

Gesetz über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)

Begründungen zu den einzelnen Vorschriften:

Teil 1

Geltungsbereich

Zu Art. 1: Geltungsbereich

Abs. 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Dieser umfasst die staatlichen Hochschulen (Teile 1 bis 6) und die nichtstaatlichen Hochschulen (Teil 7) sowie die Studierendenwerke (Teil 8).

In Abs. 2 Satz 1 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach Hochschularten aufgeführt. Für die Fachhochschulen wird die Bezeichnung Hochschule für angewandte Wissenschaften von der bloßen Möglichkeit zur Regel. Damit werden das Profil und der Stellenwert der Fachhochschulen für das bayerische Hochschulsystem noch deutlicher betont. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass die bayerischen Hochschulen über einen passenden Namen ihre Identität in der Wissenschaftslandschaft in geeigneter Weise definieren. Das Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums soll sicherstellen, dass die Differenzierung der Hochschullandschaft Bayerns und das Profil der unterschiedlichen Hochschulen nach außen erkennbar bleibt. Der gewählte Name genießt Namensschutz. Zu einem großen Teil führen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits profilgebende Bezeichnungen. Nicht unter den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes fallen die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (es gilt das Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 – GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F) und die Hochschule für Politik München (es gilt das Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 385) geändert worden ist). Die Klarstellung in Satz 4, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen sind, ist erforderlich, da in einigen anderen bayerischen Landesgesetzen, in Gesetzen anderer Länder, in Gesetzen des Bundes und auch in Ausschreibungen und Förderprogrammen die Bezeichnung Fachhochschulen verwendet wird. Zudem wird die Normierung etwa der Bestimmungen zu Studiengängen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften begrifflich erleichtert.

Abs. 3 definiert die nichtstaatlichen Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes.

Teil 2

Rechtsstellung der Hochschulen

Zu Art. 2: Allgemeine Aufgaben

Die Aufgaben der Hochschulen werden neu in Art. 2 und Art. 3 geregelt. Während in Art. 2 die allgemeinen Aufgaben für alle Hochschularten festgelegt werden, definiert Art. 3 die spezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Hochschularten. Diese Neuaufteilung führt zu einer Straffung im Vergleich zur bisherigen Regelung des Art. 2 und erlaubt eine zeitgemäße Definition der Hochschulaufgaben und eine besondere Betonung der Eigenständigkeit der Hochschulen und das Wirken der Hochschulen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.

Mit dem neu aufgenommenen Abs. 1 wird einleitend bereits das Ziel formuliert, mit dem Hochschulinnovationsgesetz größtmögliche Freiheit und Eigenverantwortung für die bayerischen Hochschulen zu erlangen, um so die Grundlage für dynamische und aktiv nach außen wirkende Hochschulen zu schaffen.

Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 formulieren den Auftrag an alle Hochschularten, an der nachhaltigen Entwicklung von Staat und Gesellschaft mitzuwirken. Mittels der zweckfreien Suche nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den an den Hochschulen geschaffenen Innovationen sind sie auch weiterhin der Motor des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass es sich bei den bayerischen Hochschulen um offene und international agierende Einrichtungen handelt, in denen Talente aus aller Welt mitarbeiten.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG. Dabei wird weiterhin an der Einheit von Forschung und Lehre festgehalten. Infolge der Aufnahme eines separaten Artikels für die besonderen Aufgaben der verschiedenen Hochschularten entfallen hier nun dem Art. 2 Abs. 1 Satz 3 bis 6 BayHSchG entsprechende Regelungen. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 betonen die besondere Bedeutung, die die Hochschulen als aktiv nach außen wirkende Hochschulen gegenüber Staat, Gesellschaft und Wirtschaft haben.

Abs. 4 Satz 1 konkretisiert die Aufgabe der Hochschulen nach außen in die Gesellschaft zu wirken und so am gesamtgesellschaftlichen Fortschritt teilzuhaben.

Dabei wird in Abs. 4 Satz 2 der Wissens- und Technologietransfer, der durch die künftig erweiterten Möglichkeiten der Hochschulen und ihrer Mitglieder zu eigenen unternehmerischen Aktivitäten ergänzt wird, betont.

In Abs. 4 Satz 3 wird die Aufgabe betont, den gesellschaftlichen Diskurs bei der Einordnung manipulativer Fehlinformationen durch ihre wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu unterstützen.

Abs. 4 Satz 4 formuliert den außerordentlich wichtigen Beitrag, den die Hochschulen durch die Nutzung und Unterstützung des zeitgemäßen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Bereichen erbringen.

Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass die Hochschulen den individuellen Talenten aller ihrer Mitglieder und nicht nur der besonders leistungsfähigen Studierenden zur Entfaltung verhelfen. Dabei gilt es, etwaige Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der sozialen sowie kulturellen Herkunft zu vermeiden und eine effektive Chancengleichheit zu gewährleisten.

Abs. 5 Satz 2 übernimmt inhaltlich Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Teil 1 BayHSchG.

Abs. 5 Satz 3 regelt die eigenständige Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der zukünftig explizit bei der Karriereplanung unterstützt werden soll. Abs. 5 Satz 4 übernimmt weitgehend Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BayHSchG. Allerdings erstreckt Abs. 5 Satz 4 den Anwendungsbereich auf alle Hochschulmitglieder und legt fest, dass die Hochschulen Nachteile, die den Hochschulmitgliedern durch oder aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung entstehen können, bestmöglich ausgleichen.

Die Bestellung einer Ansprechperson für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, bisher in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG geregelt, findet sich nun in Art. 24 BayHIG.

Abs. 6 Satz 1 übernimmt Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG. Satz 2 weitet den Anwendungsbereich der sozialen Förderung auf alle Hochschulmitglieder aus. Zukünftig schaffen die Hochschulen für alle Mitglieder diskriminierungsfreie und familienfreundliche Rahmenbedingungen und unterstützen auch weiterhin die Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs dient der Talentförderung, da so die Vereinbarkeit von Karriere- und Familienplanung weiter gefördert wird.

Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 übernehmen zu großen Teilen Art. 2 Abs. 4 BayHSchG. Satz 3 überträgt den Hochschulen als neue Aufgabe die Förderung der Sprachkompetenz der Studierenden. Während auf der einen Seite für die deutschsprachigen Studierenden Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere des Englischen, mit Blick auf die jeweilige Fachliteratur in einer Vielzahl von Studiengängen immer wichtiger werden, ist auf der anderen Seite der Erwerb von Deutschkenntnissen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass fremdsprachige Studierende am gesellschaftlichen Leben in Bayern teilnehmen und sich integrieren können. Die Hochschulen tarieren die zum Einsatz kommenden Fach- und Unterrichtssprachen aus. Daneben vermitteln sie fremdsprachigen Studierenden hinreichende Deutschkenntnisse, damit sich diese in routinemäßigen Situationen verständigen können und die wesentlichen Inhalte eines Gesprächs verstehen.

Abs. 8 Satz 1 verpflichtet als neue Querschnittsaufgabe die bayerischen Hochschulen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit. Dabei wird der Klimaschutz eigenständig erwähnt, da das Bayerische Klimaschutzgesetz eine Vorbildfunktion nur für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates vorsieht. Damit wird verdeutlicht, dass alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind. In Abs. 8 Satz 2 wird neu die Verpflichtung der Hochschulen zur Einhaltung ethischer Standards bei der Forschung verankert.

Zu Art. 3: Aufgaben im gegliederten Hochschulsystem

In Art. 3 werden die spezifischen Aufgaben der drei Hochschularten neu geregelt. Damit wird die bisher in Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG geregelte Aufgabenaufteilung für die unterschiedlichen Hochschularten ausführlicher und konkret definiert. Mit der Neuregelung in einem eigenen Artikel bekräftigt der Freistaat Bayern sein Bekenntnis zum differenzierten Hochschulsystem. Die dadurch ermöglichte deutlichere Trennung zwischen den drei Hochschularten ist ein notwendiger Ausgleich für die Überarbeitung der jeweiligen Aufgabenbeschreibungen und die Neuerungen im Bereich des Promotionsrechts. Ferner ermöglicht diese Aufteilung eine spezifischere Weiterentwicklung und Stärkung der Hochschularten in dem bewährten dreigliedrigen System.

Abs. 1 fasst die Aufgaben der Universitäten neu. Dabei wird für die Universitäten nun zukünftig hervorgehoben, dass sie gleichermaßen Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung betreiben. Eng mit diesem Spezifikum verknüpft soll an der Aussage festgehalten werden, dass die Universitäten durch die Verbindung von Forschung und Lehre eine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne Humboldts vermitteln.

Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 formulieren die Aufgaben der Kunsthochschulen neu. So wird betont, dass die Kunsthochschulen ebenfalls wissenschaftliche Forschung betreiben und damit – neben der künstlerischen – auch eine wissenschaftliche Ausbildung ihrer Studierenden gewährleisten. Zudem wird mit dem Jungstudium, das akademischen Musikunterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die Förderung junger Talente außerhalb eines Studiums als Aufgabe der Kunsthochschule ausdrücklich anerkannt.

Abs. 3 erweitert den Aufgabenbereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, indem die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nun als eigenständige Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auch losgelöst von der Lehre durchgeführt werden kann, benannt wird. Mit dieser Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist keine Veränderung des Umfangs der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbunden.

Mit der neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage in Abs. 3 Satz 4 soll die Leistungsfähigkeit des bayerischen Wissenschaftssystems insgesamt auf eine breitere Basis gestellt und gestärkt werden. Dies umfasst, neben den mit den Promotionen erbrachten Forschungsleistungen selbst, auch die Leistungen zur Nachwuchsförderung, zur Reproduktion des Wissenschaftssystems und zur Weiterentwicklung insbesondere auch der anwendungsbezogenen Disziplinen. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können hierzu mit ihrem anwendungs- und transferorientierten Profil einen qualitativen Mehrwert beisteuern. Das Promotionsrecht soll auch die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften insgesamt stärken, indem es eine bessere Ausschöpfung der dort bestehenden Potenziale ermöglicht und die wissenschaftliche Nachwuchsbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften verstärkt fördert.

Das Nähere zu den Kriterien und Verfahren ist durch Verordnung zu regeln, in der auch die Hochschulen aufgeführt werden, denen für einen besonders forschungsstarken Bereich ein Promotionsrecht verliehen wird. Näheres regelt Art. 80 Abs. 7.

Zu Art. 4: Rechtsstellung

Abs. 1 präzisiert mit Blick auf Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung, dass die staatlichen Hochschulen „vom Freistaat getragene“ rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 138 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) sind und betont damit die besondere Verantwortung des Staates für die von ihm errichteten Hochschulen.

Abs. 2 greift den bisherigen, aus dem Hochschulrahmengesetz übernommenen, der Verwaltungsrechtsdogmatik fremden Begriff der „staatlichen Einrichtung“ aus Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG auf, der zum Ausdruck bringt, dass die Körperschaft Hochschule gegenüber dem Staat einen geringeren Freiraum hat als andere Körperschaften, die sich insbesondere darin zeigt, dass der Hochschulhaushalt Teil des staatlichen Haushalts ist. Dieser Freiraum wird vergrößert, wenn sich eine Hochschule für einen Globalhaushalt nach Art. 11 Abs. 4 entscheidet: Denn dann erhält die Hochschule über den Staatshaushalt nur noch eine Globalzuweisung, bewirtschaftet ihre Mittel aber nach der näheren Regelung in Art. 11 Abs. 4 außerhalb des Staatshaushalts selbst.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 HRG wurde Abs. 3 eingefügt; hiernach kann eine andere Rechtsform der Hochschulen durch Gesetz vorgesehen werden. In Betracht kommen insbesondere Modelle von Stiftungshochschulen. Die Rechtsform der Stiftung wird daher ausdrücklich genannt. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Gesetzesvorbehalt erfordert im Hinblick auf die mit einem Rechtsformwechsel verbundenen Überleitungsmaßnahmen ein formelles Gesetz.

Abs. 4 Satz 1 greift in komprimierter Form die Abs. 1 und 2 des Art. 12 BayHSchG auf: Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten der Hochschule eigene Körperschaftsangelegenheiten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Satz 2 ersetzt den in Art. 11 Abs. 3 BayHSchG verwendeten Begriff der „staatlichen Angelegenheiten“ durch „Auftragsangelegenheiten“ und grenzt diese dadurch deutlicher von den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule ab, die ihr ebenfalls durch staatliches Gesetz übertragen wurden und die beide von der Einheitsverwaltung der Hochschule und den Organen der Hochschule wahrzunehmen sind. Eine Auftragsangelegenheit der Hochschule ist grundsätzlich die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des staatlichen Haushalts durch die Hochschule (Nr. 1). Führt eine Hochschule allerdings gemäß Art. 11 Abs. 4 einen eigenen Globalhaushalt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans außerhalb des Staatshaushalts, geschieht dies als eigene Körperschaftsangelegenheit; insoweit unterliegt sie dann nicht der Fach-, sondern der Rechtsaufsicht. Neben diesen beiden in Art. 4 Abs. 4 genannten Aufgabenkategorien gibt es noch die in Art. 37 Abs. 1 speziell geregelte Aufgabe der Personalverwaltung. Die Verwaltung des an der Hochschule tätigen staatlichen Personals stellt weiterhin eine staatliche Aufgabe dar, bei deren Wahrnehmung die Hochschule rechtlich wie eine staatliche Dienststelle für den Freistaat Bayern handelt.

Nach Nr. 2 sind Auftragsangelegenheiten die Verwendung und Bewirtschaftung der der Hochschule vom Freistaat (zur Nutzung) überlassenen (staatlichen) Liegenschaften und beweglichen Vermögensgegenstände.

Nr. 3 spricht den Hochschulzugang, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an. Diese Statusfragen, die die Studierenden einer Hochschule betreffen, sind ebenfalls Auftragsangelegenheiten.

Die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen durch die Hochschulen ist nach Nr. 4 Auftragsangelegenheit. Anders ist dies bei Hochschulprüfungen auf Grundlage einer eigenen Prüfungsordnung der Hochschule; diese sind als eigene Körperschaftsangelegenheit zu behandeln.

Nr. 5 macht deutlich, dass weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten ebenfalls zu den Auftragsangelegenheiten gehören.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen Art. 3 Abs. 1 BayUniKlinG und stellt klar, dass der Freistaat Bayern – mit der Einschränkung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 – für die Verbindlichkeiten der Hochschule einsteht. Soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen der Hochschule nicht erlangt werden konnte, haftet der Freistaat im Rahmen der Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der Hochschule unbeschränkt. Die Gewährträgerhaftung trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass die Hochschulen im Regelfall über kein nennenswertes Eigenkapital verfügen, insbesondere nicht Eigentümer der für ihren Betrieb erforderlichen Grundstücke sind, und andererseits im Rahmen von Lehre und Forschung eine für die Gesellschaft überragend wichtige, auf andere Weise nicht realisierbare Funktion wahrnehmen. Bei kameralem Rechnungswesen ergibt sich das Vermögen der Hochschule aus dem nach Art. 73 BayHO zu erbringenden Vermögensnachweis, bei Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens im Falle des Art. 11 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b ergibt es sich aus den Büchern und der Bilanz.

Abs. 6 entspricht der Regelung in Art. 3 Abs. 5 BayUniKlinG.

In Abs. 7 wird der frühere Art. 11 Abs. 2 BayHSchG unverändert fortgeführt. Auch im neuen Hochschulinnovationsgesetz verbleibt den Hochschulen das Recht, ihre geschichtlichen Wappen zu führen. Wappen sind auch Siegel.

Zu Art. 5: Koordinierung und Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen

Die Vorschrift ermöglicht, dass eine oder mehrere Hochschulen die Koordinierung bzw. Projektträgerschaft für eine staatliche Fördermaßnahme i.S. eines Förderprogramms im Bereich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen. Die Ausgestaltung der Koordinierung bzw. Projektträgerschaft erfolgt entsprechend den Bedürfnissen und Zielsetzungen der Fördermaßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Hochschule.

Diese Aufgabenwahrnehmung ist eine Auftragsangelegenheit. Das für die Fördermaßnahme zuständige Staatsministerium erstattet die hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten.

Durch diese Regelung soll die bisherige Praxis der Übernahme einer Projektträgerschaft bzw. Koordinierung einer staatlichen Fördermaßnahme durch eine Hochschule beibehalten werden.

Zu Art. 6: Zusammenwirken von Hochschulen

Im Hinblick auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen und insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Hochschulen u.a. im Rahmen der Exzellenzstrategie ist die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Hochschulen, aber auch von Bibliotheken sowie Rechenzentren und nicht zuletzt von Universitäten und Universitätsklinika von entscheidender Bedeutung.

Abs. 1 Satz 1 normiert das Kooperationsgebot der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen. Mit der Ausrichtung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben wird deutlich gemacht, dass die Kooperation Wirtschaftlichkeit und Exzellenz der Forschung und Lehre gleichermaßen in den Blick nehmen muss. Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt.

Abs. 2 greift den bisherigen Art. 7 BayHSchG auf und bringt zum Ausdruck, dass der bayerische Gesetzgeber gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen den Hochschulen, aber auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung begrüßt. In Satz 2 wird § 22 Satz 3 HRG umgesetzt. Im neuen Satz 3, der dem bisherigen Art. 9 BayHSchG entspricht, wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung nicht nur von den Universitäten, sondern auch den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen verfolgt werden kann.

Abs. 3 bis 5 entsprechen den Abs. 2 bis 4 des bisherigen Art. 16 in weiten Teilen. Abs. 3 regelt das Zusammenwirken von Hochschulen durch Vereinbarung; im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, den Hochschulen weitergehende Freiheiten einzuräumen, wurde die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des alten Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG nicht fortgeführt. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren die durch Vereinbarung möglichen Regelungen. Das Zusammenwirken bei der Digitalisierung kann sich dabei sowohl auf Infrastrukturen als auch auf Dienste und Kompetenzen erstrecken. Bei gemeinsamen Studienangeboten enthält Satz 3 weiterhin die gesetzliche Grundlage für den Erlass der erforderlichen Satzungen.

Die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft in Art 16 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG wurde durch eine Flexibilisierung in Abs. 3 Satz 2 fortgeführt.

In Abs. 4 wird das Zusammenwirken mit den Hochschulen anderer Länder normiert. Im Zuge wachsender Kooperation von Hochschulen auch mit anderen Wissenschaftseinrichtungen erscheint es weiterhin sinnvoll, den Abs. 3 auch auf Kooperationen von Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Abs. 5: Im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und der Optimierung der Leistungen im Bibliotheksbereich und im Bereich der Rechenzentren wird die Zusammenarbeit von Hochschulen und Bayerischer Staatsbibliothek sowie von Hochschulen und Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in einem kooperativen Leistungsverbund nunmehr in einem eigenen Absatz verankert.

Abs. 6 enthält die Verpflichtung, die Leistungen auf Grundlage einer öffentlichen-rechtlichen Sonderregelung zu erbringen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Abs. 7 greift Art. 34 Abs. 1 BayHSchG auf und enthält den Grundsatz, dass die Selbstverwaltungseinheit für Medizin ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erfüllt. Hierfür sieht die Vorschrift entsprechende Beteiligungsvorbehalte vor. Die Vorschrift soll weiterhin gewährleisten, dass auch nach der rechtlichen Verselbstständigung der Universitätsklinika die Selbstverwaltungseinheit für Medizin und das Klinikum deren Aufgaben in enger Kooperation wahrnehmen.

Abs. 8 dient der Klarstellung, dass jegliches Zusammenwirken im Sinne des Art. 6 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen hat. Die Formenwahl wird auf die Form eines (koordinationsrechtlichen) öffentlich-rechtlichen Vertrags eingeschränkt. Diese Form trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und zum anderen die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) zu wahren ist.

Zu Art. 7: Qualitätssicherung, Verordnungsermächtigung

Art. 7 überführt den Art. 10 BayHSchG modifiziert ins neue BayHIG. Im neuen Art. 7 wird die Bedeutung der Bewertung der Leistungen der Hochschule als Instrument der Qualitätssicherung fortgeführt und durch Verankerung im ersten Abschnitt des Gesetzes unterstrichen.

Durch die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 wurde § 6 Sätze 1 und 3 HRG in das Landesrecht umgesetzt. In Satz 3 wird darüber hinaus die Verwaltung der Hochschule in die Bewertung einbezogen. Dies rechtfertigt sich aus dem

Umstand, dass diese für die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Hochschule als Dienstleister gegenüber den Mitgliedern der Hochschule große Bedeutung hat.

In Abs. 2 wird die Hochschule in eigener Verantwortung verpflichtet – soweit noch nicht vorhanden – ein Qualitätssicherungssystem zu entwickeln, um ihre Leistungen transparent zu machen und ihre Arbeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle unterziehen zu können. Um dieser Verpflichtung nach Satz 1 nachkommen zu können, ist das rechtliche Instrumentarium für die Durchführung entsprechender Bewertungen notwendig (Datenerhebung und -verarbeitung, Mitwirkungspflicht von Hochschulmitgliedern). Die Sätze 2 und 3 enthalten die hierfür gebotenen Rechtsgrundlagen. Satz 4 enthält als Korrelat hierzu ein gesetzliches Verwertungsverbot für andere Zwecke. Ziel der Bestimmung ist es, die Akzeptanz der gesetzlichen Mitwirkungspflicht und auch die Motivation zur Unterstützung des Qualitätssicherungssystems bei den Mitgliedern der Hochschule zu erhalten.

Mit Abs. 3 wird dem Anliegen aus § 6 Satz 2 HRG Rechnung getragen, die Studierenden an der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Hierfür werden entsprechende Grundsätze fortgeführt.

Abs. 4 übernimmt unverändert den Abs. 4 des bisherigen Art. 10 BayHSchG.

Zu Art. 8: Strategische Hochschulsteuerung

Die bisher in den Art. 14 und 15 im BayHSchG vorgesehenen Steuerungselemente werden sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht im neuen Hochschulinnovationsgesetz weiterentwickelt. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Staats für akute Bedarfe zwischen den Haushaltsverfahren sollen erhöht werden.

Im neuen Abs. 1 geht das seit 2006 zwischen Staat und Hochschulen geschlossene Innovationsbündnis in der sogenannten Rahmenvereinbarung auf. In ihr werden zukünftig landesweite strategische Zielsetzungen sowohl im Hinblick auf die Schaffung eines angemessenen Angebots an Hochschulleistungen, insbesondere des landesweiten Studienangebots, als auch auf hochschulübergreifende Schwerpunkte festgelegt.

Abs. 2 sieht vor, dass die hochschulspezifischen Maßnahmen zukünftig in Hochschulverträgen geregelt werden; in den Verträgen wird besonders auf die spezifischen Bedürfnisse und Bedingungen der Hochschulen im Hinblick auf ihre strukturelle und fachliche Profilbildung eingegangen. Dies ermöglicht unter anderem auch die erfolgsabhängige Dotierung, mit der zusätzliche Anreize für die Leistungserbringung in klar definierten Teilbereichen (z.B. Studienangebot, Nachwuchsförderung, Gleichstellung oder Internationalisierung) gesetzt werden.

Im Hinblick auf die neuen Steuerungsinstrumente entfällt die bisherige gesetzliche Verpflichtung zu einer formellen Hochschulentwicklungsplanung.

In Abs. 3 wird ein umfassendes Informationsrecht des Staatsministeriums normiert, das u.a. dazu dient, den Anforderungen an die strategische Hochschulsteuerung sowie dem Informationsrecht des Landtags nachkommen zu können.

Zu Art. 9: Satzungsrecht

In Art. 9 wird das Satzungsrecht der Hochschule geregelt. Die Satzungen sind bekanntzumachen, das Nähere regelt die Hochschule ebenfalls durch Satzung. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht wird nicht normiert. Das Staatsministerium kann aber im Rahmen der Aufsicht eine vorausgehende Information über Regelungen erbitten.

Zu Art. 10: Aufsicht

Art. 10 überführt die bislang in Art. 74 und 75 BayHSchG enthaltenen Regelungen zur Aufsicht über die Hochschulen ins BayHIG und passt sie an die im Freistaat üblichen Aufsichtsbestimmungen an.

Abs. 1 übernimmt inhaltlich Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG und regelt unter Berücksichtigung des Art. 55 Nr. 5 der Verfassung und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit die Aufsicht über die Hochschulen. Während für die Hochschulen, die zugleich staatliche Einrichtungen bleiben, Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung zusätzliche Bedeutung hat, greift Art. 55 Nr. 5 Satz 2 der Verfassung für alle Hochschulen unbeschadet der konkreten Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung. Als vom Freistaat getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Hochschulen eigene (Körperschafts-) Angelegenheiten und die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben wahr. Nach Absatz 1 ist das Staatsministerium bei den eigenen Körperschaftsangelegenheiten der Hochschulen auf eine Rechtsaufsicht beschränkt, bei den in Art. 4 Abs. 4 Satz

2 benannten Auftragsangelegenheiten der Hochschulen erfolgt eine nicht auf eine Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Aufsicht (Fachaufsicht). Dasselbe gilt für die Aufgabe der Personalverwaltung nach Art. 37 Abs. 1.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Art. 74 Abs. 2.

Abs. 3 übernimmt weitestgehend den bisherigen Art. 75 Abs. 1 BayHSchG und regelt ein Informationsrecht des Staatsministeriums, das unverzichtbare Grundlage für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht ist. Das Staatsministerium kann dabei u.a. die in Satz 2 beispielhaft aufgezählten Maßnahmen ergreifen. Das schließt einen anlassbezogenen Datenabruf ein, den Satz 3 klarstellend regelt und hinsichtlich der Zweckbestimmung näher konkretisiert.

In Abs. 4 werden entsprechend der bisherigen Regelungen in Art. 75 Abs. 2 BayHSchG die dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel geregelt. Dabei wird am Opportunitätsprinzip festgehalten, d. h. der Einsatz von Aufsichtsmitteln liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums.

Abs. 5 enthält wie der bisherige Art. 75 Abs. 3 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Beauftragten durch das Staatsministerium oder in dessen Auftrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, der akademischen Selbstverwaltungseinheiten oder Hochschuleinrichtungen erforderlich ist. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt beispielsweise in Betracht, wenn keine funktionsfähige Hochschulleitung zur Verfügung steht oder Organe der akademischen Selbstverwaltungseinheiten fehlen. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 75 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG.

Absatz 6 begründet ein Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht.

Teil 3

Finanzen und Vermögen

Zu Art. 11: Finanzierung, Verordnungsermächtigung

Die Vorschriften zur Finanzierung werden im Interesse größerer Transparenz neu strukturiert (Abs. 1: Staatliche Finanzierung; Abs. 2: Beitrag der Hochschulen zur Finanzierung; Abs. 3 und 4: Grundsätze der Mittelbewirtschaftung; Abs. 5: Verordnungsermächtigung) und um Vorschriften zur Verbesserung der Planungssicherheit sowie zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen ergänzt. Ein Teil der bisherigen Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 5 BayHSchG) wird übernommen.

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Regelungen für die staatliche Finanzierung der Hochschulen. Satz 1 greift den in Art. 4 Abs. 1 formulierten Grundsatz der staatlichen Trägerschaft auf und konkretisiert ihn dahingehend, dass die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen des Staatshaushalts Aufgabe des Staates ist.

Gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG stellt der neue Satz 1 klar, dass auch die Bereitstellung staatlicher Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung durch die Hochschulen (wie im Falle der Universitätsklinik, Art. 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayUniKlinG) Teil der Finanzierungsverantwortung des Staates ist. Satz 2 ermöglicht den Neuerwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern für Hochschulen in dem Umfang, der für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die Hochschulen fördern durch wissenschaftliche Erkenntnisse die nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft, die Innovationskraft und das kreative Potenzial Europas (Art. 2 Abs. 2). Sie dienen insbesondere der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 3). Deshalb besteht aufgrund von Art. 138 Abs. 1 Satz 1 BV ein zwingendes Interesse des Allgemeinwohls, das insoweit einen Staatsbedarf begründet.

Gleichzeitig enthält Satz 1 die Vorgabe, dass der Hochschule die Mittel in dem bereits seit 2007 von der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München praktizierten Modell eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur zur Verfügung gestellt werden. Damit wird die Komplexität der Hochschulhaushalte, die in den letzten Jahren immer weiter zugenommen hat, deutlich reduziert und gleichzeitig die Flexibilität der Hochschulen beim Einsatz der Mittel zur Erfüllung der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben deutlich erhöht.

Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen aus Art. 5 Abs. 2 BayHSchG. Satz 3 schließt – wie schon bisher – nicht aus, leistungs- und belastungsbezogene Kriterien in Rahmenvereinbarungen oder Hochschulverträgen zwischen Staat und Hochschulen zu vereinbaren.

Neu ist die Regelung in Satz 5: Danach wird die in den zwischen Freistaat und Hochschulen seit 2009 in den Innovationsbündnissen (zuletzt Ziff. 4.1 des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0) vereinbarte Regelung, dass die Hochschulen an den regulären Tarifsteigerungen im stellungsbundenen Personalbereich wie Staatsbehörden teilnehmen, in das Gesetz übernommen. Damit wird den immer wieder geäußerten und für die Gewinnung höchstqualifizierten Personals kontraproduktiven Befürchtungen, es könnten Tarif- und Besoldungserhöhungen für das staatlich finanzierte Hochschulpersonal ausbleiben, was zu einem Auszehren der Grundfinanzierung führen würde, wirksam der Boden entzogen. Gleichzeitig wird dadurch die Attraktivität der bayerischen Hochschulen weiter gestärkt.

Ebenfalls neu ist die Regelung in Satz 6, die die gleichfalls seit 2009 in den Innovationsbündnissen (zuletzt Ziff. 4.1 des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0) im Interesse der Planungssicherheit vereinbarte Regelung, nach der nicht verbrauchte Mittel in den Hochschulstammkapiteln grundsätzlich übertragen werden, in das Gesetz übernimmt. Wie schon unter der Geltung der Innovationsbündnisse sind davon die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal und nicht verbrauchte Mittel für Große Baumaßnahmen ausgenommen. Mittel für Große Baumaßnahmen sind Mittel, die bei den Obergruppen 71 bis 74 des Bayerischen Gruppierungsplans (Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaats Bayern – VV-BayHS) veranschlagt sind. In Kombination mit dem Haushalt mit verdichteter Titelstruktur wird dadurch die Rücklagenbildung für größere Investitionen dauerhaft erleichtert, die Planungssicherheit für die Hochschulen weiter verbessert und deren Eigenverantwortung erhöht. Für den Fall einer verschlechterten Haushaltssituation eröffnet Halbsatz 2 der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags (wie schon bisher im Rahmen der Innovationsbündnisse) die Möglichkeit, am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass der Freistaat zum Beispiel zur Vermeidung oder Verminderung eines Haushaltsfehlbetrages (vgl. Art. 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz) – neben den anderen Verwaltungsbereichen – auch weiterhin auf nicht verbrauchte Mittel der Hochschulen zugreifen kann.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass es auch Aufgabe der Hochschulen ist, selbst zur Finanzierung ihrer Aufgaben beizutragen, insbesondere durch die Einwerbung von Drittmitteln und sonstige Einnahmen. Hochschulmitglieder können Drittmittel – wie schon bisher – auch über einen Förderverein einwerben. Die Hochschulen haben auch mit ihrem Körperschaftsvermögen zu ihrer Finanzierung beizutragen. Dies bedeutet insbesondere, dass sie Grundstücke und Gebäude des Körperschaftsvermögens unentgeltlich für Hochschulzwecke zur Verfügung zu stellen haben. Satz 2 greift den bisherigen Satz 5 des Art. 5 Abs. 1 BayHSchG auf und stellt klar, dass die von der Hochschule erzielten Einnahmen ihr auch zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung stehen. Dadurch wird das Eigeninteresse der Hochschulen gestärkt, Anstrengungen zur Erzielung von Einnahmen zu unternehmen.

Abs. 3 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG und stellt klar, dass die Hochschule die Stellen und Mittel im Rahmen des Staatshaushalts als Auftragsangelegenheit (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) auf der Grundlage der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden staatlichen Vorschriften bewirtschaftet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies ist gemäß Abs. 4 Satz 3 der Fall, wenn sich die Hochschule für die Führung eines Globalhaushalts entschieden hat.

Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass die Planstellen (für Beamtinnen und Beamte) und anderen Stellen für das staatliche Personal entsprechend Art. 17 BayHO im staatlichen Haushaltsplan veranschlagt werden. Für andere Stellen, bei denen es für die Bewirtschaftung grundsätzlich nicht auf das Vorhandensein von im Stellenplan ausgebrachten Stellen, sondern auf das Vorhandensein von Mitteln für Personalausgaben ankommt (nicht an den Stellenplan gebundenes Personal, sog. Personalsoll B), soll nach Halbsatz 2 zur Herstellung größerer Transparenz ein pauschaler mengenmäßiger Ausweis dieser Stellen im Haushaltsplan erfolgen.

Satz 3 schließt im Interesse des Freistaats als Gewährträger (Art. 4 Abs. 5) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien aus.

Satz 4 verpflichtet die Hochschule ausdrücklich dazu, bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und damit insbesondere auch auf eine wirtschaftliche und effektive Verwendung ihrer Mittel zu achten.

Satz 5 knüpft an die Regelung des bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG an, der zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung vorgesehen hat. Mit Blick auf die durch das Gesetz vorgesehenen größeren Freiräume sieht Satz 4 den Einsatz eines ganzheitlichen Controllings vor, das neben der Kosten- und Leistungsrechnung auch eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst; beide Instrumentarien sollen ggf. auch zur strategischen Hochschulsteuerung herangezogen werden.

Abs. 4 Satz 1 legt für den Fall, dass eine Hochschule die Führung eines Globalhaushalts beantragt (das Nähere zum Antragsverfahren wird in der Rechtsverordnung nach Abs. 5 geregelt), fest, dass die staatlichen Mittel für den laufenden Betrieb und für Investitionen der Hochschule im Rahmen einer Globalzuweisung zur Verfügung gestellt und im Rahmen eines Globalhaushalts bewirtschaftet werden. Davon ausdrücklich ausgenommen sind

durch Satz 2 Mittel für die Personalausgaben des nach Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes an den Stellenplan gebundenen staatlichen Personals und die Mittel für Große Baumaßnahmen, die weiterhin im Rahmen des Staatshaushalts bewirtschaftet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Hochschulpersonal staatlich bleibt und Große Baumaßnahmen regelmäßig auf staatlichen Liegenschaften durchgeführt werden.

Jedoch sieht der Satz 3 die Möglichkeit vor, hinsichtlich der Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 eine abweichende Regelung zu treffen und damit auch die volle Verantwortung für die Bewirtschaftung der Personalausgaben an eine Hochschule zu übertragen.

Satz 4 stellt klar, dass von der Hochschule Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als staatliches Personal (und deshalb) nach Maßgabe des Staatshaushalts mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln Dritter beschäftigt werden können. Da Drittmittel häufig nur projektbezogen und befristet zur Verfügung stehen, kann der Hochschule die Beschäftigung von unbefristetem Personal durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium in einem festzulegenden Umfang gestattet werden. Dies dient, auch wenn die Hochschule nach Halbsatz 2 bei Wegfall der Mittel die Anschlussfinanzierung sicherzustellen hat, der Begrenzung etwaiger Risiken für den Staatshaushalt.

Satz 5 stellt klar, dass für die Hochschulen als der Aufsicht des Staates unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts Art. 105 BayHO mit den sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Maßgaben gilt:

Nr. 1 regelt die Ausgestaltung des Rechnungswesens einer Hochschule, die sich für die Führung eines Globalhaushalts entschieden hat. Danach ist das Rechnungswesen grundsätzlich kameral zu gestalten, jedoch kann auf Antrag der Hochschule bei Erfüllung der Anforderungen, die eine kaufmännische Buchführung stellt, das Rechnungswesen der Hochschule mit Zustimmung des Staatsministeriums ausschließlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gestaltet werden. Bestimmte – aus anderen Gesetzen – vorgegebene Anforderungen sind davon unabhängig zu erfüllen, wie die Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen oder sonstiger Berichtspflichten z. B. aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz, nach dem die Plan- und Ist-Daten weiterhin nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan mindestens auf Ebene der dreistelligen Gliederung bereitgestellt werden müssen.

In Nr. 2 werden die Anforderungen genannt, die das Rechnungswesen der Hochschule erfüllen muss.

Die Vorschrift unter Buchst. a und Buchst. b dienen der Transparenz der Finanzsituation und der Vermögenslage der Hochschule, insbesondere auch in Bezug auf Vermögen des Freistaates, welches dieser der Hochschule nur zur Nutzung überlassen hat. Letzteres kann insbesondere bei Einbauten der Hochschulen in staatlichen Immobilien für die Bilanzierung Bedeutung erlangen. Ein entsprechender Vermögensnachweis war nach Art. 73 BayHO von der Hochschule schon bisher zu führen. Buchst. b legt der Hochschule die Verpflichtung auf, geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, damit das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird und auch über das Haushalts-/Wirtschaftsjahr hinausgehende Verpflichtungen, Bürgschaften und Garantien nur insoweit eingegangen werden, als im vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Staatshaushalt jeweils entsprechende Verpflichtungsermächtigungen oder haushaltsgesetzliche Ermächtigungen hierfür ausdrücklich vorgesehen sind.

Buchst. c. betrifft die Rechnungslegung der Hochschulen. Im Rahmen der Rechnungslegung wird Transparenz über die finanzielle Leistungsfähigkeit, aber auch über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre hergestellt. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die zentralen Vorgaben hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht für diejenigen Hochschulen, die den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung folgen.

Nach Satz 6 ist Grundlage für die Führung des Globalhaushalts der Hochschule im Fall der Anwendung des kameralen Rechnungswesens (Satz 5 Nr. 1 a) ein kameral ausgestalteter, im Falle der Wahl eines kaufmännischen Rechnungswesens (Satz 5 Nr. 1 b) ein nach dessen Grundsätzen ausgestalteter Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist.

Abs. 5 ermächtigt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 geregelt wird. Die Vorschrift ermöglicht insbesondere unterhalb der Gesetzesebene Präzisierungen und ergänzende Regelungen, deren Notwendigkeit sich ggf. erst im Rahmen des Gesetzesvollzugs ergibt.

Zu Art. 12: Drittmittel

Abs. 1 definiert, was Mittel Dritter sind. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass für die Körperschaft Hochschule auch staatliche Mittel, die sie außerhalb der in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 genannten staatlichen Budgets erhält, z. B. Projektförderung im Rahmen der Ressortforschung (die bisher im Haushalt gesondert insbesondere in der

Titelgruppe 81 gebucht wurden), Drittmittel sind. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Satz 2 in Art. 8 Abs. 5 BayHSchG, Satz 4 übernimmt den bisherigen Art. 8 Abs. 7 BayHSchG. In Satz 3 wird zur Vermeidung von Folgekosten für die Hochschule klargestellt, dass Verpflichtungen zu Lasten von Drittmitteln nur soweit und erst dann eingegangen werden dürfen, sofern der Hochschule eine rechtsverbindliche Finanzierungsvereinbarung oder -zusage vorliegt.

In den Abs. 2 bis 4 werden im Wesentlichen die Abs. 1 bis 6 des bisherigen Art. 8 BayHSchG in gestraffter Form übernommen.

Die Vorschrift des Abs. 5 dient der Rechtssicherheit. Sie trägt dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auf der einen und dem berechtigten Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen aus Gründen des Innovationsschutzes und des Schutzes wirtschaftlicher Interessen auf der anderen Seite Rechnung.

Die Vorschrift des Abs. 6 übernimmt die Formulierung aus Art. 9 BayHSchG und dient der Vermeidung von Regelungslücken, indem sie klarstellt, dass die Abs. 2 bis 5 für sämtliche aus Mitteln Dritter finanzierte Vorhaben entsprechend gelten.

Zu Art. 13: Kosten

Art. 13 normiert die Kostenerhebung der Hochschulen.

Abs. 1 garantiert den Grundsatz der Abgabefreiheit des Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und des Studiums in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Auch die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion ist abgabefrei.

Abs. 2 Satz 1 normiert die Gebührenerhebungspflicht der Hochschulen für das Studium im Rahmen der Angebote der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2. Für Angebote nach Art. 64 Abs. 2, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, gilt Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend, da es sich hier letztlich um grundständige Studienangebote handelt. Abs. 2 Satz 3 verpflichtet die Hochschulen zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2, die weder Studierende noch nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen sind. Von Studierenden, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, werden privatrechtliche Entgelte für die an diesem Standort entstehenden Kosten erhoben. Satz 5 schreibt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulgebührenverordnung verankerten Ausnahmetatbestände fest. Gleiches gilt für Satz 6, der inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 2 der Hochschulgebührenverordnung entspricht und den Hochschulen die Möglichkeit gibt, in Fällen eines besonderen öffentlichen, insbesondere bildungspolitischen Interesses die Gebühren zu ermäßigen oder von ihnen abzusehen. Das öffentliche Interesse kann beispielsweise auch in entwicklungspolitischen und sozialen Interessen bestehen.

Abs. 3 Satz 1 normiert Gebührentatbestände, bei denen es im Unterschied zu Abs. 2 im Ermessen der Hochschulen liegt, ob sie hierfür Gebühren erheben. Dies gilt beispielsweise für ein Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate. Der erhöhte Aufwand besteht dabei aus den zusätzlichen, gerade für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, die z. B. durch die spezifische Organisationsform, wie etwa Blockkurse, oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf der Veranstaltung verursacht werden. Zudem werden insbesondere neue Gebührenerhebungstatbestände für den Besuch von Lehrveranstaltungen von nach Art. 71 Abs. 3 Satz 1 beispielsweise in summer schools immatrikulierten Personen und für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen geschaffen. Satz 2 normiert weitestgehend die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulgebührenverordnung geregelten Tatbestände, in denen keine Gebühren erhoben werden. Diese Ausnahmetatbestände werden um das Jungstudium an den Kunsthochschulen gemäß Art. 63 Abs. 7 Satz 2 erweitert.

Abs. 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Satz 2 stellt klar, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, die sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz wird in Satz 3 auf Exkursionen erstreckt. Da Satz 4 festlegt, dass etwaige Entgelte privatrechtlich erhoben werden, fallen Rechtsstreitigkeiten über die Erhebung von Entgelten in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Abs. 5 normiert als Grundsatz für die Bemessung der Gebührenhöhe das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip. Danach sind die Gebühren so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Bei der Gebührenbemessung sind zudem EU-beihilferechtliche Vorgaben zu beachten.

Insbesondere bei den Angeboten der Weiterbildung nach Art. 64 Abs. 1 und 2 ist unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Gebührenkalkulation daher das Prinzip der Vollkostenfinanzierung zu beachten, d. h. es sind die gesamten für das jeweilige konkrete Angebot entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. der Raum- und Betriebskosten, einzubeziehen.

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe für berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge ist zur Wahrung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten, dass die vereinnahmten Gebühren lediglich zur Deckung der zusätzlichen operativen Kosten (durch besonderes Format bedingte Zusatzkosten z. B. Veranstaltungen am Wochenende, in den Abendstunden oder an besonderen Orten) beitragen dürfen und die Gebührenfinanzierung insgesamt unterhältig bleiben muss, so dass es sich also insgesamt weiterhin um überwiegend vom Staat finanzierte und überwachte öffentliche Bildung handelt.

Abs. 6 Satz 1 normiert die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der jeweiligen Hochschule und stellt damit im Kontext mit Satz 2 sicher, dass die Erhebung von Gebühren sozialverträglich ausgestaltet wird. Satz 3 stellt klar, dass die Festsetzungsbefugnis für Gebührenbescheide bei der Hochschule liegt, die auch etwaige Entgelte regelt. Dabei können die Hochschulen auch die Rückerstattung der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bei Immatrikulation an der Hochschule vorsehen.

Abs. 7 stellt die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der für die Erhebung der Gebühren und Entgelte erforderlichen Daten dar.

Zu Art. 14: Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verordnungsermächtigung

Nach Abs. 1 Satz 1 gilt als Regel, dass Große Baumaßnahmen (über drei Millionen Euro) an Liegenschaften, die ihr entweder vom Freistaat unentgeltlich überlassen wurden (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder die die Hochschule zur Durchführung ihrer Aufgaben (Art. 2 und 3) unentgeltlich bereitzustellen hat (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), durch den Staat durchgeführt werden. Die Unterscheidung trägt dem Umstand Rechnung, dass Hochschulen vereinzelt vererbtes oder gestiftetes Immobilienvermögen besitzen, das nicht unmittelbar der Erfüllung der originären Hochschulaufgaben dient (z.B. Wohn- oder Geschäftshäuser) und bei dem die Durchführung staatlicher Baumaßnahmen nicht sachgerecht wäre. Gleichzeitig wird die Option eingeräumt, einer Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit den für Finanzen und das Bauwesen zuständigen Staatsministerien die Bauherrneigenschaft zu übertragen. Nach Satz 2 erhält die Hochschule im Fall der Übertragung der Bauherrneigenschaft – nach Maßgabe der mit dem Staatsministerium abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung zur Durchführung der Großen Baumaßnahmen eine jährliche Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. Mit dem Erfordernis der Abstimmung der baulichen Entwicklungsplanung für sich über mehrere Jahre erstreckende Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass bei Planung und Durchführung sämtlicher Großer Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums unabhängig davon, ob sie als staatliche Baumaßnahmen oder als eigene Baumaßnahmen der Hochschule(n) durchgeführt werden, die Bedürfnisse aller Hochschulen und die Finanzierbarkeit berücksichtigt werden. Die Regelung in Satz 3 beruht darauf, dass die im Zusammenhang mit der Übertragung der Bauherrneigenschaft zu regelnden Fragen, wie der Übertragungszeitpunkt oder die Mittelbereitstellung in welchen Tranchen, in welcher Höhe etc., von den jeweiligen Gegebenheiten abhängen und daher keiner abstrakt-generellen Regelung in einer Rechtsverordnung zugänglich sind.

Abs. 2 stellt klar, dass die Hochschule, der die Bauherrneigenschaft nicht übertragen ist, für die Durchführung von Baumaßnahmen im Bauunterhalt oder als Kleine Baumaßnahme an Liegenschaften, die ihr entweder vom Freistaat unentgeltlich überlassen wurden (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder die die Hochschule zur Durchführung ihrer Aufgaben (Art. 2 und 3) unentgeltlich bereitzustellen hat (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) die staatliche Bauverwaltung in Anspruch nehmen kann oder selbst vorbereiten und durchführen oder durch Dritte erbringen lassen kann. In Fällen körperschaftseigenen, nicht unmittelbar der Erfüllung der originären Hochschulaufgaben dienenden Immobilienvermögens wäre eine unentgeltliche Einschaltung der Staatsbauverwaltung dagegen nicht gerechtfertigt. Bei Inanspruchnahme der Staatsbauverwaltung trägt das Staatliche Bauamt die baurechtliche Verantwortung, ansonsten trägt sie bis zum Abschluss der Maßnahme die Hochschule (Satz 2).

Abs. 3 ermächtigt das Staatsministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die näheren Einzelheiten zur Übertragung der Bauherrneigenschaft geregelt werden. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen Großer Baumaßnahmen und der Betroffenheit der Staatlichen Bauverwaltung, ist bei Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den für Finanzen sowie für das Bauwesen zuständigen Staatsministerien herzustellen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Hochschulen als rechtlich eigenständige Körperschaften die Anmietung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben und damit für Zwecke der Hochschule(n) erforderlichen Grundstücke, Gebäude und Räume selbstständig wahrnehmen.

Zu Art. 15: Körperschaftsvermögen

In Abs. 1 werden als Sätze 1 und 2 die Regelungen aus Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG ins BayHIG überführt.

Der Umstand, dass die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 4 Abs. 1 auch Körperschaftsvermögen haben können, wird durch Satz 1 vorausgesetzt und als Selbstverständlichkeit nicht mehr eigens betont. Da der Hochschule insbesondere staatliche Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), unterstreicht Satz 1, dass das Körperschaftsvermögen von der Hochschule eigenverantwortlich und getrennt vom Landesvermögen verwaltet wird.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG.

Zu Art. 16: Beteiligung an und Gründung von Unternehmen

Das vormals in Art. 73 Abs. 3 BayHSchG normierte Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird auf eine neue und vereinfachte Grundlage gestellt, die sich auf wesentliche Vorgaben zum Schutz vor einer (auch mittelbaren) Belastung staatlicher Mittel beschränkt. Eine Unternehmensbeteiligung oder Unternehmensgründung durch die Hochschulen setzt voraus, dass die Haftung der Hochschulen auf die Einlage bzw. den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt wird. Ferner wird klargestellt, dass die Einlage – wie bisher – aus dem Körperschaftsvermögen oder – als weitere Möglichkeit – aus freien, keiner Zweckbindung unterliegenden Drittmitteln geleistet wird. Im Übrigen unterliegt die Entscheidung über eine Unternehmensbeteiligung oder -gründung der strategischen Bewertung durch die Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrats. Eine Zustimmung durch das Staatsministerium ist nicht mehr erforderlich. Abs. 3 stellt klar, dass Art. 65 BayHO nicht entsprechend anwendbar ist; die Vorschrift ist eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinn des Art. 105 Abs. 1 BayHO. Mit dieser Regelung können die Möglichkeiten zur Beteiligung an Unternehmen insbesondere für Hochschulen, welche die Rechtsform der reinen Körperschaft aufweisen, erweitert werden. Für den Fall einer Mehrheitsbeteiligung ist eine Prüfung des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen.

Zu Art. 17: Gründungsförderung

Die Hochschulen erhalten verstärkt die Möglichkeit, wissens- und forschungsbasierte Unternehmensgründungen ihrer Studierenden, befristet beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Absolventinnen und Absolventen sowie ehemaligen Beschäftigten in der Startphase durch die Nutzung von vorhandenen Hochschulressourcen (z. B. Räume, Labore, Geräte) zu unterstützen. Bislang ist die Nutzungsmöglichkeit von Hochschulressourcen für Ausgründungen aus Hochschulen zeitlich und hinsichtlich der Zielgruppe eingeschränkt (auf die Dauer von bis zu einem Jahr und für Geförderte im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen). Zudem ist die Befugnis der Hochschulen, Räume und Ausstattung zur Verfügung zu stellen, nicht im Hochschulgesetz, sondern im Haushaltsplan geregelt und damit weniger offenkundig.

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal ist wegen des Konflikts mit nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen von der Regelung auszunehmen.

Bei dieser Förderung von Gründungen hat die Hochschule die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherzustellen. Aus staatlichen Mitteln finanzierte Förderungen zur Unternehmensgründung können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen werden die dort genannten Bagatellbeihilfen jedoch als nicht tatbestandlich im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen. Voraussetzung ist, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von 200.000 Euro, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Dieser Rahmen ist von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen einzuhalten.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen zu beachten und einzuhalten.

Zu Art. 18: Diensterfindungen

Auf Hochschulen, die ihre Mittel im Rahmen eines Körperschaftshaushalts bewirtschaften, findet Art. 34 BayHO keine Anwendung. Daher stellt die vorliegende Regelung die Verpflichtung der betroffenen Hochschulen zur Inanspruchnahme und Verwertung von Dienstertfindungen mit wirtschaftlichem Potenzial sicher.

Dienstertfindungen stehen nach § 42 ArbNErfG dem Dienstherrn zu. Dies ist bei staatlichem Personal der Freistaat Bayern und nicht die Hochschule als Körperschaft. Deswegen ist eine Regelung notwendig, die die Sicherung und Verwertung von Erfindungen zu einer Angelegenheit der Hochschule macht: Die Hochschulen sollen Dienstertfindungen durch Schutzrechte sichern und verwerten. Durch die Regelung wird festgelegt, dass wie bislang diese Schutzrechte und die daraus entstehenden Erlöse den Hochschulen zustehen.

Gleiches soll hinsichtlich der vermögensrechtlichen Befugnisse gemäß dem Urheberrechtsgesetz gelten.

Teil 4

Mitglieder der Hochschule

Zu Art. 19: Mitglieder

Art. 19 greift den vorherigen Art. 17 BayHSchG auf. In Abs. 1 Satz 1 werden die Mitglieder der Hochschule definiert. Satz 2 führt aus, wann von einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 auszugehen ist. Satz 3 legt schließlich fest, dass zu den Mitgliedern der Hochschule auch die Personen gehören, die im früheren Bayerischen Hochschulpersonalgesetz als nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal definiert waren. In Satz 4 werden weitere Personen als Mitglieder definiert, die aufgrund früherer Tätigkeit eine enge Beziehung zur Hochschule aufweisen bzw. die sich durch ihre persönliche Beziehung um die Hochschule verdient gemacht haben. In Satz 5 wird klargestellt, dass der in den Sätzen 3 und 4 genannte Personenkreis zwar zu den Mitgliedern der Hochschule zählt, nicht aber an Hochschulwahlen teilnehmen darf. Sonstige nebenberuflich tätige Hochschulmitglieder dürfen gemäß Satz 6 nur dann an den Hochschulwahlen teilnehmen, wenn sie regulär mindestens zehn Stunden pro Woche an der Hochschule arbeiten. Bei unterhältig Tätigen überwiegt der Frauenanteil. Diese Regelung trägt daher dazu bei, dass eine Diskriminierung in erster Linie von Frauen bei der Mitgliedschaftsrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule möglichst vermieden wird. In Satz 7 wird den Hochschulen das Recht eingeräumt, weitere Personen zu Mitgliedern in der Grundordnung zu bestimmen. Gemäß Satz 8 sind in der Grundordnung in diesem Fall die Rechte und Pflichten der weiteren Mitglieder in der Selbstverwaltung zu regeln. Um hier einen Gleichklang mit den vorhergehenden Sätzen sicherzustellen, darf die Wahlberechtigung nur solchen weiteren Mitgliedern zukommen, die in nennenswertem Umfang wissenschaftlich oder künstlerisch an der Hochschule tätig sind. In diesem Fall ist auch zu bestimmen, welcher der Mitgliedergruppen nach Abs. 2 sie angehören.

Abs. 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem alten Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Nach Einführung der neuen Kategorie der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden diese der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet. In Nr. 4 wird die bisherige Terminologie in wertschätzender Weise der Bedeutung des wissenschaftsstützenden Personals angepasst. Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich den Sätzen 4 und 5 von Art. 17 Abs. 2 BayHSchG. Dabei wird berücksichtigt, dass die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften nicht mehr explizit geregelt wird.

In Abs. 3 wird der bisherige Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG aufgegriffen und eine Beteiligungs- und Anhörungspflicht der Hochschulleitung für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen normiert.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 39 BayHSchG und stellt klar, dass einzelne Ämter in der Selbstverwaltung aufgrund zu befürchtenden Interessenkonflikts nicht gleichzeitig ausgeübt werden können. Der Hochschule verbleibt das Recht, hier weitergehende Unvereinbarkeitsregelungen in der Grundordnung vorzusehen.

Zu Art. 20: Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

Art. 20 überführt den bisherigen Art. 3 Abs. 1 bis 4 BayHSchG stark gekürzt ins BayHIG und beschränkt sich dabei auf die Kern-Pflichtenstellung der Hochschulen. Eine wie auch immer geartete Einschränkung der Pflichtenstellung qua Verfassung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Art. 21: Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Entgegen dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG verzichtet das BayHIG auf eine Normierung der Aufgaben der Forschung, ohne dass damit eine Entscheidung gegen die bisher normierte Beschreibung getroffen wird. In Abs. 1 Satz 1 wird die Verpflichtung der in der Forschung Tätigen zu wissenschaftlicher Redlichkeit nochmals betont. Im Gesetz ist zwar keine allgemeine Veröffentlichungspflicht vorgesehen, Wissenschaft ist jedoch dem Diskurs verpflichtet, der sowohl dem wissenschaftlichen Fortschritt als auch der Wahrheits- und Richtigkeitskontrolle unterliegt. Erfolgt eine Veröffentlichung, sind deshalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem Forschungsergebnis einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, in der Veröffentlichung als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen und ihr Beitrag zu bezeichnen. Dies hat nur dienstrechtlichen, nicht urheberrechtlichen Charakter. Ziel der Vorschrift ist es, die Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker zur Geltung zu bringen, die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen zu verbessern und die Kommunikation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu fördern.

In Abs. 2 wird die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchG beibehalten. Wissenschaftliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind weiterhin grundsätzlich genehmigungsfrei. Um erforderlichenfalls die Interessen der Hochschulen bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse zu wahren, können die Hochschulen in diesem Bereich weiterhin Satzungen erlassen; in der Satzung können die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer Genehmigung und die Zuständigkeit für deren Erteilung geregelt werden. Satz 2 legt abschließend den zulässigen Versagungsgrund fest.

Zu Art. 22: Gleichstellung

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 BayHSchG und setzt damit § 3 HRG um. Auch weiterhin wird der Gleichstellungsauftrag als Leitprinzip im Hochschulbereich verankert.

Abs. 2 entwickelt den bisherigen Art. 4 Abs. 4 BayHSchG fort. Mit dieser neuen Formulierung wird noch deutlicher betont, dass es sich um keinen bloßen Programmsatz, sondern um eine Verpflichtung der Hochschulen handelt. Der gesetzgeberische Leitgedanke wird dadurch deutlicher als bisher ausgedrückt. Um eine angemessene Vertretung in den Gremien zu gewährleisten, orientiert sich die Hochschule zukünftig am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Dabei soll bei den Hochschulleitungen zukünftig eine paritätische Besetzung, mindestens aber eine Besetzung bestehend aus jeweils 40 % Frauen und Männern, angestrebt werden.

In Abs. 3 wird nun auch die Förderung der Vielfalt an den Hochschulen in das BayHIG aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass im Lichte von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG der Auftrag der Hochschulen nicht nur in der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern auch in der Förderung der Vielfalt, d. h. der Berücksichtigung sozialer und kultureller Aspekte der Hochschulmitglieder sowie ihrer gleichberechtigten Teilhabe, besteht. Durch die Aufnahme dieser Querschnittsaufgabe wird den, über das Verhältnis der Geschlechter zueinander noch hinausgehenden, Dimensionen von Vielfalt wie Migrationshintergrund, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder sozialer Herkunft Rechnung getragen.

Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechen weitgehend Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayHSchG. Auch weiterhin wird daher die Bestimmung über die Beauftragte oder den Beauftragten als Abs. 4 im Rahmen der Gleichstellung aufgenommen. Da durch die weitgehende Freigabe der internen Governance die erweiterte Hochschulleitung gegebenenfalls entfällt, entfällt die Regelung zur stimmberechtigten Mitgliedschaft der oder des Beauftragten in derselben. Satz 5 und Satz 6 entsprechen weitgehend dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. Allerdings wurde die Formulierung mit Blick auf die Beteiligungspflicht der oder des Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Hochschulleitung etwas klarer gefasst, um so die Bedeutung der Beteiligungspflicht deutlicher hervorzuheben. Auch weiterhin kann die Hochschulleitung die Beauftragte oder den Beauftragten als beratendes oder auch als stimmberechtigtes Mitglied berufen. Satz 7 entspricht Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.

Abs. 5 wurde neu aufgenommen. Als explizite Ausnahme zu Art. 35 soll damit gewährleistet werden, dass die oder der Beauftragte bei allen Änderungen, die ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen, ausreichend und angemessen berücksichtigt und beteiligt wird.

Abs. 6 entspricht Art. 4 Abs. 3 BayHSchG. Um ihren oder seinen Aufgaben im Bereich der Gleichstellung von Frauen auch zukünftig angemessen nachgehen zu können, werden der oder dem Beauftragten weiterhin in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt und die oder der Beauftragte wird von anderen dienstlichen Aufgaben, unter Berücksichtigung des Aufgabenumfangs, entlastet.

Um im Bereich der Gleichstellung einen Gleichlauf der Regelungsbereiche für das wissenschaftliche und wissenschaftsstützende Personal zu erreichen, ordnet Abs. 7 nun ergänzend zu den Regelungen des BayHIG die Anwendung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes auch für das wissenschaftliche Personal an, soweit das HIG keine spezielleren Regelungen enthält oder zulässt. Damit sind die Hochschulen vor allem zur Erstellung von

Gleichstellungskonzepten gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt I (Art. 4, 5, 6) des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes verpflichtet.

Zu Art. 23: Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile

Kernpunkt der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit im BayHIG ist die Einführung des sog. Kaskadenmodells. Damit sollen die Hochschulen aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, fördern. Bei dieser Erhöhung der Frauenanteile handelt es sich um ein Förderziel der Hochschulen.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass der Anteil der Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden soll, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist.

Damit die Belange der einzelnen Fächergruppen angemessene Berücksichtigung finden, legt die Hochschulleitung gemäß Abs. 2 Satz 2 für die jeweiligen Fächergruppen im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan der Mitglieder der entsprechenden akademischen Selbstverwaltungseinheit eine Zielvorgabe für den Frauenanteil für alle Ebenen inklusive der Qualifikationsstellen für in der Regel drei Jahre fest. Diese Gleichstellungsquote soll sich nach Satz 3 mindestens an dem Frauenanteil der jeweils vorangegangenen Qualifikationsstellen als Referenzquote orientieren. Der Professorinnen-Anteil muss folglich zumindest die Höhe des Frauenanteils bei Habilitationen und Juniorprofessuren anstreben, während für diesen wiederum die Höhe des Frauenanteils an den Promotionen das Mindestziel darstellen muss. Die Hochschulen streben gemäß Satz 4 an, bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren in den einzelnen Fächergruppen mindestens den Frauenanteil der jeweiligen Zielvorgabe zu erreichen. Hierbei sollen Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft gefördert werden. Zur Erreichung der Gleichstellungsquote sollen Frauen daher bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende insbesondere soziale Gründe überwiegen. Diese leistungsabhängigen Quoten sind mit dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und den einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Verfassungsgerichte vereinbar. Bei diesen Zielvorgaben handelt es um ein auf die Gesamtzahl der Berufungen bezogenes planerisches Instrument, das auf eine Gesamtheit von zeitlich abfolgenden Berufungsverfahren bezogen ist. Das bedeutet, dass sich diese Quoten nicht zwingend auch auf das einzelne konkrete Berufungsverfahren beziehen bzw. schon in diesem erreicht werden müssen. Die Konkretisierung der Maßnahmen ist Aufgabe der Hochschulen.

Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt die besondere Situation an Hochschulen, insbesondere bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und teilweise auch bei den Kunsthochschulen, die mangels geeigneter direkt darunterliegender Qualifikationsstellen, wie Doktorandinnen und Habilitandinnen, keine repräsentative Referenzquote bilden können. Hier wird eine entsprechende Zielvorgabe über eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und den akademischen Selbstverwaltungseinheiten verbindlich festgelegt. Hierbei kann nach Satz 2 eine Orientierung an den durchschnittlichen Anteilen von Frauen, die bundesweit die Qualifikationsvoraussetzung für eine Professur je nach Hochschulart in der Fächergruppe erfüllen, erfolgen.

Die nähere Ausgestaltung des Kaskadenmodells regeln die Hochschulen gemäß Abs. 4 in ihren Gleichstellungskonzepten nach Art. 22 Abs. 5 i.V.m. Art. 4 ff. BayGLG. Die Gleichstellungskonzepte haben keine unmittelbare Wirkung für einzelne Ernennungs- oder Berufungsverfahren. Sie enthalten strukturelle Vorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils. Die Verpflichtung der Hochschule zur Erhöhung des Frauenanteils ergibt sich unmittelbar aus Abs. 1 und ist im Rahmen der allgemeinen Ernennungs- und Berufungskriterien nach Art. 33 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 GG zu berücksichtigen.

Zu Art. 24: Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

In Abs. 1 wird der bisherige Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHSchG ins BayHIG übernommen. Die Berücksichtigung der besonderen Belange der Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird zum Leitprinzip erklärt. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium.

Die Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfordert im Kontext der zunehmenden Entwicklung digitaler Angebote unter dem Aspekt der Barrierefreiheit besondere Beachtung.

Die Hochschulen sind auch angehalten, in diesen Belangen zu kooperieren, um die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen am

Hochschulleben landesweit zu fördern und landesweite Strukturen zu unterstützen. Geeignet erscheint hierfür eine Koordinierungsstelle, die an einer bayerischen Hochschule eingerichtet ist.

In Abs. 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung geregelt.

In Abs. 3 wird ausdrücklich geregelt, dass die Hochschule der oder dem Beauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stellt und sie oder ihn für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs der Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

Zu Art. 25: Ansprechpersonen

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes wird nun auch eine Regelung zum Schutz vor sexueller Belästigung aufgenommen. Diese Schutznorm wird insbesondere für Studierende eingeführt, da sie nicht unter den Schutz des AGG fallen. Zwar verfügt bereits ein Großteil der Hochschulen über eigens entworfene Richtlinien bzw. bereiten solche vor, zur Bekräftigung und Vereinheitlichung werden diese Regelungen trotzdem ins BayHIG aufgenommen. Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson, wobei die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und die Ansprechperson für Antidiskriminierung auch in einer Person vereint werden können. Die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung ist nicht weisungsgebunden und wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. Dafür erhält sie ein Geheimhaltungsrecht und unterliegt einer Geheimhaltungspflicht für ihr von den Betroffenen aus diesem Anlass anvertraute Informationen. Ferner müssen die Hochschulen nun auch Regelungen zum weiteren Verfahren im Falle von sexuellen Belästigungen treffen. Unberührt von diesen Regelungen bleiben die bei nachgewiesener sexueller Belästigung von der Hochschulleitung zu veranlassenden disziplinar-, dienst- und arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson, wobei die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und die Ansprechperson für Antidiskriminierung auch in einer Person vereint werden können. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Gremien und Organen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt sind. Dafür erhält sie ein Geheimhaltungsrecht und unterliegt einer Geheimhaltungspflicht für ihr von den Betroffenen aus diesem Anlass anvertraute Informationen.

Zu Art. 26: Mitwirkung, offene Kommunikation

Art. 26 gibt in wesentlichen Teilen den bisherigen Art. 18 BayHSchG wieder. Gemäß Abs. 1 Satz 1 sind alle Mitglieder der Hochschule verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Dies bedeutet konkret, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der Hochschule fördern müssen. Andererseits dürfen sie den Hochschulbetrieb nicht stören. Satz 2 enthält das Recht und die Pflicht der Mitglieder zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung und greift damit die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 1 HRG auf. In Satz 3 wird klargestellt, dass es im Falle ihrer Wahl den Hochschulmitgliedern obliegt, in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule konstruktiv mitzuwirken. Wer in ein Organ der Selbstverwaltung gewählt worden ist, darf das entsprechende Amt daher nur ablehnen, wenn ein wichtiger Grund dafür eintritt, etwa eine gravierende Krankheit. Ein wichtiger Grund wird immer nur dann anzuerkennen sein, wenn die Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden kann. Im Hinblick hierauf kann gemäß Satz 4 auch der Rücktritt nur aus wichtigem Grund erfolgen. Um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu erhalten sowie vor dem Hintergrund der erhöhten (nachwirkenden) Treuepflicht eines Mitglieds, das ein Amt bzw. eine Funktion in der Selbstverwaltung übernommen hat, ist in Satz 5 vorgesehen, dass auch im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung der Amtszeit das Mitglied bis zur Regelung der Nachfolge seiner Funktion bzw. seinem Amt verpflichtet bleibt. Um den Mitgliedern die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung zu ermöglichen, sieht Satz 6 die Verpflichtung der Hochschule vor, den Vertretungen der Mitgliedergruppen Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf, also z. B. Büroausstattung, zur Verfügung zu stellen. Dies soll einerseits im Rahmen der verfügbaren Mittel, andererseits in erforderlichem Umfang geschehen. Innerhalb dieses Spannungsfeldes dürfen also keine ausufernden Kosten entstehen, andererseits muss eine funktionierende Arbeit der Vertretungskörper gewährleistet sein.

Abs. 2 Satz 1 normiert die Kehrseite der Pflicht zur Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung und entspricht § 37 Abs. 3 HRG: Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan in keiner Weise benachteiligt werden. So dürfen etwa Studierende bei Prüfungen nicht schlechter behandelt werden, wenn sie sich in der Selbstverwaltung engagieren. Es handelt sich hier um eine

Ausprägung des Indemnitätsprinzips. In Satz 2 wird vorgesehen, dass die Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats keinen Weisungen unterliegen. Satz 3 sieht schließlich vor, dass wer in der Selbstverwaltung der Hochschule tätig ist und in diesem Zusammenhang geheimhaltungsbedürftige Umstände erfährt, diese nicht in der Öffentlichkeit verbreiten darf. Dabei ist es unerheblich, woraus sich die Geheimhaltungspflicht im Einzelfall ergibt. In Satz 4 wird die Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit im Selbstverwaltungsgremium hinaus festgeschrieben. Damit dürfen auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Selbstverwaltung geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht verbreitet werden.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 BayHSchG. In Satz 1 ist das Verbot enthalten, in Hochschuleinrichtungen und Hochschulveranstaltungen das Gesicht zu verhüllen. Grund für dieses Verbot ist, dass offene Kommunikation ein wesentliches Element von staatlichem und staatlich anerkanntem Handeln ist und dass ihr in der Erziehung, Bildung und Lehre besondere Bedeutung zukommt. Satz 2 sieht vor, dass die Hochschulen vom in Satz 1 erlassenen Gebot Ausnahmen zulassen können, wenn das Verbot einer Gesichtsverhüllung eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Fallgruppen sind restriktiv auszulegen. Geboten kann eine Ausnahme beispielsweise sein, wenn ein Hochschulmitglied das Gesicht verhüllt, um eine Ansteckung mit einer Krankheit zu verhindern.

Zu Art. 27: Wahlen, Verordnungsermächtigung

Art. 27 übernimmt inhaltlich die zentralen Grundsätze und Regelungen des Art. 38 BayHSchG. In Einklang mit der weitgehenden Freigabe der internen Organisation wird festgelegt, dass die Mitglieder der Hochschule die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und anderen Selbstverwaltungsgremien durch Wahl bestimmen. Sätze 2 und 3 legen den Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten fest. Für die Gruppe der Studierenden wird in Satz 4 ein Gestaltungsspielraum durch Grundordnungsregelung eingeräumt. Den Hochschulen wird in Abs. 2 Satz 1 die Möglichkeit eingeräumt, die Hochschulwahlen eigenverantwortlich durch Satzung zu regeln. In dieser Satzung sind insbesondere die Amtszeiten, aber auch beispielsweise Wahlverfahren oder Wahlanfechtung zu normieren. In Satz 2 werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geregelt, damit die Hochschulwahlen auch ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden können (Online-Wahl). Gleichzeitig wird in Satz 3 betont, dass Online-Wahlen nur bei Einhaltung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Wahlrechtsgrundsätze durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden können. Gemäß Satz 4 gelten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-2-WK) hilfsweise bis Ende 2026.

Zu Art. 28: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Art. 28 Abs. 1 regelt die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen. Auch weiterhin haben die Hochschulen die Möglichkeit, die Vertretung der Studierenden in den Hochschulen weitgehend eigenständig zu regeln. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Strukturen der Studierendenvertretungen durch Gesetz nur in Grundzügen vorgegeben werden müssen. Die Hochschulen haben auch weiterhin die erforderliche Flexibilität, um den örtlichen Besonderheiten in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Studierenden Rechnung tragen zu können. Auch weiterhin sind mindestens ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Vertretungen in den akademischen Selbstverwaltungseinheiten vorzusehen. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit der jeweiligen Hochschule bildet insoweit – wie bisher – nur die Einführung einer verfassten Studierendenschaft, da die Gesamtrepräsentation der Studierenden durch eine Zwangskorporation nicht erforderlich ist, um die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen sicherzustellen. Durch Satz 2 soll der besonderen Situation der Studierenden in Hochschulgremien Rechnung getragen werden. Durch die Einbeziehung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird ihnen die Arbeit erleichtert und eine Verstärkung bei kontroversen Erörterungen erreicht.

Abs. 4 regelt die Finanzierung der Studierendenvertretung.

Zu Art. 29: Landesstudierendenrat

Art. 29 erkennt die Bedeutung der Studierendenvertretungen im Hochschulgefüge an und etabliert eine Interessenvertretung der Studierenden auf Landesebene. Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Aufgaben in Anlehnung an die Aufgaben der Studierendenvertretungen der Hochschulen (Art. 28 Abs. 2 Satz 4). Abs. 1 Satz 2 regelt die Zusammensetzung des Landesstudierendenrats aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. Diese wählen wiederum Vertreterinnen und Vertreter und entsenden sie in den Landesstudierendenrat.

Abs. 2 räumt dem Landesstudierendenrat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu den typischerweise Studierende betreffenden Themen gegenüber dem Staatsministerium ein.

Abs. 3 regelt den Erlass und den Inhalt der Geschäftsordnung, die bestimmte Mindestanforderungen an die Binnenorganisation des Landesstudierendenrats enthalten muss. Das ausführende Kollegialorgan muss aus mehreren Personen bestehen, die möglichst unterschiedlichen Regionen oder Hochschularten zugeordnet werden können, um die unterschiedlichsten landesweiten Fragestellungen möglichst umfassend zu repräsentieren. Der Ersterlass der Geschäftsordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder. In dieser Erstgeschäftsordnung können sodann das Verfahren und die Mehrheiten zur Änderung der Geschäftsordnung abweichend festgelegt werden. Durch die Festlegung, dass die Vertreterinnen und Vertreter pro Hochschule insgesamt nur eine Stimme haben, ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der Studierendenvertretungen unabhängig von der Größe der jeweiligen Hochschule garantiert.

Teil 5

Organisation

Art. 30: Grundsätze und Grundlagen der Organisation

Art. 30 regelt die Grundlagen der internen Organisation der Hochschulen. Hierzu zählen die allgemeine Übertragung der Regelungsbefugnis für die Ausgestaltung der Binnenorganisation an die Hochschulen einschließlich der dabei zu beachtenden zentralen rechtlichen Vorgaben. Daneben werden die zentralen Organe der Hochschulen festgelegt und vorgegeben, welche wesentlichen Anforderungen für die Gliederung der Hochschule in Selbstverwaltungseinheiten gelten.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass die Hochschulen alle Aspekte ihrer internen Organisation per Satzung – der Grundordnung – regeln. Hierbei sind sie an die nachfolgenden Bestimmungen des Teils 5 gebunden. Da diese gesetzlichen Vorgaben auf ein Mindestmaß beschränkt wurden, eröffnen sie den Hochschulen große Spielräume bei der satzungsmäßigen Ausgestaltung ihrer internen Organisation. Dies bedeutet zugleich, dass die Hochschulen die gesetzlichen Vorgaben ergänzen und in der Grundordnung alle Regelungen treffen müssen, die für eine volle organisatorische Funktionsfähigkeit der Hochschule erforderlich sind.

Hierbei sind die Hochschulen natürlich auch an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden, wie Abs. 1 Satz 2 und 3 anhand von zwei gefestigten Kernforderungen der Rechtsprechung exemplarisch festhalten. So muss bei der Konkretisierung der internen Organisation durch die Grundordnung gewährleistet werden, dass die Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen hinreichend beteiligt werden. Dabei zählen zu den Trägerinnen und Trägern der Wissenschaftsfreiheit nicht nur die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern grundsätzlich alle Personen an der Hochschule, soweit sie zu eigenständiger Forschung oder Lehre befähigt sind. Wissenschaftsrelevant im Sinne dieser Norm sind Entscheidungen über konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, aber z.B. auch Entscheidungen über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und über die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen, sowie grundsätzlich alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt (BVerfG, Beschl. v. 24. Juni 2014, 1 BvR 3217/07 – „Medizinische Hochschule Hannover“ m. w. N.). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung innerhalb des Wissenschaftsbetriebs bei Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre betreffen, ein maßgebender Einfluss zukommt. Hierzu reicht es aus, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt. Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung zum Gegenstand haben, muss den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dagegen ein weitergehender ausschlaggebender Einfluss vorbehalten bleiben (st. Rspr. seit BVerfG, Urt. v. 29. Mai 1973, 1 BvR 424/71 und 325/72 – „Hochschul-Urteil“). Diese Vorgaben gelten entsprechend für die Entscheidungen der Kunsthochschulen über akademisch-künstlerische Themen und die hieran zu beteiligenden Inhaberinnen und Inhaber künstlerischer Professuren.

Mit dieser Regelungssystematik verwirklicht der Gesetzgeber zwei Zielsetzungen: Er schafft einerseits einen verbindlichen einfachgesetzlichen Standard, der insbesondere den verschiedenen Grundrechtspositionen der Hochschulmitglieder Rechnung trägt und diese zum Ausgleich bringt. Innerhalb dieses weitgehend verfassungsrechtlich vorgeprägten Rahmens können und sollen die Hochschulen ihre interne Organisation unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse selbstbestimmt regeln. Folgerichtig unterliegen der Erlass und die Änderung der Grundordnung nicht mehr einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht. Gleichwohl kann das Staatsministerium im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden, wenn geltende oder geplante Regelungen der Grundordnung gegen das Gesetz oder gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen. Auch eine beratende Unterstützung der Hochschulen ist jederzeit möglich, siehe auch Art. 10 II BayHIG.

Abs. 1 Satz 4 formuliert ein besonderes Quorum für die Beschlussfassung des Hochschulrats über den Erlass oder die Änderung der Grundordnung. Diese erfordert nicht nur eine Mehrheit aller Mitglieder des Hochschulrats, sondern zusätzlich eine Mehrheit der gewählten hochschulangehörigen Mitglieder. Die Grundordnung kann folglich nicht gegen die Mehrheit der hochschulinternen Mitglieder erlassen oder geändert werden. Mit dieser Regelung wird das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen geschützt, das bei der individuellen satzungsmäßigen Ausgestaltung der internen Organisation in besonderer Weise zum Ausdruck kommt.

Abs. 2 ersetzt die detaillierten Regelungen über Fakultäten des bisherigen Art. 19 Abs. 3 und 4 BayHSchG. Der neue Abs. 2 Satz 1 bestimmt hingegen nur noch, dass sich die Hochschule in akademische Selbstverwaltungseinheiten gliedert, soweit dies aufgrund der Größe und fachlichen Aufgliederung der Hochschule geboten ist. Damit obliegt der Hochschule in Zukunft nicht nur die Entscheidung über den Zuschnitt und die Bezeichnung solcher Selbstverwaltungseinheiten, sondern grundsätzlich auch die Entscheidung, ob sie überhaupt eine solche Gliederung vornehmen möchte. Ist die Gliederung in akademische Selbstverwaltungseinheiten aufgrund der Größe und fachlichen Aufgliederung der Hochschule jedoch geboten, muss sie in ihrer Grundordnung eine solche Gliederung vorsehen. Insofern setzt Abs. 2 Satz 1 dem grundsätzlich weiten Ermessen der Hochschule eine Grenze. Ist zwischen Staatsministerium und einer Hochschule im Einzelfall strittig, ob der Erlass einer entsprechenden Bestimmung in der Grundordnung geboten ist, ist die Erfüllung der als unbestimmte Rechtsbegriffe ausgeformten Tatbestandsmerkmale des Satzes 2 der gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Nach Satz 2 wird bei Gliederung der Hochschule in akademische Selbstverwaltungseinheiten jedes Mitglied der Hochschule mindestens einer akademischen Selbstverwaltungseinheit zugeordnet. Damit wird eine angemessene Teilhabe aller Mitglieder der Hochschule an der akademischen Selbstverwaltung sichergestellt.

Satz 3 bestimmt, dass jede derartige Selbstverwaltungseinheit über ein Organ verfügen muss, in dem alle Mitgliedergruppen ein angemessenes Stimmgewicht haben. Nach Satz 3, 2. HS steht den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – die Stimmenmehrheit in diesen Organen zu. Satz 4 legt schließlich fest, dass in der Grundordnung eine Leitung der akademischen Selbstverwaltungseinheit vorzusehen ist, die diese vertritt.

Zu Art. 31: Hochschulleitung

Die Hochschulleitung ist das zentrale geschäftsführende Organ der Hochschule.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung der Hochschulleitung. Wie bisher in Art. 20 Abs. 1 BayHSchG geregelt, gehören ihr die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler an (Nr. 1 und 3). Neu ist die Regelung der Nr. 2, wonach der Hochschulleitung eine grundsätzlich beliebige Zahl weiterer Mitglieder als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten angehören kann. Bisher galt hier eine Obergrenze von vier weiteren Mitgliedern (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG).

Nach Abs. 2 Satz 1 werden die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Dabei ist Art. 22 Abs. 2 Satz 3 zu beachten. Nach Satz 2 muss eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident mit der Aufgabe der Gleichstellung (von Frauen) in der Wissenschaft betraut werden. Auch die Aufgabe der Förderung der Vielfalt ist einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übertragen.

Anders als im bisherigen Art. 20 Abs. 2 BayHSchG, der die Zuständigkeit der Hochschulleitung negativ als Auffangzuständigkeit (soweit nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist) definiert hat, wird jetzt in Art. 31 Abs. 3 die Zuständigkeit der Hochschulleitung ihrer Bedeutung als zentrales Leitungsgremium entsprechend positiv definiert. Nach Satz 1 führt die Hochschulleitung die laufenden Geschäfte der Hochschule und ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Haushalts und des Wirtschaftsplans sowie die strategische Verwendung von Mitteln, Personal und Flächen, d. h. Liegenschaften im weitesten Sinn. Unter Führung der laufenden Geschäfte ist allerdings nicht auch der Vollzug der Beschlüsse der Hochschulleitung zu verstehen. Dieser obliegt nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 der Präsidentin oder dem Präsidenten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die in den dort aufgeführten sieben Ziffern genannten Gegenstände in jedem Fall zu den Zuständigkeiten der Hochschulleitung gehören, insofern also kein Spielraum bei der Auslegung von Satz 1 besteht.

Von den aufgeführten Zuständigkeiten der Hochschulleitung ist vor allem die nach der bisherigen Regelung des Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG dem Hochschulrat obliegende Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zu erwähnen, die jetzt nach Nr. 6 der Hochschulleitung obliegt. Da der Hochschulrat mehr für die langfristige strategische Ausrichtung der Hochschule zuständig ist, werden diese internen Einzelentscheidungen jetzt konsequenterweise der Hochschulleitung im Zusammenwirken mit dem Senat zugewiesen.

Angesichts der im Gesetz geschaffenen Spielräume, die eine weitergehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen an die Hochschulleitung durch Grundordnung grundsätzlich ermöglichen, ist es geboten, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgesehene Abwahlmöglichkeit der Hochschulleitung durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als weiteres Kontrollinstrument generell einzuführen, Art. 31 Abs. 4. Damit soll nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass die Hochschulen in ihren Grundordnungen Ausgestaltungen schaffen, die eine solche Abwahlmöglichkeit verfassungsrechtlich nicht zwingend erfordern. Die Konzeption des BayHIG neigt einer solchen Ausgestaltung auch zu. Ungeachtet dessen wird durch dieses Instrument aber eine Absicherung geschaffen, die bei Bedarf für Abhilfe sorgen kann. Durch die relativ hohen Anforderungen an ein Abwahlverfahren wird gleichzeitig einer leichtfertigen Verwendung entgegengewirkt. Durch Satz 4 soll gewährleistet werden, dass ein Abwahlverfahren erst dann stattfindet, wenn alle Gruppen der Hochschulmitglieder ihre Perspektiven deutlich machen konnten.

Zu Art. 32: Präsidentin, Präsident

Art. 32 regelt umfassend die Position der Präsidentin und des Präsidenten der Hochschule sowohl hinsichtlich ihrer und seiner Organstellung und Befugnisse als auch hinsichtlich der Berufung und deren Voraussetzungen, der beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Stellung sowie einer eventuellen Abberufung. Im Vergleich zur Vorgängervorschrift des Art. 21 BayHSchG ist Art. 32 deutlich schlanker gefasst. Viele dort enthaltenen Detailregelungen können in Zukunft in der Grundordnung geregelt werden. Das gilt etwa für die bisher in Art. 21 Abs. 2 geregelten Bestellungsbedingungen und zeitlichen Modalitäten.

Abs. 1 Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 7 BayHSchG. Die darin festgelegten Befugnisse weisen die Präsidentin und den Präsidenten als wichtiges Organ der Hochschule aus. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Hochschule. Dieses umfassende Vertretungsrecht schließt auch die Ausübung des Hausrechts mit ein. Neben ihrer und seiner eigenen Organstellung ist die Präsidentin oder der Präsident nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 Mitglied der Hochschulleitung, deren Sitzungen sie oder er nach Satz 1 einberuft und deren Vorsitz sie oder er innehat. Außerdem vollzieht sie oder er die Beschlüsse der Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats. Satz 2 weist der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere, in fünf Ziffern näher beschriebenen Aufgaben zu. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 21 Abs. 8 BayHSchG. Die beiden erstgenannten Zuständigkeiten, nämlich die Entwicklung von Initiativen zur strategischen Entwicklung der Hochschule und der Entwurf der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen, die nach Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 von der Hochschulleitung beschlossen werden, verleiht ihr oder ihm innerhalb dieses zentralen Organs besondere Stellung. Die Berufung der Professorinnen und Professoren nach Satz 2 Nr. 3 erfolgt, nachdem der Senat zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung genommen hat (Art. 34 Abs. 3 Nr. 4).

Die Eilkompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten für unerlässliche Entscheidungen und Maßnahmen für die Hochschulleitung in Abs. 1 Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung (Art. 21 Abs. 13 BayHSchG).

Abs. 2 regelt, dass die Präsidentin oder der Präsident wie bisher vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Sätze 1 und 2 sind wortgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG. Neu ist die Vorschrift des Satzes 3, wonach das Staatsministerium über das Ergebnis der Ausschreibung und die Vorschlagsliste frühestmöglich informiert wird.

Wie bisher wird gemäß Abs. 3 die Präsidentin oder der Präsident von der Staatsministerin oder dem Staatsminister zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, wenn sie oder er vor ihrer oder seiner Bestellung bereits als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer staatlichen bayerischen Hochschule steht. Anderenfalls wird die Präsidentin oder der Präsident nach Abs. 5 in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Weiter regelt Abs. 3, dass die Staatsministerin oder der Staatsminister Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten ist.

Abs. 4 regelt wie der bisherige Art. 21 Abs. 5 BayHSchG das rechtliche Verhältnis zu einem bisherigen Professorenverhältnis und die Möglichkeit einer diesbezüglichen Nebentätigkeitsgenehmigung durch die Staatsministerin oder den Staatsminister.

Abs. 6 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 21 Abs. 10 BayHSchG und regelt die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Präsidentin oder des Präsidenten im bisherigen Umfang, d.h. sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Abs. 7 ermöglicht es angesichts der geringen Größe vieler Kunsthochschulen, das Präsidentinnen- oder Präsidentenamt an Kunsthochschulen im Einzelfall nebenberuflich auszugestalten.

In Abs. 8 wird erstmals das Recht der Staatsministerin oder des Staatsministers normiert, als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten diese oder diesen in Fällen grober

Pflichtverletzung durch die Amtsführung, dienstlichen, außerdienstlichen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Tätigkeitsausübung abgerufen. Wie sich aus der ausdrücklichen Erwähnung in Abs. 3 Satz 2 ergibt, bleibt das Recht des Hochschulrats, die Präsidentin oder den Präsidenten als Mitglied der Hochschulleitung aus wichtigem Grund abzuwählen (Art. 35 Abs. 5 Nr. 3), hiervon unberührt.

Zu Art. 33: Kanzlerin, Kanzler

Art. 33 regelt umfassend das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen, des Ernennungsverfahrens, der Möglichkeit der Abberufung und der Zuständigkeiten. Angesichts der vielfältigen juristischen Aufgabestellungen, die das Kanzlerinnen und Kanzleramt mit sich bringt, ist es unabdingbar, dass eine Volljuristin oder Volljurist das Amt selbst, oder zumindest die Stellvertretung, bekleidet.

Nach Abs. 1 setzt die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige einschlägige verantwortliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung oder Wirtschaft voraus. Diese Ernennungsvoraussetzungen haben sich gegenüber der bisher geltenden Rechtslage (Art. 23 Abs. 1 BayHSchG) nicht geändert.

Abs. 2 regelt den schon bisher bestehenden Weg, um Kanzlerin oder Kanzler zu werden. Die oder der Betreffende wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Probe ernannt. Nach dem entsprechend anwendbaren Art. 46 Abs. 3 BayBG ist ihr oder ihm nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit das Amt dann – unbeschadet der Abberufungsmöglichkeit des Satzes 5 – auf Lebenszeit zu übertragen. Dies entspricht der bisherigen Regelung des Art. 21 Abs. 2 BayHSchG. Allerdings liegt das Vorschlagsrecht jetzt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten statt wie bisher beim Hochschulrat. Diese Änderung trägt dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Präsidentin oder Präsident und Kanzlerin oder Kanzler Rechnung. Die angemessene Beteiligung des Hochschulrats ist auch in Zukunft sichergestellt. Die Ernennung bedarf seines Einvernehmens.

In Abs. 3 wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, in ihrer Grundordnung das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlamt auszugestalten. Die Amtszeit der Wahlkanzlerin oder des Wahlkanzlers beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlkanzlerin oder der Wahlkanzler wird in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wird für Beamtinnen und Beamte, die in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, eine Beurlaubungsfiktion normiert.

Abs. 4 regelt die Zuständigkeiten der Kanzlerin bzw. des Kanzlers. Sie oder er leitet die Verwaltung der Hochschule, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftsstützenden Personals.

Im Gegensatz zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dessen Dienstvorgesetzte die Präsidentin oder dessen Dienstvorgesetzter der Präsident ist, handelt es sich beim wissenschaftsstützenden Personal vor allem um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung.

Wie bisher Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bestimmt Satz 2, dass die Kanzlerin oder der Kanzler in ihrer oder seiner Funktion als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO weder an Weisungen der Hochschulleitung noch der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden ist.

Zu Art. 34: Senat

Art. 34 regelt das andere zentrale Organ der Hochschule, den Senat. Wie bisher bleibt der Senat das Organ, das in Angelegenheiten von Forschung und Lehre entscheidungs- und mitberatungsbefugt ist. Der neue Art. 34 regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats. Im Vergleich zur Vorgängervorschrift des Art. 25 BayHSchG ist Art. 34 – wie bei den anderen Organen auch – schlanker gehalten und auf das unbedingt Regelungsbedürftige reduziert. Nach wie vor bildet der Senat das für Forschung und Lehre zentrale Organ der Hochschule. Die Einzelheiten bleiben auch hier der Grundordnung der Hochschule überlassen.

Nach Abs. 1 Satz 1 und 3 sind im Senat Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen der Hochschule in einer Weise vertreten, die eine effektive Mitwirkung sicherstellt. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene maßgebliche Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt Satz 2, dass die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bilden.

Abs. 2 regelt den Geschäftsgang des Senats. Nach Satz 1 wählt dieser aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Systematik der Zuständigkeitsbeschreibung der anderen Organe folgend legt Abs. 3 in fünf Ziffern fest, welche Aufgaben der Senat mindestens hat. Da es sich bei diesem Aufgabenkatalog ausdrücklich nur um Mindestaufgaben handelt, können dem Senat in der Grundordnung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Aufgabenzuweisung des Art. 34 Abs. 3 stellt eine gesetzgeberische Grundentscheidung bezüglich der internen Organisationsstruktur sowie der Aufgabenverteilung innerhalb der Hochschule dar. Art 34 Abs. 3 schafft mit den dort dem Senat übertragenen Aufgaben ein Grundgerüst, das den Senat auch weiterhin als das für akademische Angelegenheiten zentrale Organ der Hochschule etabliert. Damit ist gewährleistet, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei allen Entscheidungen innerhalb der Hochschule, die die eigene Freiheit, zu forschen und zu lehren, gefährden könnten, beteiligt werden. Auf diese Weise sollen wissenschaftsinadäquate Entscheidungen verhindert und eine strukturelle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden. Neben Art. 34 Abs. 3 Nr. 1, wonach der Senat als das primäre Rechtsetzungsorgan der Hochschule unter anderem für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig ist, gewährleistet insbesondere die Aufgabenzuweisung in Art. 34 Abs. 3 Nr. 2 den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit. Die Zuständigkeit des Senats für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher akademischer Bedeutung für die Forschung (sowie die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags) sind für die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von großer Relevanz. Diese Schlüsselkompetenzen des Senats müssen sowohl bei der weiteren Ausgestaltung der Hochschulorganisation und der Aufgabenverteilung in der Grundordnung als auch bei der Ausübung der staatlichen Rechtsaufsicht beachtet werden. In Fällen, in denen es zu einem Spannungsverhältnis zur Zuständigkeit anderer Organe der Hochschule kommt, muss berücksichtigt werden, dass der Senat durch seine Zusammensetzung das forschungsnähere Organ ist. Die anderen Organe sind im Rahmen ihrer Kompetenzen an forschungsbezogene Grundsatzbeschlüsse des Senats gebunden und müssen diese bei ihren Entscheidungen einbeziehen.

Zu Art. 35: Hochschulrat

Art. 35 regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulrats. Wie schon bisher ist dieser Bindeglied zwischen Hochschule, Gesellschaft und Wirtschaft und deshalb auch in Zukunft paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule und externen Mitgliedern besetzt. In Zeiten immer dynamischerer technologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen kommt diesem Organ besondere Bedeutung für eine innovative und zukunftsorientierte Ausrichtung der Hochschule zu.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Hochschulrats. Wie bisher gehören diesem in gleicher Zahl Mitglieder der Hochschule und externe Persönlichkeiten an. Anders als bisher besteht bei den von der Hochschule zu wählenden Mitgliedern jedoch eine höhere Flexibilität. Um der Wissenschaftsfreiheit angemessen Rechnung zu tragen, bestimmt Satz 1 Nr. 1, dass die Mehrheit dieser Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommt.

Um den Anteil der externen Mitglieder des Hochschulrats nicht zu verwässern, bestimmt Satz 2 Halbsatz 1, dass Mitglieder der Hochschule dem Hochschulrat nicht als externe Mitglieder angehören dürfen (z.B. die unternehmerisch tätige Professorin). Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass die Grundordnung vorsehen kann, dass hochschulische Würden (wie z. B. Honorarprofessorin oder Ehrensensatorin) einer Mitgliedschaft als externe Persönlichkeit nicht entgegenstehen.

Abs. 2 Satz 1 gibt einen Rahmen von vier bis sechs Jahren für die durch die Grundordnung zu bestimmende Amtszeit vor. Nach Satz 2 ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.

Abs. 3 regelt die Berufung der externen Mitglieder des Hochschulrats. Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatsministerin oder dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Zuvor ist den externen Mitgliedern des Hochschulrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Abs. 4 führt den Vorsitz im Hochschulrat ein von diesem aus der Mitte der externen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. Diese Bestimmung, die dem Gedanken der Vernetzung der Hochschule mit Wirtschaft und Gesellschaft besonders Rechnung trägt, ist identisch mit dem bisherigen Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG. Eine gesetzliche Bestimmung zum stellvertretenden Vorsitz entfällt; diese bleibt der Grundordnung oder einer von dieser vorgesehenen Geschäftsordnung des Hochschulrats vorbehalten.

Abs. 5 regelt in sieben Ziffern, welche Zuständigkeiten der Hochschulrat mindestens hat. Dazu gehören wichtige Personalentscheidungen wie die Wahl oder ggf. Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung (Nr. 2 und 3) sowie die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers (Nr. 4).

Besonderes Gewicht hat auch der Beschluss der Grundordnung (Nr. 1). Nach Nr. 5 obliegt dem Hochschulrat auch die längerfristige strategische Ausrichtung und Profilbildung der Hochschule, ein Thema von besonderer Zukunftsrelevanz.

Die Nr. 6 und 8 regeln Zuständigkeit bzw. Beteiligung des Hochschulrats bei zentralen Weichenstellungen für die Hochschule, hinsichtlich des Einzelhaushalts (Nr. 6) sowie der Einführung eines Globalhaushalts oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform (Nr. 8).

Nr. 7 weist ihm eine Art Aufsichtsratsfunktion gegenüber der Hochschulleitung zu.

Teil 6

Hochschulpersonal

Kapitel 1

Grundlagen

Art. 36: Geltungsbereich

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 1 und 2 BayHSchPG einschließlich der Ausnahmen für Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit Hochschulmitgliedern. Teil 5 gilt für das gesamte haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch tätige Personal der Hochschulen.

Art. 36 ff. gelten nur für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Hochschulen des Freistaats Bayern. Auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege finden allein die Vorgaben des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (BayFHVRG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „insbesondere“ eingefügt, um bereits hier anzulegen, dass der Abschnitt „Hochschulpersonal“ in Art. 59 auch das wissenschaftsstützende Personal der Hochschulen anspricht. Der zweite Halbsatz des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG, der die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege vom Geltungsbereich ausnahm, wurde durch den Verweis auf die Aufzählung der staatlichen Hochschulen entbehrlich.

Für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen mit Dienstherrnfähigkeit gelten weiterhin die Bestimmungen des Hochschulpersonalrechts mit den in Abs. 3 genannten Maßgaben entsprechend (mit Ausnahme des Abschnitts zu den nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern).

Abs. 4 entspricht Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG. Die Erwähnung der Lehrbeauftragten wurde allerdings gestrichen, weil die entsprechenden Regelungen in Teil 7 Kapitel 1 verschoben wurden, um klar zu machen, dass die Lehrbeauftragten trotz ihrer Bedeutung für das Lehrangebot der Hochschulen nicht Teil des Hochschulpersonals im Rechtssinne sind. Die Aufzählung der verschiedenen Personalkategorien im bisherigen Art. 2 BayHSchPG wurde in Art. 19 (Hochschulmitglieder) verschoben.

Zu Art. 37: Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

Das Personal an den Hochschulen bleibt gemäß Abs. 1, soweit es sich nicht um Körperschaftspersonal im Sinne des Abs. 3 handelt, weiterhin ausschließlich staatliches Personal. Dienstherr und Arbeitgeber ist der Freistaat Bayern. Die Dienstleistung wird an den Hochschulen erbracht. Das staatliche Personal kann dabei umfassend zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule eingesetzt werden und zwar sowohl für Selbstverwaltungs- als auch für Auftragsangelegenheiten. Die Aufgabe der Personalverwaltung ist beschränkt, soweit die Zuständigkeit auf andere Behörden wie insbesondere durch die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge) übertragen ist. Soweit die Hochschule die Aufgabe der Personalverwaltung wahrnimmt, handelt sie nicht im eigenen Namen. Sie vertritt vielmehr insbesondere beim Abschluss von Arbeitsverträgen den Freistaat Bayern. Die Regelung stellt bei der Abgabe sowie der Entgegennahme von Willenserklärungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen die zivilrechtlichen Wirkungen der Stellvertretung sicher. Im beamtenrechtlichen Kontext erfolgt eine Regelung in der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (ZustV-WKM). Aus der Regelung folgt außerdem, dass die Hochschule keine Arbeitsverträge mit Wirkung für und gegen die Körperschaft

schließen kann. Insoweit ist die Rechtsfähigkeit der Hochschule mittelbar beschränkt. Die Fiktion, dass die Hochschule als Dienststelle gilt, ergänzt die eingeräumte Vertretungsmacht. Die Hochschulen handeln damit für den Freistaat Bayern im Rahmen ihrer Aufgabe der Personalverwaltung wie eine staatliche Dienststelle. Der Freistaat Bayern ist bei arbeits- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten folglich stets passivlegitimiert. Außerdem können die Hochschulen aufgrund der Fiktion im Personalbereich weiterhin sämtliche Dienstleistungen anderer staatlicher Stellen wie eine staatliche Behörde nutzen. Die Personalverwaltung ist weder Auftrags- noch Körperschaftsangelegenheit, sondern wie im früheren Hochschulrecht eine eigenständige staatliche Aufgabe. Die Fiktion, dass die Hochschule als Dienststelle gilt, beschränkt sich auf den Bereich des staatlichen Personals. Soweit Hochschulen, die nicht zugleich staatliche Einrichtungen sind, darüber hinaus Dienstleistungen anderer staatlicher Stellen in Anspruch nehmen, sind Verwaltungsvereinbarungen mit Regelungen zur eventuellen Kostenerstattung erforderlich.

Abs. 2 stellt unter anderem sicher, dass die Stufenvertretung erhalten bleibt.

Die Vorschrift des Abs. 3 stellt eine Sonderregelung für bereits bestehendes Körperschaftspersonal im Sinne von Art. 73 Abs. 4 BayHSchG a.F. dar, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Basis von Verträgen beschäftigt wird, bei denen die Hochschule selbst und nicht der Freistaat Bayern Partei ist. Diese Beschäftigungsverhältnisse sollen weiterhin unverändert fortgelten. Für neu eingestelltes Personal gilt hingegen stets Abs. 1.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG und stand dort unter der Überschrift „Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“; die hier vorgenommene Einordnung bei den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen erscheint im Hinblick auf die Systematik als überzeugender.

Abs. 5 und 6 treffen besondere, vom allgemeinen Beamtenrecht abweichende Regelungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal. Die Regelungen entsprechen inhaltlich Art. 3 Abs. 3 und 4 BayHSchPG.

Abs. 7 entspricht Art. 2 Abs. 5 BayHSchPG.

Abs. 8 entspricht Art. 2 Abs. 6 BayHSchPG.

Zu Art. 38: Karriereförderung, Karrierezentren

Die Hochschulen erhalten in Abs. 1 (klarer als nach der bisherigen Rechtslage) die Aufgabe, allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Karriereperspektiven aufzuzeigen, sie – unter Einbeziehung auch externen Sachverständigen – entsprechend zu beraten und dafür allein oder im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen (z. B. anderen Hochschulen) geeignete Einrichtungen zu schaffen (Karrierezentren).

Abs. 2 sieht eine Pflicht der Hochschulen zur Vermittlung von Kenntnissen im Hochschulmanagement primär für Promovierte vor, weil nur bei diesen eine wissenschaftliche Karriere oder eine Karriere im Wissenschaftsmanagement zumindest tendenziell wahrscheinlicher ist als bei Nicht-Promovierten. Entsprechenden (freiwilligen) Angeboten für Nicht-Promovierte steht die Regelung aber selbstverständlich nicht entgegen.

Zu Art. 39: Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung

Abs. 1 Satz 1 konkretisiert das bereits aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 108 der Verfassung) folgende Recht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf selbstständige Lehre und seine aus der Hochschulorganisation folgenden Begrenzungen. Nach Abs. 1 Satz 2 haben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben diese Selbstständigkeit nicht, sondern erfüllen ihre Lehrverpflichtung nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

Abs. 2 beinhaltet die Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums zu Umfang und Erbringung der Lehrverpflichtung. Die Regelung stellt außerdem im Vergleich zur bisherigen Fassung klar, dass der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung in der Rechtsverordnung zwingend festzulegen sind (kein Ermessen). Hinsichtlich der Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf die Hochschulen kommt dem Staatsministerium ebenfalls kein Ermessen zu. Für die Festlegung der Lehrverpflichtung werden in Abs. 2 Satz 2 als Maßstäbe die Unterschiedlichkeit von Dienstverhältnissen, Hochschularten und (mit konkreteren Parametern als bisher) der Zeitaufwand für die jeweiligen Lehrveranstaltungen genannt. In der Verordnung sind dementsprechend zumindest eine Regellehrverpflichtung festzulegen, mit der die regelmäßige Arbeitszeit der verschiedenen Personalkategorien definiert wird. Ermäßigungen können auch über ein Ermäßigungsbudget gesteuert werden, das sich unter anderem aus Stellen speisen kann, die zur Stärkung der Forschung geschaffen werden. Auch Pauschalisierungen der

Selbstverwaltungsmaßnahmen sind möglich. Auf die Vorgabe, Gewichtungsvorgaben für Lehrveranstaltungen und andere Lehrleistungen zu machen, wird verzichtet, ohne dass damit Gewichtungsvorgaben ausgeschlossen werden. Durch die Streichung soll die Flexibilität bei diesen Gewichtungsvorgaben erhöht werden. So kann ein Gesamtlehrdeputat geschaffen werden, in dessen Rahmen eine individuell passende Gestaltung der Lehrverpflichtung vor allem forschungsstarker Professorinnen und Professoren ebenso möglich wird, wie die angemessene Einpreisung neuer Lehrformate.

Abs. 2 Satz 3 enthält eine maßgebliche Neuerung, indem er die Festlegung des Lehrdeputats im Einzelfall auf die Hochschulen überträgt. Dabei orientieren sich die Hochschulen an der Rechtsverordnung und am individuellen Aufgabenzuschnitt der Lehrenden. Abs. 2 Satz 4 betont die Verantwortung der Hochschulen für die Erbringung des Lehrdeputats durch ihr Personal und stellt überdies den Zusammenhang zur Hochschulaufgabe Qualifizierung her. In Abs. 3 werden nach den Worten „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ die Worte „sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ eingefügt; im Übrigen entspricht die Regelung Art. 5 Abs. 3 BayHSchPG.

Art. 39 Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 4 BayHSchPG.

Zu Art. 40: Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung

Die Vorschrift entspricht größtenteils Art. 6 BayHSchPG. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage für die Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung in unveränderter Form übernommen (Abs. 1 Satz 1, 2, 6 und 7).

In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstätigkeiten“ die Wörter „einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung“ eingefügt. In Anlehnung an die Neufassung des entsprechenden Abschnitts wird nur noch der Begriff „Weiterbildung“ verwendet. Der Anwendungsbereich für eine Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben im Nebenamt umfasst bislang nur die eigentliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit und wird nunmehr auf Aufgaben in der Konzeption weiterbildender und berufsbegleitender Studienangebote sowie auf die Studiengangsentwicklung erweitert. Soweit diese Tätigkeiten dann im Nebenamt wahrgenommen werden, bleibt das Lehrdeputat unangetastet; eine Vergütung erfolgt aus Gebühreneinnahmen. Die neue Nr. 3 in Abs. 1 Satz 3 macht auch Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer (unter ähnlichen Voraussetzungen wie Tätigkeiten i. S. d. Satzes 3 Nr. 1 und 2) nebenamtsfähig. Der Kreis möglicher Entlastungen im Hauptamt wird etwas weiter gefasst als bei Nr. 1 und 2, um auch solche Entlastungen zu erfassen, die nicht in einer Reduzierung der Lehrverpflichtung bestehen. In Abs. 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Höhe der Vergütung für die Nebenämter nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayHSchPG nur im Rahmen der aus den Transferleistungen zur Verfügung stehenden Mitteln von der Hochschule festgesetzt werden kann. Die neue Fassung des Abs. 1 Satz 5 erstreckt die Vergütungsobergrenze im Interesse der Gleichbehandlung auf alle möglichen Nebenämter.

Abs. 2 und 3 übernehmen (ohne inhaltliche Änderungen) Abs. 2 und 3 des Art. 6 BayHSchPG.

Kapitel 2

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Zu Art. 41: Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Vorschrift übernimmt die bereits in Art. 7 BayHSchPG festgelegten und nach Hochschularten differenzierten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren. Bei einer Abweichung von der Sollvorschrift des Absatz 1 Satz 2 wird – wie bisher – vor einer Ernennung die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt.

Der neue Abs. 1 Satz 5 stellt in Ergänzung des neuen Art. 82 Abs. 10 Satz 3 BayHIG klar, dass die Leitung einer Nachwuchsforschergruppe bei entsprechenden Veröffentlichungen aufgrund der Gruppenarbeit einer Habilitation gleichsteht und damit einen weiteren Qualifikationsweg zur Professur (neben Habilitation und Juniorprofessur) bildet. Demgegenüber zieht der neue Abs. 1 Satz 6 die Konsequenz daraus, dass Bewerberinnen und Bewerber für Tenure-Track-Professuren regelmäßig noch relativ am Anfang ihrer wissenschaftlichen Karriere stehen. Damit wird auch dem Charakter der Tenure-Track-Professuren als Instrument der Nachwuchsförderung Rechnung getragen.

Der geänderte Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch an Kunsthochschulen Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker lehren, für die dieselben Voraussetzungen gelten wie für diejenigen an Universitäten. Zudem bestand der Bedarf, die Regelung für Tenure-Track-Professuren sowohl im wissenschaftlichen als auch im

künstlerischen Bereich auf die Kunsthochschulen zu erstrecken, die entsprechende Tenure-Track-Professuren bereits eingerichtet haben.

Zu Art. 42: Dienstrechtliche Stellung

Die Regelung entspricht weitgehend Art. 8 BayHSchPG. Insbesondere wird an der Regel der Lebenszeitverbeamtung von Professorinnen und Professoren festgehalten (Abs. 1).

Auch die Regelung zur Professur auf Zeit im Allgemeinen wird in Abs. 2 übernommen (die Tenure-Track-Professur als Sonderfall der Professur auf Zeit regelt demgegenüber Abs. 4). Die Entfristung derartiger Professuren nach mindestens drei Jahren bedarf (auch weiterhin) keines Berufungsverfahrens. Frühere Entfristungen können nur durch Berufung erfolgen.

Die Neufassung des Abs. 2 Satz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Art. 18 BayHSchPG (jetzt Art. 50).

Der neu gefasste Abs. 3 nennt Regelbeispiele für (bereits nach bisheriger Rechtslage zulässige) Professuren im Arbeitnehmerverhältnis.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die bereits bisher (gestützt auf Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen nach dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 Satz 5 BayHSchPG) rechtlich mögliche Tenure-Track-Professur klarer geregelt. Zulässig sind danach drei Varianten von Tenure-Track-Professuren: Tenure von W1 auf W2 oder W3, Tenure von W2 befristet auf W3 auf Lebenszeit, aber auch Tenure von W2 befristet auf W2 auf Lebenszeit. Die Entscheidung darüber, ob die bzw. der Betreffende nach Ende der festgelegten Dienstzeit an der Hochschule auf Dauer verbleiben kann, bedarf der Durchführung eines Berufungsverfahrens (ohne Ausschreibung).

Abs. 4a übernimmt die 2021 im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 8 Abs. 3a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Tenure-Track-Professuren, die zwischen 01. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

Mit dem neuen Abs. 5 werden die – seit langem in der Hochschulpraxis auch in Bayern etablierten – Gastprofessuren aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit explizit im Hochschulrecht verankert. Dabei wird klargestellt, dass die Vergabe von Gastprofessuren keine Berufung i.S.d. Art. 50 ist.

Zu Art. 43: Dienstaufgaben

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 9 BayHSchPG.

Die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden in Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 näher konkretisiert. Will eine Hochschule für angewandte Wissenschaften einer Professorin oder einem Professor noch weitere Spielräume für die anwendungsbezogene Forschung eröffnen, hat sie (im Rahmen vorhandener Stellen) die Möglichkeit, eine Forschungsprofessur einzurichten. Der Aufgabenkatalog in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3 bis 6 entspricht im Wesentlichen demjenigen von Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 des Art. 9 BayHSchPG. Die Änderungen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 präzisieren die Aufgaben der Professorinnen und Professoren im Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht dahingehend, dass auch das postgraduale Studium erfasst wird. Die Einfügung der Worte „in der Regel“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und die Neuregelung in Abs. 1 Satz 6 stellen eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Erstattung von Dienstgutachten grundsätzlich ohne besondere Vergütung zu erfolgen hat, da dies im Einzelfall zu einer unbilligen Mehrbelastung führen kann. Die Festsetzung einer zusätzlichen Vergütung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist auf zwei eng gefasste Ausnahmetatbestände begrenzt, die auch kumulativ vorliegen können. Sie ist nur zulässig, wenn die Erstellung des Dienstgutachtens mit besonderem Aufwand oder besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und keine Entlastung im Hauptamt erfolgt. Der Höhe nach ist die zusätzliche Vergütung durch das Erfordernis der Angemessenheit begrenzt. Die Zusatzvergütung ist im Hinblick auf den besonderen Aufwand und die besonderen Schwierigkeiten zu bemessen. Auch dies stellt eine Begrenzung der Höhe dar, da nicht die Erstellung des Dienstgutachtens an sich zu vergüten ist, sondern nur ein angemessener Ausgleich für den besonderen Aufwand oder die besondere Schwierigkeit gewährt wird. Die Festsetzung der zusätzlichen Vergütung erfolgt durch das Staatsministerium, auch wenn das Dienstgutachten auf einer Anforderung der Hochschule beruht. Die frühere Aufgabe des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchPG (Wahrnehmung der der Hochschule nach Art. 2 Abs. 7 BayHSchG übertragenen Aufgaben) entfällt, weil entsprechende Aufgabenübertragungen im BayHIG nicht mehr vorgesehen sind.

Die besonderen Vorgaben für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung (Abs. 1 Satz 3) werden ebenso fortgeschrieben wie die Möglichkeit, Forschungs- und Lehrprofessuren einzurichten (Abs. 1 Satz 4 und 5).

Durch Streichung der Hochschulbezeichnungen in Abs. 1 Satz 5 wird die Forschungsprofessur auch auf Kunsthochschulen (in wissenschaftlichen Fächern) erweitert.

Abs. 2 und 3 entsprechen wörtlich den Vorgängerregelungen in Art. 9 Abs. 2 (Verpflichtung zur Lehre an einer anderen Hochschule) und Abs. 3 BayHPSchG (konkrete Ausgestaltung der Dienstaufgaben). Die Neuregelung in Abs. 3 Satz 3 zu den Tenure-Track-Professuren, wonach die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung auf die Notwendigkeit einer Bewährung im Rahmen der Befristung Rücksicht zu nehmen hat, trägt der spezifischen Funktion dieser Stellen Rechnung. Tenure-Track-Stellen sind (soweit es keine W1-Stellen sind) zwar keine Qualifikationsstellen im eigentlichen Sinne (die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erfüllen alle Voraussetzungen für eine Bewerbung zumindest auf eine unbefristete W2-Stelle), sie zeichnen sich aber (insoweit den Qualifikationsstellen im Ansatz ähnlich) dadurch aus, dass es für die abschließende Evaluation gerade auf die während der Befristung erbrachten und nicht nur auf die bereits bei der Berufung vorhandenen wissenschaftlichen Leistungen ankommt.

Zu Art. 44: Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

Art. 44 entspricht abgesehen von rein redaktionellen Formulierungsänderungen Art. 10 BayHSchPG. Für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis gilt abgesehen von den in Art. 44 genannten Ausnahmen und Besonderheiten das allgemeine Beamtenrecht.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 13 BayHSchPG, der ebenfalls bereits eine beamtenrechtliche Sonderregelung für Professorinnen und Professoren war.

Zu Art. 45: Freistellung von Dienstaufgaben

Die Regelung ist eine Neufassung des Art. 11 BayHSchPG, der die Bedingungen für eine Freistellung von den Dienstaufgaben strafft und vereinheitlicht. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten nach Hochschularten differenzierten Freistellungsmöglichkeiten entsprechen den bereits in Art. 11 Abs. 1 bis 3 BayHSchPG vorhandenen.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit eines Gründungsfreisemesters geschaffen. Dabei werden alle Hochschularten und alle mit den genannten Hochschulaufgaben zusammenhängenden wirtschaftlichen Aktivitäten (also nicht nur die Gründung eigener Unternehmen, sondern z. B. auch die Beteiligung an bestehenden Unternehmen einschließlich solcher der Hochschulen) gleichbehandelt. Hochschulaufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung sind nicht erfasst, weil die Gründung von „Konkurrenzunternehmen“ in diesen Bereichen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von vornherein nicht im dienstlichen Interesse liegen kann. Abs. 2 Satz 2 sieht ein Benehmen mit dem Staatsministerium vor, weil bei Freistellungen nach Abs. 4 die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen eher zu befürchten ist, als bei anderen in Art. 11 genannten Freistellungsvarianten. Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass die Vorgaben des BayHIG für Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensgründungen durch Hochschulen für die Professorinnen und Professoren nicht gelten, wohl aber (für beamtete Professorinnen und Professoren) die Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

In Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass auch selbstständige Tätigkeiten (z. B. als Architektin oder Ingenieurin mit eigenem Büro) erfasst sein können. Die Streichung der bisherigen Sätze 3 und 4 des Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG und die Verschiebung in Abs. 3 Sätze 2 und 3 dient dazu, alle Hochschulen und alle Freistellungen auch im Hinblick auf die (mögliche) Ablieferungspflicht gleich zu behandeln. Inhaltlich wird an den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG aus folgenden Gründen festgehalten: Vergütungen während einer Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge sind Vergütungen für hauptamtliche Tätigkeiten und damit prinzipiell Fälle einer rechtlich unzulässigen Doppelalimentation. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn die Ablieferungspflicht pauschal auf alle Einkünfte (z. B. auch solche aus wirtschaftlichen Aktivitäten) in voller Höhe ausgedehnt würde, solche Aktivitäten wirtschaftlich weitgehend unattraktiv wären. Dies widerspräche dem Ziel, insbesondere Unternehmensgründungen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu fördern. Dem Förderzweck dient auch die Heraufsetzung des Schwellenwerts für die Ablieferung auf ein Drittel der Bezüge. Der Begriff „Arbeitgeber der öffentlichen Hand“ wird ähnlich wie in § 4 der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung (BayHSchLNV) verstanden als juristische Personen des öffentlichen Rechts (Freistaat Bayern, Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) einschließlich von deren Verbänden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Verbände. Ebenfalls von dem Begriff erfasst sind Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar zumindest überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend zumindest überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände

beteiligt ist (z. B. durch die Zahlung von Beiträgen) und Rechtssubjekte des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände dienen.

Zu Art. 46: Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

Art. 46 überführt die Regelungen des Art. 12 BayHSchPG in das BayHIG.

Die Einfügung am Ende des Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass das Recht, den Professorentitel fortzuführen, nicht primär darauf beruht, dass dieser Titel einmal verliehen wurde, sondern darauf, dass tatsächlich über einen längeren Zeitraum selbstständig wissenschaftlich geforscht und gelehrt wurde.

Der neue Abs. 1 Satz 3 trägt der Unterschiedlichkeit von Tenure-Track-Professuren und sonstigen Professuren auf Zeit Rechnung. Professorinnen und Professoren auf Tenure-Track-Stellen, die sich in dieser Zeit nicht bewährt haben, können danach den Titel in der Regel nicht führen. Die Hochschulen können besonders vielversprechenden Kandidatinnen und Kandidaten diese Option bei den Berufungsverhandlungen allerdings eröffnen, wenn dies von der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualität der Kandidatinnen oder Kandidaten her angemessen erscheint.

Zu Art. 47: Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Abs. 1 Sätze 1 und 2 übernehmen im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Art. 14 BayHSchPG. Abs. 1 Sätze 3 und 4 orientieren sich für künstlerische Juniorprofessuren an den Einstellungsvoraussetzungen für die Einstellung künstlerischer Professuren, tragen aber dem geringeren Erfahrungsschatz von Juniorprofessuren insofern Rechnung, als sie keine zusätzlichen künstlerischen Leistungen fordern, deren Erlangen die Juniorprofessur erst ermöglichen soll.

Abs. 2 bis 5 entsprechen weitgehend Art. 15 BayHSchPG. Die Verlängerung der ersten Phase der Juniorprofessur auf bis zu vier Jahre in Abs. 2 bei gleichbleibender zweiter Phase dient in erster Linie dazu, um insbesondere bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track einen verfahrensmäßigen Gleichlauf von Feststellung der Bewährung und Zwischenevaluierung der Tenure-Track-Stelle zu ermöglichen. So kann eine mehrfache Evaluierung innerhalb eines relativ kurzen Zeitabstands unter Umständen vermieden werden. Zum anderen können die Hochschulen ihre Entscheidung über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unter Umständen auf eine noch validere Grundlage stellen. Mit der Umformulierung „bis zu“ in Abs. 2 werden für atypische Fälle zwar auch kürzere Befristungen als drei Jahre erlaubt, für den Regelfall wird man jedoch wie nach der bisherigen Rechtslage davon auszugehen haben, dass eine Befristung grundsätzlich mindestens drei Jahre betragen sollte. Abs. 2a übernimmt die im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 15 Abs. 1a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Juniorprofessuren, die zwischen 01. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

Der neue Abs. 4 regelt den Sonderfall der Tenure-Track-Juniorprofessur und das Verhältnis von Bewährungsentscheidung und Zwischenevaluierung zueinander. Dabei wird klargestellt, dass die Bewährung gesondert festgestellt werden muss, damit alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (unabhängig davon, ob es sich um Stellen mit oder ohne Tenure-Track handelt) nach positiver Feststellung der Bewährung aber negativer Zwischenevaluierung die gleichen Chancen auf dem Bewerbermarkt haben. Die Möglichkeit, die Juniorprofessur nach positiver Zwischenevaluierung um bis zu vier Jahre zu verlängern, trägt der besonderen Situation bei der Tenure-Track-Juniorprofessur im Vergleich zur sonstigen Juniorprofessur Rechnung. Bei ersterer dient die Verlängerungsphase der weiteren Bewährung im Hinblick darauf, ob ein Verbleiben an der jeweiligen Hochschule möglich ist. Bei letzterer ist die Verlängerungsphase in der Regel eine Zeit, in der sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf freie Stellen an anderen Hochschulen bewirbt. Der neue Abs. 4 Satz 4 ermöglicht eine Verlängerung zum Zweck der strukturierten Ausgliederung auch in Fällen negativer Endevaluierung bei der Tenure-Track-Juniorprofessur. Von Abs. 2 Satz 4 wird dieser Fall nicht erfasst, weil sich Abs. 2 Satz 4 allein auf die negative Bewährungsentscheidung bezieht.

Die Begrenzung der Juniorprofessur im befristeten Arbeitsverhältnis auf maximal sechs Jahre (Abs. 5) und der Hinweis auf die Verlängerungsmöglichkeiten nach WissZeitVG trägt der Tatsache Rechnung, dass die Juniorprofessur eine wissenschaftliche Qualifikationsstelle ist. Für vergleichbare Post-Doc-Stellen hat der Bund gestützt auf seine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG im WissZeitVG eine Höchstdauer von grundsätzlich sechs Jahren festgelegt. Diese Entscheidung sollte auf Landesebene (obwohl das WissZeitVG, weil Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Hochschullehrer sind, auf diese prinzipiell keine Anwendung findet) nicht durch eine längere Höchstdauer von Juniorprofessuren im Arbeitnehmerverhältnis konterkariert werden.

Abs. 5 Satz 2 wird eingefügt, um klarzustellen, dass die Regelungen zur Titelführung auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Arbeitnehmerverhältnis gelten.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 16 BayHSchPG und stellt klar, dass die Aufgaben der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Kombination aus selbstständiger Forschung und Lehre (wie Professorinnen und Professoren) und eigener Qualifikation (Erlangung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen i.S.d. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) darstellen.

Zu Art. 48: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Mit der Schaffung einer W1-Professur (Nachwuchsprofessur) an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auch als Tenure-Track-Professur nach W2 ausgestaltet werden kann, soll durch die Neuregelung des Art. 48 ein strukturierter Weg zur HaW-Professur etabliert werden. Mit dieser neuen Personalkategorie wird es den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals ermöglicht, W1-Stellen zu haben.

Insbesondere wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W2-Professur erworben haben, sollen über eine W1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Zielgruppen sind vor allem promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen für eine Berufung auf eine reguläre W2-Professur noch der Nachweis für die erforderliche fünfjährige Berufspraxis fehlt; dies bezieht sich insbesondere auf die für eine HaW-Professur vorgeschriebene mind. dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs, die im Rahmen der W1-Professur in Kooperation mit Praxispartnern und Unternehmen erworben werden soll (z.B. durch Tandemmodelle). Zum anderen sollen berufserfahrene Personen (in Wirtschaft, Industrie und Gesundheitswesen) angesprochen werden, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion) erworben haben; hier kann im Rahmen der W1-Professur die Promotion (insbesondere auch im Rahmen einer kooperativen Promotion mit einer Universität) erworben werden. Die Dienstaufgaben entsprechen denjenigen der regulären Professorin und des regulären Professors an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Um für den anzusprechenden Bewerberkreis attraktiv zu sein, soll – analog zur Juniorprofessur im Universitätsbereich – die Nachwuchsprofessur im HaW-Bereich ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sein.

Zudem ist die Möglichkeit einer Ausgestaltung als Tenure-Track auf eine reguläre W2-Professur vorgesehen (Abs. 4). Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn der Tätigkeit auf der W1-Professur die Zusage zur Übernahme auf eine W2-Regelprofessur (ohne weitere Ausschreibung) ausgesprochen werden kann, wenn während der drei- bis sechsjährigen Qualifizierungsdauer die vorher festgelegten Qualifizierungskriterien erfüllt werden.

Zu Art. 49: Dienstrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Art. 49 übernimmt die Regelung des Art. 17 BayHSchPG und enthält beamtenrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Zuge der Einführung dieser neuen Personalkategorie auch auf die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren übertragen werden.

Zu Art. 50: Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Art. 50 ist eine Neufassung des bisherigen Art. 18 BayHSchPG, die die Spielräume der Hochschulen im Berufungswesen erheblich erweitert und damit dazu beiträgt, ihre Chancen im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu verbessern.

Die Pflicht der Hochschulleitung, darüber zu entscheiden, ob freigewordene Professuren mit Tenure-Track ausgeschrieben werden sollen (Abs. 1 Satz 1), dient der Förderung des Modells Tenure-Track-Professur und verbessert dadurch die Chancen auf unbefristete Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

Abs. 1 Sätze 3 bis 5 stellen klar, dass das Staatsministerium, auch wenn kein explizites Genehmigungserfordernis mehr aufgestellt wird, die Ausschreibung aus den genannten Gründen untersagen kann. Um das Verfahren für Neuberufungen zu beschleunigen, fingiert Abs. 1 Satz 5 jedoch das Einverständnis des Staatsministeriums nach kurzer Frist.

Abs. 2 übernimmt mit rein redaktionellen Modifizierungen Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG.

Die Vorgaben für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses (Abs. 3) wird im Interesse der bestmöglichen Anpassung auf die für das jeweilige Verfahren passgenaue Zusammensetzung notwendigen Vorgaben reduziert. Dem Ziel der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft dient die Regelung in Satz 3, nach der dem Berufungsausschuss mindestens eine Professorin angehören soll, die nicht zugleich Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft ist. Für künstlerische Professuren wird klargestellt, dass das externe Mitglied der Berufungskommission nicht unbedingt Professorenstatus haben muss.

Mit dem neuen Abs. 4 wird den Hochschulen durch das Instrument der Berufungssatzung ermöglicht, die Ausschreibung und das Berufungsverfahren entsprechend den individuellen Bedingungen vor Ort flexibel zu gestalten. Über die Genehmigungspflicht für die Satzung wird dem Staatsministerium ermöglicht, die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu übersehen

Eine maßgebliche Neuerung im Berufsrecht stellt das Findungsverfahren nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 dar. Bei diesem handelt es sich um ein auf einen potenziellen Kreis von Kandidatinnen und Kandidaten bezogenes Direktberufungsverfahren ohne Ausschreibung. Die anstelle einer Berufungskommission tretende Findungskommission entwickelt ein Anforderungsprofil und ermittelt unter Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die diesem Profil am besten entsprechen. Die Präsidentin oder der Präsident kann mit den so ausgewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Folge unmittelbar in Berufungsverhandlungen eintreten. Dadurch wird eine Verfahrensbeschleunigung gerade für strategische Berufungen (z.B. Leuchtturmberufungen, bei denen bisher nur auf die Ausschreibung verzichtet werden konnte) erreicht. Da andererseits das reguläre Berufungsverfahren mit Ausschreibung nach wie vor am besten geeignet ist, die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu ermitteln, kommt ein Findungsverfahren nur dann in Betracht, wenn nach begründeter fachlicher Einschätzung der Mitglieder der Findungskommission von einer Ausschreibung kein geeignetes Bewerberfeld zu erwarten ist.

Durch den neuen Abs. 5 wird das Berufsrecht endgültig auf die Präsidien der Hochschulen übertragen.

Abs. 6 und 7 übernehmen die bereits in Art. 18 Abs. 7 und 8 BayHSchPG vorgesehenen Sonderregelungen für Professuren in den Bereichen Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts sowie die Möglichkeit, Lehrstuhlvertreter zu beschäftigen.

Abs. 8, der dem früheren Art. 18 Abs. 9 BayHSchPG entspricht, bleibt unabhängig davon bestehen, ob Hochschulen zum Globalhaushalt wechseln, weil das Personal staatlich bleibt. Die Verordnungsermächtigung in Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG brauchte wegen der endgültigen Übertragung des Berufsrechts auf die Hochschulen nicht übernommen werden.

Zu Art. 51: Gemeinsame Berufungen

Art. 51 stellt eine weitere Neuregelung ohne Vorbild im BayHSchPG dar. Die Möglichkeit gemeinsamer Berufungen von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird erstmals explizit im bayerischen Hochschulrecht geregelt. Grundlage derartiger gemeinsamer Berufungen sind, wie Abs. 1 Satz 2 klarstellt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Im Interesse der Einheit von Forschung und Lehre an den Universitäten stellt Abs. 2 außerdem klar, dass den Berufenen eine Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden obliegt.

Mit der Neuregelung in Abs. 3 wird zudem das so genannte „Thüringer Modell“ (die oder der Berufene wird ausschließlich an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt, erhält aber dennoch die Hochschulmitgliedschaft verliehen) im Gesetz verankert. Dieses mittlerweile in vielen Bundesländern normierte Modell gilt als flexibles, den individuellen Verhältnissen anpassbares Modell.

Zu Art. 52: Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Abs. 1 fasst die bisherigen Regelungen des Art. 25 BayHSchPG in einem Absatz zusammen. In Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass Kunsthochschulen auch in künstlerischen Fächern Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berufen können.

Abs. 2 bis 4 entsprechen dem ehemalige Art. 26 BayHSchPG.

Zu Art. 53: Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Art. 53 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Art. 28, 29 BayHSchPG in einer Bestimmung. In Abs. 3 Satz 3 wird die Zeit, nach der Privatdozenten der Titel „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden kann, um den Hochschulen auch insoweit mehr Flexibilität zur Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten zu verschaffen, in „nach mehrjähriger Tätigkeit“ umformuliert. Damit wird zugleich der Hinweis, dass die Wartezeit bei außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen auch verkürzt werden kann (so noch Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG), obsolet.

Zu Art. 54: Widerruf der Bestellung

Art. 54 fasst die bisherigen Regelungen der Art. 27 und 30 BayHSchPG mit einigen redaktionellen Änderungen zusammen.

Kapitel 3

Weiteres Hochschulpersonal

Zu Art. 55: Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Regelung überführt den Art. 19 BayHSchPG mit einigen rein redaktionellen Änderungen in das BayHIG. Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unverändert.

Zu Art. 56: Dienstrechtliche Stellung und Dienstaufgaben

Art. 56 fasst im Hinblick auf die dienstrechtliche Stellung und die Dienstaufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Art. 20, 21 und 23 BayHSchPG in einer Vorschrift zusammen.

In Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass auch an Kunsthochschulen in wissenschaftlichen Fächern Akademische Ratsstellen vergeben werden können.

Abs. 2 und 3 bestimmen die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in identischer Weise wie die Vorgängerregelungen.

In Abs. 4 wird die dienstliche Stellung der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter konkretisiert. Weil diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch selbstständig Promotionen betreuen können, ist die Promotion anders als bei sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwingende Voraussetzung für diese Funktion. Am Ende der Zeit als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter wird – ähnlich der Evaluierung einer Juniorprofessur – die Bewährung festgestellt. Diese Feststellung bildet die Grundlage der Erteilung der Lehrbefugnis nach Art. 83 Abs. 10. Nachwuchsgruppenleitung und Juniorprofessur unterscheiden sich dadurch, dass bei letzterer die Dienstaufgaben weitestgehend denjenigen nach Art. 43 entsprechen. Bei ersterer ist die Hochschule demgegenüber flexibler und kann im begründeten Ausnahmefall („soll“ in Art. 56 Abs. 4 Satz 2) auch ausschließlich Forschungsaufgaben für die Nachwuchsgruppenleitung als Dienstaufgaben vorsehen.

Zu Art. 57: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben

Die Regelung ist mit Art. 22 BayHSchPG weitgehend identisch, abgesehen von den Einfügungen „Hauptberufliche“ in Abs. 3 und „haupt- oder nebenberufliche“ in Abs. 6, um klarzustellen, dass (wie bisher in Art. 33 Abs. 1 BayHSchPG geregelt) eine nebenberufliche Beschäftigung nur im Arbeitnehmerverhältnis möglich ist. Abs. 5a übernimmt die im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 15 Abs. 1a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Dienstverhältnisse, die zwischen 01. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

Zu Art. 58: Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Verordnungsermächtigung

Die Regelung ist mit Art. 24 BayHSchPG weitgehend wortlaut-identisch. In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung, dass nebenberufliche Beschäftigung nur im Angestelltenverhältnis möglich ist.

Zu Art. 59: Wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Art. 59 schafft Regelungen für die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die administrativen und technischen Grundlagen dafür schaffen, dass Wissenschaft und Kunst an den Hochschulen betrieben werden kann.

Teil 7

Lehre und Studium

Kapitel 1

Lehre

Zu Art. 60: Studienberatung

Art. 60 stellt klar, dass die Studienberatung Aufgabe der Hochschulen ist, in dem sie den ersten wichtigen Schritt zum erfolgreichen Gelingen eines Studiums darstellt. Insbesondere durch den Rückblick auf die Studienleistungen im ersten Studienjahr können Studierende ggf. die Entscheidung für ein bestimmtes Studienfach noch zeitnah nachjustieren.

Zu Art. 61: Lehrbeauftragte

Die Regelung überführt die Art. 31 und 32 BayHSchPG ins neue BayHIG. In Art. 19 wird neu die Möglichkeit betont, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten qua Grundordnung in den Senat als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden kann. Damit wird vor allem bezweckt, dass an Hochschulen mit einem hohen Anteil von Lehre durch Lehrbeauftragte diese Gruppe der Mitglieder angemessen Gehör finden und ihre Anliegen und Verbesserungsvorschläge in die Hochschuldiskussion einbringen können.

Kapitel 2

Studium und Prüfung

Zu Art. 62: Studium, Lehre und Studienjahr

Art. 62 fasst die in den bisherigen Art. 54 und 55 BayHSchG enthaltenen Regelungen zusammen:

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 55 Abs. 1 BayHSchG. Die Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfordert im Kontext der zunehmenden Entwicklung digitaler Angebote unter dem Aspekt der Barrierefreiheit besondere Beachtung.

Abs. 2 übernimmt in gestraffter Form die Regelung des bisherigen Art. 55 Abs. 2 BayHSchG mit der Verpflichtung der Hochschulen, Inhalte und Formen des Studiums zu überprüfen und ständig weiterzuentwickeln. Ergänzt wurde die Überprüfung und Weiterentwicklung im Hinblick auf die Methoden des Prüfens, da die im Rahmen des Bologna-Prozesses insbesondere in der gestuften Studienstruktur geforderte Kompetenzorientierung nicht nur durch eine entsprechende Gestaltung der Lehr- und Lernkonzepte, sondern insbesondere auch der Prüfungskonzepte umgesetzt und effektiv gestaltet werden muss.

Im Interesse der Deregulierung und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen wird der bisherige Art. 54 weitgehend aufgehoben. Die Festlegung des Studienjahrs, des Semesters sowie der Vorlesungs- und Unterrichtszeit erfolgt durch die Hochschulen. Es wird in Abs. 3 lediglich festgelegt, dass das Studienjahr in der Regel in Semester eingeteilt ist, da das Gesetz an verschiedenen Stellen an den Begriff Semester anknüpft.

Zu Art. 63: Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien

Art. 63 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 56 BayHSchG sowie einzelne Regelungen der bisherigen Art. 57 und 61 BayHSchG.

Abs. 1 überführt den bisherigen Art. 56 Abs. 1 BayHSchG in gestraffter Form ins BayHIG. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass ein Studiengang nicht nur durch einen Hochschulabschluss, sondern auch durch eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen werden kann (vgl. Art. 68 Abs. 1 Satz 1). Der neue Satz 3 ersetzt den bisherigen Art. 56 Abs. 5 BayHSchG und enthält unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung des dualen Studiums (2013) eine Definition der dualen und von einzelnen Studierenden dual studierbaren Studiengänge. Es handelt sich hier um ein Studienformat an den Grenzen von akademischer und beruflicher Ausbildung, das der Verknüpfung von Theorie und Praxis einen besonders hohen Stellenwert einräumt. Während bei ausbildungsintegrierenden Formaten eine formal bestimmbare Berufsausbildung mit dem Studium verbunden wird, werden in praxisintegrierenden Formaten im Vergleich zu traditionellen Studiengängen mit obligatorischen Praktika bzw. praktischen Studiensemestern von den Studierenden zusätzliche Praxisphasen absolviert. Auf Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein bundesweites Verständnis des Profilvermerks „dual“ entwickelt, das auch in der von der KMK beschlossenen Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag Niederschlag gefunden hat. Duale bzw. in der Regel dual studierbare Studiengänge werden in Bayern schwerpunktmäßig an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter der Dachmarke „hochschule dual“ angeboten. Dabei werden sowohl für ausbildungsintegrierende Formate („Verbundstudium“) als auch für praxisintegrierende Formate („Studium mit vertiefter Praxis“) gemeinsame Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 56 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 3 Satz 1 greift die Regelungen des bisherigen Art. 56 Abs. 3 BayHSchG auf. Mit der Neufassung wird verdeutlicht, dass die gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) mit ihren Bachelor- und Masterabschlüssen das Regelstudienangebot mit den entsprechenden Regelabschlüssen darstellt. Die im bisherigen Art. 57 Abs. 4 BayHSchG enthaltene Umstellungsverpflichtung ist daher nunmehr entbehrlich. Die von Bachelor- und Masterstudiengängen zu erfüllenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien werden in der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) konkretisiert, deren Vorgaben auf Grund von Abs. 4 Satz 3 und Art. 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 verbindlich zu beachten sind.

Nr. 1 regelt das Angebot im grundständigen Bereich. Vom Regelangebot Bachelor ausgenommen bleiben ausdrücklich Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; im Übrigen werden grundsätzlich nur noch im Bereich der Kunsthochschulen grundständige Studiengänge angeboten, die nicht zu einem Bachelorabschluss führen. Der dritte Halbsatz übernimmt mit redaktioneller Anpassung die Regelung des bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG zu praktischen Studiensemestern in grundständigen Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ggf. entsprechenden Studiengängen an Universitäten und Kunsthochschulen.

Nr. 2 regelt das Angebot im postgradualen Bereich. Vom Regelangebot Master abweichende postgraduale Studiengänge werden neben Promotionsstudiengängen nach Art. 81 Abs. 2 insbesondere im Bereich der Kunsthochschulen (insbesondere ehem. Meisterklassen) angeboten. Der zweite Halbsatz definiert im Hinblick auf Art. 65 Abs. 2 Satz 2 und in Abgrenzung zu Masterstudiengängen im Bereich der Weiterbildung (Art. 64) den Begriff des konsekutiven Masterstudiengangs.

Abs. 3 Satz 2 definiert im Hinblick auf Abs. 5 Nr. 1 den Begriff des Moduls und ersetzt dabei gleichzeitig die Regelung des bisherigen Art. 61 Abs. 4 BayHSchG. Das Leistungspunktesystem wird in der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung näher konkretisiert.

Abs. 3 Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 56 Abs. 4 BayHSchG und wird dabei zum einen auf die wesentliche Aussage begrenzt, zum anderen wird ergänzend die ausbildungsbegleitende Studienform explizit erwähnt. Die berufs- und ausbildungsbegleitende Studienform setzt besondere organisatorische Vorkehrungen des Studiums voraus, wie z.B. eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile digitaler Lehre.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 57 Abs. 3 BayHSchG und wird durch die Streichung der Passagen zu Teilstudiengängen im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 redaktionell bereinigt.

Abs. 5 überführt die Regelungen des bisherigen Art. 56 Abs. 6 BayHSchG ins BayHIG. Dabei wird klargestellt, dass sonstige Studien auch zum Erwerb von künstlerischen Teilqualifikationen angeboten werden können. Die bisher als Nr. 3 aufgeführten „speziellen weiterbildenden Studien“ werden neu in Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b. geregelt. Neu geregelt wird, dass die Vergabe von Zertifikaten bei sonstigen Studien an den Abschluss durch eine Hochschulprüfung gebunden ist.

Abs. 6 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass die bayerischen Hochschulen fremdsprachige Studiengänge anbieten können. Mit diesem Schritt wird die Internationalisierung der Hochschulen deutlich gestärkt und zugleich werden Wettbewerbsnachteile der bayerischen Hochschulen bei ihren Bemühungen um die weltweit besten Köpfe beseitigt. Auch entspricht die Ausweitung des fremdsprachigen Studienangebots den fachlichen Rahmenbedingungen, die bei vielen Studiengängen im stetig wachsenden Umfang durch Internationalität geprägt sind. Ergänzend werden als Maßnahmen der Hochschulen zur Förderung des internationalen Austauschs die Kooperationsmöglichkeit mit Partnerhochschulen bei der Entwicklung von internationalen Studiengängen hervorgehoben sowie das Format der summer schools, wonach die Hochschulen zumeist in der vorlesungsfreien Zeit gelegene Bildungsveranstaltungen außerhalb eines Studiums anbieten können, die sich insbesondere auch an Studierende einer ausländischen Partnerhochschule richten können.

Abs. 7 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 42 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG. Satz 2 regelt das Jungstudium an Kunsthochschulen. Zur Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern in dem für die Kunstausübung zentralen Alter können insbesondere die Musikhochschulen besondere schulbegleitende Studienangebote für Schülerinnen und Schülern anbieten, die u.a. auch Einzelunterricht umfassen.

Zu Art. 64: Weiterbildung

Angebote der Weiterbildung werden an den bayerischen Hochschulen seit einigen Jahren immer weiter aufgebaut. Vor diesem Hintergrund und angesichts der gestiegenen Bedeutung der Aufgabe von akademischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens definiert Art. 64 erstmals zusammengefasst in einem eigenen Artikel Aufgabe und Formate der Weiterbildung.

Neben Absolventinnen und Absolventen eines ersten Hochschulabschlusses mit anschließender Berufserfahrung, an die sich die Angebote der akademischen Weiterbildung richten (Abs. 1 Satz 1), nutzen dabei auch zunehmend Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Studienangebote im grundständigen Bereich als „akademische Weiterqualifizierung“ zur Weiterbildung und haben die Hochschulen hierfür im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bedarfsgerechte Angebote entwickelt. Abs. 2 Satz 1 trägt diesem Umstand Rechnung und definiert erstmals Studienangebote im grundständigen Bereich mit weiterbildender Funktion und betont so die Rolle der Hochschulen als Orte des lebenslangen Lernens.

Abs. 1 Satz 2 zählt die Weiterbildungsformate auf Masterebene (akademische Weiterbildung) auf.

Weiterbildende Masterstudiengänge (Nr. 1) zeichnen sich – in Abgrenzung zu konsekutiven Masterstudiengängen – dadurch aus, dass sie konzeptionell an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen. Dies spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen in Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wider. Neben Studiengängen können die Hochschulen zum Erwerb von Teilqualifikationen auch in der Weiterbildung sonstige Studien anbieten:

Weiterbildende Modulstudien (Nr. 2 Buchst. a) ermöglichen es den Hochschulen, einzelne und ausgewählte Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs anzubieten. Die Qualitätssicherung der einzelnen Module erfolgt durch die Akkreditierung des zugrundeliegenden Masterstudiengangs. Diese Module ermöglichen sowohl den Erwerb einzelner Qualifikationen als auch eine Anrechnung auf ein späteres Studium. Diese Art des Studierens bietet einer sehr breiten Zielgruppe die Möglichkeit für einen „schrittweisen“ Einstieg in ein Studium und stellt damit einen weiteren Baustein der Öffnung der Hochschulen dar. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen grundsätzlich denen eines weiterbildenden Masterstudiengangs, allerdings können die Hochschulen im Ausnahmefall vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann (Art. 74 Abs. 2 Satz 3).

Das Format der weiterbildenden Studien (Nr. 2 Buchst. b) richtet sich im Vergleich zu weiterbildenden Masterstudiengängen und Modulstudien an eine erweiterte Zielgruppe und schafft so eine Brücke zwischen dem beruflichen und dem akademischen Ausbildungssystem: Sie setzen nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraus, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Eignung auch im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art. 74 Abs. 2 Satz 5). Für Hochschulabsolventinnen und -absolventen können die Hochschulen außerdem eine Teilnahme bereits parallel zum Berufseinstieg ermöglichen. Zugleich wird es den Hochschulen ermöglicht, neue und innovative Studienformate zu entwickeln und zu erproben.

Abs. 2 Satz 2 zählt die Weiterbildungsformate auf Bachelorebene (akademische Weiterqualifizierung) auf: Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Nr. 1) zeichnen sich dabei zum einen dadurch aus, dass sie konzeptionell an eine Berufsausbildung anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen, zum anderen dadurch, dass sie berufsbegleitend angeboten werden. Dies spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen wider (Art. 72 Abs. 4 Satz 4). Weiterqualifizierende Modulstudien (Nr. 2 Buchst. a) ermöglichen es den Hochschulen, einzelne und ausgewählte Module eines solchen Studiengangs anzubieten. Die Erwägungen zu Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a (weiterbildende Modulstudien) gelten auch hier, die

Zugangsvoraussetzungen entsprechen grundsätzlich denen eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs (Art. 72 Abs. 8 Satz 1). Das Format der weiterqualifizierenden Studien (Nr. 2 Buchst. b) ermöglicht es den Hochschulen, auf akademischem Niveau auch solche Teilqualifikationen zu vermitteln, die in Umfang oder Zusammenstellung nicht einem Modul entsprechen.

Zu Art. 65: Regelstudienzeit

Art. 65 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 57 BayHSchG.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 57 Abs. 1 BayHSchG. Gestrichen wurde der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 (keine Anrechnung von für Wiederholungsprüfungen benötigte Semester auf die Regelstudienzeit), da diesem im Hinblick auf die Funktion der Regelstudienzeit als Planungsgröße lediglich klarstellende Funktion zukam.

Abs. 2 greift die Regelungen des bisherigen Art. 57 Abs. 2 BayHSchG mit im Wesentlichen folgenden Änderungen auf:

In Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden die bisher in der Rahmenprüfungsordnung nach dem bisherigen Art. 61 Abs. 8 BayHSchG enthaltenen Regelungen aufgenommen, nach denen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Regelstudienzeit bei Bachelorstudiengängen in der Regel dreieinhalb und bei Masterstudiengängen in der Regel eineinhalb Jahre beträgt; Abweichungen hiervon sind wie bisher nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies wird insofern erforderlich, als die Ermächtigungsgrundlage für die Rahmenprüfungsordnung mit der Neufassung entfällt.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG entfällt, da die Umstellung der Diplom- auf Bachelorstudiengänge insofern vollumfänglich erfüllt wurde; eine Übergangsregelung ist insofern nicht erforderlich, als die auslaufenden Diplomstudiengänge von Nr. 2 mitumfasst sind.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG (Regelstudienzeit bei gesonderten Promotionsstudiengängen) wird aus systematischen Gründen in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 übernommen.

Die Regelung des bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG (praktische Studiensemester in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ggf. entsprechenden Studiengängen an Universitäten und Kunsthochschulen) findet sich mit redaktionellen Anpassungen nun in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 5 BayHSchG, der sich auf spezielle Studienangebote nach dem bisherigen, nicht übernommenen Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG bezieht, wird als Folgeänderung gestrichen.

Ein besonders begründeter Fall im Sinne von Satz 3 ist insbesondere bei den durch bundesrechtliche Regelungen vorgegebenen Regelstudienzeiten in den Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, wie z. B. wie Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin, bei künstlerischen Kernfächern an den Kunsthochschulen und Joint-Degree-Programmen anzunehmen. Bei letzteren handelt es sich um einen Bachelor- oder Masterstudiengang, der von einer bayerischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt. Damit soll bei Joint-Degree-Programmen eine Anpassung der Regelstudienzeiten an die ausländischen Gepflogenheiten ermöglicht werden. Diesbezügliche Hemmnisse für Joint-Degree-Programme werden damit abgebaut.

Der bisherige Art. 57 Abs. 3 BayHSchG wird in Art. 63 Abs. 4 übernommen, der bisherige Art. 57 Abs. 4 BayHSchG (sog. „Umstellungsverpflichtung“) ist entbehrlich, da in Art. 63 Abs. 3 nunmehr geregelt ist, dass die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen das Regelangebot darstellt.

Zu Art. 66: Studienordnungen

Art. 66 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 58 BayHSchG.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 58 Abs. 1 BayHSchG, in Satz 3 wird der letzte Halbsatz im Hinblick auf die identische Regelung in Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 gestrichen.

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 58 Abs. 2 BayHSchG. Der neue Satz 2 regelt, dass sich das Einvernehmensefordernis dabei nicht auf die im Zuge der Akademisierung der Gesundheitsberufe neu entwickelten Studiengänge (z. B. aktuell im Bereich der Pflege und der Hebammenkunde) erstreckt, bei denen die Hochschulprüfung die staatliche Prüfung umfasst, vgl. z. B. § 39 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) bzw. § 24 Abs. 1 Hebammengesetz (HebG). Dies ist nicht

erforderlich, da die Beteiligung des jeweils zuständigen Staatsministeriums bzw. der im jeweiligen Geschäftsbereich insoweit zuständigen Behörden in diesen Fällen bereits über die berufsrechtliche Prüfung des Studienkonzepts erfolgt (vgl. z.B. § 38 Abs. 2 PflBG, § 12 HebG).

Zu Art. 67: Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

Art. 67 übernimmt den bisherigen Art. 59 BayHSchG. Abs. 1 betrifft das Auswahlverfahren bei einzelnen Lehrveranstaltungen, wenn aus kapazitären Gründen nicht allen Studierenden der Besuch ermöglicht werden kann, Abs. 2 regelt dies für Teilstudiengänge, Studienrichtungen und -schwerpunkte sowie Fächer.

Zu Art. 68: Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung

In Abs. 1 wird durch die Neufassung des Satz 2 verdeutlicht, dass die abschließende Hochschulprüfung in Bachelor- und Masterstudiengängen (Bachelor- bzw. Masterprüfung) studienbegleitend stattfindet. Satz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Art. 50 Nr. 4 BayHSchG, der das Ablegen von Prüfungen für Gaststudierende ausschließt. Dementsprechend wird im Hinblick auf die durch Art. 71 Abs. 3 eröffnete Möglichkeit der Hochschule, neben Studierenden auch weitere Personen, z.B. Gaststudierende, zu immatrikulieren für das Ablegen von Hochschulprüfungen eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender vorausgesetzt. Als Ausnahme werden dabei neben der Externenprüfung nach Abs. 6, die Fälle des Früh- und Jungstudiums (Art. 63 Abs. 7) sowie des möglichen Verzichts auf Immatrikulation nach Art. 71 Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Weiterbildung definiert.

Im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wurden die Hauptanwendungsfälle zwischenzeitlich durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung umgesetzte, von der KMK beschlossene Musterrechtsverordnung normiert. In Nr. 4 wurde der Verweis auf entsprechende Regelungen des Pflegezeitgesetzes ergänzt. In Nr. 5 wird durch den Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz klargestellt, dass für Studierende in prüfungsrechtlicher Hinsicht ebenfalls die im dortigen § 3 getroffene Definition anzuwenden ist, nach der Menschen mit Behinderungen solche sind, die langfristig, also für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauernden Zeitraum körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe hindern können. Die jeweilige Behinderung muss dabei nicht die jeweils geprüften Kompetenzen betreffen, sondern kann auch nur deren Nachweis erschweren, wobei dies durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen unter Beachtung des Gebots der Chancengleichheit aller Prüflinge ausgeglichen werden kann.

In Abs. 2 Satz 3 wird der bisherige Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, durch einen Verweis auf Art. 66 Abs. 2 ersetzt.

Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen und Klarstellungen dem bisherigen Art. 61 Abs. 3 BayHSchG.

In Satz 2 Nr. 6 wird zum einen festgelegt, dass in der Prüfungsordnung auch die erforderlichen Module und Leistungspunkte zu regeln sind, zum anderen wurde eine Rechtsgrundlage aufgenommen, die es den Hochschulen ermöglicht, im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit aller Studierenden bei der im Übrigen bedingungslosen Möglichkeit, einen Studiengang statt in Voll- auch in Teilzeit aufzunehmen, die Anzahl der in einem Teilzeitsemester erwerbenden Leistungspunkte zu begrenzen; überschreiten Studierende diese Zahl, können die Hochschulen sie entsprechend der Regelung zur Anerkennung bzw. Anrechnung in Art. 70 in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester hochstufen. So wird z.B. im Hinblick auf fachsemestergebundene Regeltermine und Fristen eine Gleichbehandlung insbesondere zu den Studierenden im entsprechenden Vollzeitstudiengang erreicht.

In Satz 2 Nr. 8 wird die Regelung zur Abnahme von Prüfungen in einer Fremdsprache im Hinblick auf die nun grundsätzliche Möglichkeit, Studiengänge in einer Fremdsprache anzubieten (vgl. Art. 72 Abs. 9), gestrichen.

In Satz 2 Nr. 10 wird das „Zwei-Prüfer-Prinzip“ auch bei mündlichen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt.

Abs. 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 60 Abs. 6 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 60 Abs. 9 BayHSchG. In einem neuen Satz 5 wird als Maßnahme der Qualitätssicherung explizit festgelegt, dass auch Externenprüfungen in entsprechender Anwendung der für Studiengänge geltenden Vorschriften akkreditiert werden sollen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 60 Abs. 10 BayHSchG.

Der bisherige Art. 61 Abs. 4 BayHSchG wird durch die Regelung in Art. 63 Abs. 3 Satz 2 ersetzt, die bisherigen Abs. 5, 7 und 8 gestrichen:

Der Anwendungsbereich des bisherigen Abs. 5 ist nicht mehr gegeben.

Die im bisherigen Abs. 7 enthaltene Verpflichtung der Hochschulen, in geeigneten Studiengängen freie Prüfungsversuche zu ermöglichen, entfällt, da die in Diplom- und Magisterstudiengängen im Block abzulegenden Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen weitgehend den verteilt über das gesamte Studium abzulegende Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gewichen sind. Es bleibt den Hochschulen unbenommen, freie Prüfungsversuche in geeigneten Fällen auch weiterhin zu ermöglichen.

Ebenso entfällt die in Abs. 8 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rahmenprüfungsordnung für den Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, da die dort getroffenen Regelungen auch in den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschulen getroffen werden können; die in der bisherigen Rahmenprüfungsordnung enthaltenen besonderen Festlegungen zur Regelstudienzeit werden in Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 übernommen.

Zu Art. 69: Prüferinnen und Prüfer

Art. 69 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 62 BayHSchG. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entfällt als Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Art. 61 Abs. 5 BayHSchG, vgl. Begründung zu Art. 68.

Zu Art. 70: Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Art. 70 übernimmt den bisherigen Art. 63 BayHSchG mit redaktionellen Änderungen und Klarstellungen. Die neue Verwendung des Begriffs „Anerkennung“ in Abs. 1 entspricht dabei den Begrifflichkeiten der Lissabon-Konvention, die durch diese Vorschrift umgesetzt wird. In Satz 2 wird der Verweis auf spezielle Studienangebote nach dem bisherigen, nun gestrichenen Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG als Folgeänderung gestrichen sowie die Regelung des bisherigen Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG übernommen und auf das Jungstudium erweitert.

In Abs. 3 wird mit dem neuen Satz 1 auf Gesetzesebene normiert, dass die Anerkennung oder Anrechnung eines Antrags und der Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bedarf. Der neue Satz 2 legt fest, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine oder ein Studierender in einem Studiengang, der sowohl in Voll- als auch in Teilzeit bzw. berufsbegleitend angeboten wird, bereits erbracht hat, bei einem Wechsel automatisch übernommen werden. So wird z.B. verhindert, dass Studierende sich durch den Wechsel für bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung verschaffen. Nach dem neuen Satz 3 stufen die Hochschulen die Studierenden in der Regel in das Fachsemester ein, das dem durch die Anerkennung oder Anrechnung bzw. Übertragung erreichten Studienfortschritt entspricht. So wird z. B. im Hinblick auf fachsemestergebundene Regeltermine und Fristen im jeweiligen Studiengang eine Gleichbehandlung der Studierenden erreicht. In inhaltsgleichen Studiengängen erfolgt die Einstufung dabei durch Semesteranrechnung, ggf. auch anhand der ins Verhältnis gesetzten Semesterzahl in Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studiengängen, im Übrigen durch den Umfang der durch die Anerkennung oder Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu den im Studiengang insgesamt erforderlichen Leistungspunkten anhand der ins Verhältnis gesetzten Fachsemesteranzahl.

Kapitel 3

Zugang und Immatrikulation

Art. 71: Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 trifft Regelungen zur Immatrikulation, die dem vormaligen Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 entnommen wurden. Die Differenzierung zwischen Deutschen und diesen gleichgestellten Personen sowie anderen Personen wird mangels praktischer Relevanz aufgegeben.

Abs. 2 übernimmt weitgehend den bisherigen Abs. 4. Lediglich die Kategorie der bzw. des „Gaststudierenden“ wurde aufgehoben, da diese im neuen Abs. 3 aufgeht. Der Geburtsort wurde in Satz 1 Nr. 3 eingefügt, um eine zutreffende Identifikation der Person sicherzustellen.

Abs. 3 erlaubt es den Hochschulen, je nach Bedarf weitere Personengruppen zu immatrikulieren (z. B. Gaststudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer, Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an „summer schools“ etc.) und hierzu satzungsmäßige Regelungen zu treffen.

Zu Art. 72: Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium

Art. 72 regelt wie bisher die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, wobei sich die Norm nunmehr auf den grundständigen Bereich beschränkt. Die bisherigen postgradualen Regelungen (Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG) werden in eine eigene Norm (s. Art. 74) überführt.

Abs. 1 regelt die Befähigung zur Aufnahme eines universitären Studiengangs und übernimmt inhaltlich den bisherigen Abs. 1.

Abs. 2 regelt die Befähigung zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiengangs und übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 43 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 3 regelt den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife aufgrund eines Studium in einem Fachhochschulstudiengang. Er übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 43 Abs. 3 BayHSchG, wobei die Vorschrift aufgrund des Wegfalls von Vorprüfungen angepasst wurde.

Abs. 4 ermöglicht den Hochschulen wie schon bisher, praktische Erfahrungen, die zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind, durch Satzung als Qualifikationsvoraussetzung festzulegen. Der Nachweis gemäß Satz 2 ist allerdings künftig auch noch nach Beginn des Studiums möglich. Der Zeitpunkt des Nachweises orientiert sich an den fachlichen Anforderungen des Studiengangskonzepts. In Satz 4 wird im Hinblick auf die neue Definition für weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) eine der Konzeption dieser Studiengänge entsprechende Qualifikationsvoraussetzung festgelegt.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 45 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 45 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 43 Abs. 8 BayHSchG.

Abs. 8 übernimmt den bisherigen Art. 43 Abs. 9 BayHSchG und wird um die weiterqualifizierenden Modulstudien (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) sowie die weiterqualifizierenden Studien (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) ergänzt.

Abs. 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen durch Art. 63 Abs. 6 ausdrücklich dazu ermächtigt werden, fremdsprachige Studiengänge, insbesondere auch im grundständigen Bereich, anzubieten. Da ein fremdsprachiges Studienangebot sinnvollerweise nur von Interessentinnen und Interessenten wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Fremdsprache hinreichend beherrschen, muss für die Hochschulen als Konsequenz aus der Ermöglichung fremdsprachiger Studienangebote eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach diese die erforderlichen Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für grundständige Studiengänge verlangen dürfen. Das verlangte Niveau darf dabei bei Englisch B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) / B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) nicht übersteigen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die allgemeine Hochschulreife ihre Zugangsfunktion zu allen Studien weiterhin erfüllt. Gleichzeitig wird eine Ausnahme für die Studiengänge geschaffen, die sich mit der Literatur und der jeweiligen Fremdsprache selbst beschäftigen wie z. B. Anglistik. In diesen ist schon bisher oft ein höheres Sprachniveau erforderlich.

Daneben komplettiert Abs. 10 die Vorschrift des Art. 2 Abs. 6. Das erforderliche Niveau aller geforderten Sprachkenntnisse ist von der Hochschule durch Satzung konkret festzulegen.

Abs. 10 regelt die Verordnungsermächtigungen.

Zu Art. 73: Besondere Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung

Abs. 1: Durch die Neufassung wird klargestellt, dass sich die dort genannten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nur auf den grundständigen Bereich beziehen. Abgesehen hiervon wird keine Änderung vorgenommen.

Abs. 2: Am bisherigen Text wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Durch die systematische Trennung der Zugangsvoraussetzungen für den grundständigen Bereich (Art. 72 und Art. 73) und für den postgradualen Bereich (Art. 74) ist jetzt aber klargestellt, dass die Regelung nur für den grundständigen Bereich gilt.

Abs. 3: Am bisherigen Text wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Durch die systematische Trennung der Zugangsvoraussetzungen für den grundständigen Bereich (Art. 43 und 44 BayHSchG) und für den postgradualen Bereich (Art. 45 BayHSchG) ist jetzt aber klargestellt, dass die Regelung nur für den grundständigen Bereich gilt.

Abs. 4,5 und 6 enthalten keine inhaltliche Änderung. In Abs. 6 werden alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst.

Zu Art. 74: Zugang zum postgradualen Studium

Art. 74 übernimmt die in den bisherigen Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG enthaltenen Regelungen.

In Abs. 1 werden die Regelungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang, sonstigen postgradualen Studiengängen und postgradualen Modulstudien mit redaktionellen Anpassungen zusammengefasst. In Satz 1 wird dabei klargestellt, dass ein gleichwertiger Abschluss aufgrund eines Hochschulstudiums erworben worden sein muss. Von der vollständigen Ausschöpfung der in Satz 3 festgelegten Frist sollten die Hochschulen nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, damit regelmäßig ausgeschlossen ist, dass Studierende ihr Masterstudium nach einem Studienjahr nicht mehr fortsetzen können.

In Abs. 2 werden die Regelungen für den Zugang zu Angeboten der akademischen Weiterbildung mit redaktionellen Anpassungen zusammengefasst. Für weiterbildende Modulstudien gelten dabei grundsätzlich die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengangs, allerdings können die Hochschulen im Ausnahmefall von der vorhergehenden berufspraktischen Erfahrung absehen, wenn und soweit die Modulkonzeption und das Qualifikationsziel dies nicht erfordern. Bei weiterbildenden Studien war es Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bislang nur in Ausnahmefällen möglich, ohne vorhergehende Berufserfahrung bereits parallel zum Berufseinstieg teilzunehmen. Diese Einschränkung auf Ausnahmefälle wird aufgegeben, um Berufseinsteigerinnen und -einsteigern einen sofortigen Erwerb weiterer Teilqualifikationen zu ermöglichen.

Zu Art. 75: Immatrikulationshindernisse

Art. 75 regelt die Immatrikulationshindernisse und übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Art. 46 BayHSchG. Ein anderer Studiengang im Sinne der Nr. 2 liegt nicht vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender bei Studiengängen, die eine Hochschule inhaltsgleich sowohl in Voll- und Teilzeit bzw. berufsbegleitend anbietet, in einen Studiengang mit anderer Studienform wechselt; in diesen Fällen werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 2 auch von der oder dem Studierenden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen automatisch übernommen.

Zu Art. 76: Befristete, bedingte Immatrikulation, Verordnungsermächtigung

Art. 76 regelt Fälle der befristeten und bedingten Immatrikulation.

Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechen der Vorgängervorschrift des Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Abs. 2 Satz 2 sanktioniert die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 sowie Art. 74 Abs. 1 Satz 3 mit der Exmatrikulation, da die dort normierten allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen zu erfüllende Zugangsvoraussetzungen für das entsprechende Studium sind. Da die Exmatrikulation nicht rückwirkend erfolgt, behalten alle erbrachten Leistungsnachweise und erfolgreich abgelegten Prüfungen ihre Gültigkeit.

Zu Art. 77: Rückmeldung und Beurlaubung

Abs. 1 normiert wie bisher Art. 48 Abs. 1 BayHSchG die Verpflichtung zur Rückmeldung.

Die Möglichkeiten zur Beurlaubung werden erweitert. Die Modalitäten der Beurlaubung sollen von den Hochschulen eigenverantwortlich durch Satzung geregelt werden.

Abs. 3 trifft Regelungen zu Prüfungen und Studienleistungen während der Beurlaubung. Satz 2 ermöglicht die Erbringung von Prüfungsleistungen während Mutterschutz-, Eltern- oder Pflegezeiten. Damit wird auf Studierende in einer besonderen persönlichen Situation Rücksicht genommen. Die bisherige Regelung wurde dabei redaktionell überarbeitet.

Zu 78: Exmatrikulation

Art. 78 übernimmt weitgehend den bisherigen Art. 49 BayHSchG und wird sprachlich gestrafft.

Abs. 3: Die Exmatrikulation nach Aufnahme einer weiteren Studienrichtung, eines weiteren Studienschwerpunktes (Nr. 2) oder einer Promotion (Nr. 3) erfolgt nunmehr erst nach vier Jahren, da sich die bisherige Dauer als zu kurz erwiesen hat. Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung erhalten.

Zu Art. 79: Ausführungsbestimmungen

Die Vorschrift des Art. 51 wird unverändert ins BayHIG überführt.

Kapitel 4**Grade und Zeugnisse****Zu Art. 80: Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht, Verordnungsermächtigung**

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayHSchG mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen. Insbesondere wird nachvollzogen, dass Bachelor- und Masterabschlüsse nunmehr die Regel darstellen, vgl. hierzu die Begründung zu Art. 63 Abs. 3 Satz 1. Die Regelungen zu Diplom- und Magistergraden müssen auch für den Bereich der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestehen bleiben, bis die noch in die auslaufenden Studiengänge immatrikulierten Studierenden ihr Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen abgeschlossen haben.

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG. Es wird klargestellt, dass es sich bei den Kooperationspartnern um staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen handeln muss und deren akademischer Grad auch zusätzlich verliehen werden kann.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Sätze 8 und 9 BayHSchG. Dabei wird mit dem Ziel der Deregulierung auf das bisherige Einvernehmensefordernis hinsichtlich akademischer Grade gemäß Abs. 2 verzichtet. Satz 2 bildet z. B. die Rechtsgrundlage für den Abschluss „Diplom-Braumeister“ an der Technischen Universität München sowie für das „Meisterklassendiplom“ bzw. für weitere Abschlussgrade von promotionsäquivalenten künstlerischen postgradualen Studiengängen an Kunsthochschulen.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 4 BayHSchG. Die ergänzende Beschreibung wird im Europäischen Hochschulraum als „Diploma Supplement“ bezeichnet.

Abs. 6 und Abs. 7 regeln das Promotions- und Habilitationsrecht der unterschiedlichen Hochschularten.

Während die Universitäten beide Rechte ohne Einschränkungen besitzen, steht die Ausübung bei den Kunsthochschulen angesichts ihrer oft geringen Größe unter gewissen Kautelen. Absatz 6 widmet sich dem Promotions- und Habilitationsrecht und legt überdies die Voraussetzungen fest, unter welchen den Kunsthochschulen ein Recht zur Durchführung wissenschaftlich-künstlerischer Promotionen verliehen werden kann. Dabei wird die bereits vorhandene Möglichkeit zur Ausübung des Promotionsrechts in wissenschaftlichen Fächern im Wege einer Kooperation mit einer Universität nun auf Kooperationen mehrerer Kunsthochschulen sowie auf einzelne Kunsthochschulen, die über einen ausreichend großen Fachbereich verfügen, ausgeweitet. Darüber hinaus wird erstmals die Ausübung des Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern normiert. Um die Qualität der Promotionen sicherzustellen, kann das Promotionsrecht nur ausgeübt werden, wenn ein Fach an der promovierenden Kunsthochschule entweder allein, in Kooperation mit anderen Kunsthochschulen und/oder mit Universitäten ausreichend breit vertreten ist; dasselbe gilt für das Habilitationsrecht, das dem Promotionsrecht folgt. Zusätzlich zum Promotionsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer kann Kunsthochschulen auch das Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verliehen werden, bei denen die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) um ein damit in engem Zusammenhang stehendes künstlerisches Werk ergänzt wird. Die Verleihung erfolgt wiederum je nach Breite des Fachs allein, in Kooperation mit anderen Kunsthochschulen und/oder Universitäten. Die Betreuung von wissenschaftlich-künstlerische Promotionen erfolgt durch wissenschaftliche und künstlerische Professuren gleichermaßen. Gemäß Satz 5 ist das Nähere zu den Kriterien und Verfahren für die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts in den

wissenschaftlichen Fächern und für die Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen durch Verordnung zu regeln.

Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist es gemäß Artikel 80 Abs. 7, dass die an der Hochschule für diesen Zweck gebildete wissenschaftliche Einrichtung über eine der Verleihung des Promotionsrechts angemessene Forschungsstärke in der anwendungsbezogenen Forschung verfügt. Wesentlicher Faktor ist dabei gemäß Nr. 1 zum einen die individuelle Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren. Diese setzt im Hinblick auf die Befähigung zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen in formaler Hinsicht mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachzuweisende eigene Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus. Hinzu müssen aktuelle Forschungsleistungen treten, die gemessen an Indikatoren wie Publikationen, Drittmitteln, Patenten und Patentanmeldungen, aktiven Beteiligungen an wissenschaftlichen Fachtagungen und Konferenzen, Forschungspreisen, wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien etc. ein herausragendes Niveau erreichen müssen. Zum anderen muss gemäß Nr. 2 die wissenschaftliche Einrichtung eine hinreichende Größe und Differenzierung aufweisen, um die Promotionsvorhaben in ein der Disziplin angemessenes Forschungsspektrum einzubetten. Gleichmaßen muss eine Einbettung in die an der jeweiligen Hochschule angebotene Lehre erfolgen. Die Feststellung, ob eine wissenschaftliche Einrichtung diesem Anspruch gerecht wird, wird auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens getroffen und soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Zu Art. 81: Promotion

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 64 Abs. 1 BayHSchG. Satz 2 wird als Folgeänderungen zu Art. 65 Abs. 2 Satz 1 angepasst. Satz 3 wird dabei im Hinblick auf die Neuordnung des Promotionsrechts in Art. 80 Abs. 6 und 7 dahingehend erweitert, dass die Worte „Universitäten und Kunsthochschulen“ durch das Wort „Hochschulen mit Promotionsrecht“ ersetzt wird.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 2 BayHSchG. Abs. 2 enthält wie bisher auch den ausdrücklichen Auftrag an die Universitäten, Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs auch hochschulübergreifend einzurichten, um den wissenschaftlichen Nachwuchs wissenschaftlich zu fördern und zu begleiten. Satz 2 übernimmt aus systematischen Gründen den bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG. Die Bestimmungen über Studiengänge gelten für Promotionsstudiengänge entsprechend; dies gilt auch für Art. 63 Abs. 4 Satz 1.

Abs. 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 66 Abs. 2 BayHSchG. Er wird dabei im Hinblick auf die Neuordnung des Promotionsrechts dahingehend erweitert, dass das Wort „Universitäten“ durch die Worte „Hochschulen mit Promotionsrecht“ ersetzt wird. Außerdem können damit die bisher in Art. 66 Abs. 2 Sätzen 3 bis 5 getroffenen Sonderregelungen zu den Kunsthochschulen entfallen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 64 Abs. 3 BayHSchG.

Zu Art. 82: Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 82 stellt eine Neufassung des bisherigen Art. 65 BayHSchG dar.

Das in Abs. 1 eingefügte Habilitationsrecht in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen folgt dem Promotionsrecht und ist bundesweit anerkannt. Wissenschaftliche Professuren an Kunsthochschulen haben die gleichen Einstellungs voraussetzung wie Professuren an Universitäten (Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen). Mit der Neufassung des Abs. 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass mit der Habilitation kein zusätzlicher Dokortitel erlangt wird, sondern lediglich die Möglichkeit besteht, den bereits erlangten Dokortitel mit dem Zusatz „habil“ zu führen. Die Formulierung „Dr. Dr. habil.“ bleibt bei Promotion in zwei unterschiedlichen Fächern und anschließender Habilitation möglich. Der Titel des Dr. habil kann nicht zusammen mit dem Privatdozenten- oder Professorentitel, er kann aber statt diesen Titeln geführt werden.

Die Abs. 2 bis 9 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in Art. 64 Abs. 2 bis 9 BayHSchG. Soweit die Entscheidung der Hochschule angesprochen ist, ist damit in aller Regel die Kunsthochschule gemeint, weil Kunsthochschulen schon auf Grund ihrer Größe in aller Regel keine fachliche Untergliederung haben, die Habilitationen selbstständig vorantreiben.

Die Neufassung des Abs. 10 dient dazu, sicherzustellen, dass in Parallele zu Art. 41 die Qualifikationswege Habilitation, Juniorprofessur und Nachwuchsgruppenleitung auch im Hinblick auf die Lehrbefugnis prinzipiell gleichgestellt werden.

Zu Art. 83: Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 83 überführt den bisherigen Art. 67 BayHSchG in das BayHIG.

Zu Art. 84: Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

Art. 84 überführt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 68 BayHSchG ins BayHIG.

In Abs. 5 Satz 2 soll durch die Streichung des Wortes „ausländische“ klargestellt werden, dass hier kein Umkehrschluss gezogen werden kann, sondern jegliche Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, die entgeltlich erworben wurden, nicht geführt werden dürfen.

Abs. 6 regelt, dass der Nachweis der Berechtigung zur Führung des ausländischen Grads, Hochschultitels oder der ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung gegenüber jeder öffentlichen Stelle zu erbringen ist, die hieran in Erfüllung ihrer Aufgaben ein berechtigtes Interesse hat.

Zu Art. 85: Entziehung

Art. 85 übernimmt den bisherigen Art. 69 BayHSchG.

Teil 8**Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen****Zu Art. 86: Staatliche Anerkennung**

In seinem Beschluss zur Studiengangakkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016, Az. 1 BvL 8/10) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das System der Programmakkreditierung als qualitätssichernde Maßnahme grundsätzlich zulässig ist. Allerdings bedürfen die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, da auch privaten bzw. nichtstaatlichen Hochschulen ein durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützter Freiraum zugebilligt wird. Der Gesetzgeber hat Bewertungskriterien, Verfahren und Organisation der Akkreditierung selbst zu regeln, insbesondere die Vorgaben für eine hinreichende Beteiligung der Wissenschaft. Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in der zum Verfahren der Programmakkreditierung ergangenen Entscheidung ist auf das Verfahren der institutionellen Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen, das bislang in Bayern überhaupt nicht geregelt war, im Wesentlichen übertragbar.

Um das seit Jahren praktizierte Verfahren der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat länderübergreifend einheitlich zu regeln und auf eine hinlängliche gesetzliche Grundlage zu stellen, hat die KMK einen Musterparagrafen verabschiedet, der vorliegend inhaltlich im Wesentlichen unverändert umgesetzt ist. Ziel ist ein möglichst koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen, auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht.

In Art. 86 sind die Kriterien für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, wie sie bereits in Art. 76 Abs. 2 BayHSchG normiert waren, aufgeführt. Diese Anerkennungsvoraussetzungen bilden die Beurteilungskriterien für die qualitätssichernde Maßnahme der institutionellen Akkreditierung, Art. 87 regelt dann das Verfahren sowie die Organisation der Akkreditierung und erfüllt somit die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen an eine verfassungskonforme Ausgestaltung.

Die Neufassung von Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 76 Abs. 1 BayHSchG. Satz 4 enthält die neue Regelung, dass nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditierte Studiengänge auf Grund Gesetzes ohne vorangehenden Bescheid von der staatlichen Anerkennung umfasst sind. Satz 5 stellt klar, dass für alle anderen Studiengänge eine Änderung der staatlichen Anerkennung weiterhin erforderlich ist. Dies betrifft Studiengänge, deren Inhalte auf Grund berufsrechtlicher Vorgaben behördlich überprüft werden müssen, sowie Staatsexamensstudiengänge. Satz 6 stellt insbesondere klar, dass für wesentliche Änderungen von Studiengängen entweder der unverzügliche Nachweis zu erbringen ist, dass die wesentliche Änderung von der Akkreditierung umfasst ist oder die Erweiterung der staatlichen Anerkennung beantragt werden muss. Letzteres trifft für Studiengänge nach Satz 5 immer zu.

Abs. 2 enthält Legaldefinitionen und dient damit der Rechtsklarheit. Die Unterscheidung zwischen der Bildungseinrichtung und den sie rechtlich tragenden bzw. wirtschaftlich beherrschenden Personen oder Einrichtungen ist wesentlich, weil mit diesen Funktionen unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen verbunden sind, die bei einer der Wissenschaftsfreiheit verpflichteten Einrichtung im Einzelfall zu Zielkonflikten führen kann. Die in Abs. 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule ggf. rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Möglich und gebräuchlich ist eine Rechtsträgerschaft durch ein gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, einen Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts. Im Rahmen des rechtlich Möglichen können dabei durch Modifizierung z. B. gesellschaftsrechtlicher Regelungen Hochschulorgane nachgebildet werden (Einheitsmodell), oder es werden neben dem Rechtsträger eigenständige Hochschulstrukturen aufgebaut (Trennungsmodell), die mit den Organen des selbstständigen Rechtsträgers zusammenwirken.

Abs. 3 definiert die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, die bislang in Art. 76 Abs. 2 BayHSchG geregelt waren, konkretisiert die Anforderungen jedoch erheblich unter Berücksichtigung der bisherigen Spruchpraxis des Wissenschaftsrats. Art. 76 Abs. 2 BayHSchG hatte sich im Wesentlichen auf die inhaltsgleiche Übernahme von Art. 70 Hochschulrahmengesetz des Bundes beschränkt. Die hohe Relevanz der staatlichen Anerkennung für die Grundrechtsverwirklichung von Betreibern und Angehörigen privater Hochschulen erfordert jedoch einen höheren Konkretisierungsgrad der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Gesetzgeber.

Nach Satz 1 ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professorinnen und Professoren, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern bestehen, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professorinnen und Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein.

Nr. 1 trägt der durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag veränderten Rechtslage Rechnung. Sie stellt ferner klar, dass die Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen und die institutionelle Akkreditierung weiterhin nebeneinander bestehen, da sich der Prüfungsumfang in den jeweiligen Verfahren unterscheidet.

Nr. 2 differenziert gegenüber dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG nach den beiden Hochschultypen. Für Universitäten bleibt es bei der Regelung, dass mindestens drei grundständige Studiengänge vorgesehen sein müssen (1. Alt.), Hochschulen für angewandte Wissenschaften können drei aufeinander folgende Studiengänge (impliziert mindestens einen grundständigen Studiengang) vorsehen (2. Alt.).

Nr. 3 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG.

Nr. 4 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 BayHSchG, ergänzt um das Erfordernis eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens.

Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG.

Satz 2 dient zusammen mit Satz 3 der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zu Träger und Betreiber(n) der nichtstaatlichen Hochschule. Er ersetzt die Regelung des bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG.

Der Gesetzgeber hat auch bei nichtstaatlichen Hochschulen Festlegungen zu treffen, die der Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit dienen. Art. 5 Abs. 3 GG gibt zwar dem wissenschaftlichen Personal nichtstaatlicher Hochschulen kein subjektives Recht gegenüber dem Betreiber, ist aber als objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers im Rahmen der Entscheidung über die staatliche Anerkennung zu beachten („Drittwirkung der Grundrechte“).

Betreiber privater Hochschulen müssen zwar die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten, diese wird aber in den Nrn. 1 bis 4 in Bezug gesetzt zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber. Nr. 2 entspricht der bisherigen Praxis des Wissenschaftsrats und soll Rollenkonflikte vermeiden.

Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG, beschränkt sich aber auf die Sicherung der rechtlichen Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer umfasst die (grund-)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, künstlerischen Schaffens und Lehre sowie das Recht zur

Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie in der Lehrverpflichtungsverordnung näher bestimmt sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Auf Grundlage der Nr. 6 und 7 gewährleistet die akademische Selbstverwaltung auch bei nichtstaatlichen Hochschulen, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und künstlerischem Schaffen mehrheitlich von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die grundrechtsrelevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorsieht.

Gemäß Nr. 8 müssen die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in akademischen Angelegenheiten originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung.

Mit Satz 3 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1; Abs. 3 Nr. 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Nrn. 1 und 2 gehen davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass der überwiegende Teil der Lehre von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht und verantwortet wird. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschäftigt sein muss.

Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorinnen- und Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Nach Nr. 3 und 4 erfordert ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, ggf. technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt darüber hinaus nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Nach Satz 4 müssen nichtstaatliche Hochschulen Vorsorge treffen, um für den Fall des Scheiterns der Hochschule den Studierenden in geeigneter Weise eine Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen. Dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten: z. B. eine finanzielle Absicherung, eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung. Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

Zu Art. 87: Akkreditierungsverfahren

Art. 87 Abs. 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen entsprechend der bewährten Praxis des Wissenschaftsrats. Diese sind in den Sätzen 1 bis 3 legaldefiniert als Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung. Als

Konzeptprüfung wird die erstmalige Begutachtung bezeichnet, die typischerweise vor Aufnahme des Hochschulbetriebes erfolgt und sich daher auf die Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Hochschulbetrieb beschränkt. Institutionelle Akkreditierung ist die erste Begutachtung, die nach Aufnahme des Hochschulbetriebs erfolgt und damit erstmals auch auf die gelebte Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung zurückgreifen kann, die Reakkreditierung dient der Feststellung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen. Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme, nicht wie bei der Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags eine rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung.

Nach Abs. 2 ist eine Durchführung des Verfahrens beim Wissenschaftsrat die gängige Praxis und soll es weiterhin bleiben. Da das Verfahren auf eine gutachtliche Stellungnahme abzielt, soll dem Staatsministerium gleichwohl die Freiheit verbleiben, im Einzelfall auf andere Akkreditierungseinrichtungen zuzugreifen. Da weder der Wissenschaftsrat noch eine andere Einrichtung dem unmittelbaren Zugriff des Landesgesetzgebers unterliegen, beschränkt sich die Regelung darauf, die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Beauftragung durch den Freistaat als Sitzland einer privaten Hochschule festzulegen. Das hier normierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. In Satz 2 Nrn. 2 und 3 wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nichtstaatlichen Hochschulen vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit nicht der zu begutachtenden Einrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen. In Satz 3 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht.

Das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren ist für die Wissenschaftsbehörde die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt (Abs. 3). Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und befristen kann unter Beachtung der Grundsätze hinreichender Bestimmtheit und Klarheit.

Abs. 4 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Der Freistaat, vertreten durch das beauftragende Staatsministerium, trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung ggf. versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu Art. 88: Kosten der Anerkennung

Die Kostentragung für die Akkreditierungsverfahren nach Art. 87 Abs. 1 wurde bislang durch eine privatrechtliche Kostenübernahmeerklärung des privaten Hochschulträgers gegenüber der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats abgewickelt. Mangels Rechtsfähigkeit des Wissenschaftsrats entbehrt diese Praxis eines rechtlichen Fundaments, da Vertragspartner des Hochschulträgers eine natürliche oder juristische Person sein muss. Der Musterparagraph sieht daher vor, dass die Länder die entstehenden Kosten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung als Gebühren bzw. Auslagen vereinnahmen und an den Wissenschaftsrat weiterleiten.

Da derzeit nur eine Akkreditierungseinrichtung, nämlich der Wissenschaftsrat, im Bereich der institutionellen Akkreditierung mit den entsprechenden Verfahren tätig ist, wurden dessen tatsächliche Kosten für die einzelnen Verfahrensarten erhoben und pauschaliert. Diese pauschalen Kosten werden von den Ländern im Rahmen des jeweiligen Verfahrens geltend gemacht. Sie müssen jedoch in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Angestrebt ist, dies alle fünf Jahre länderübergreifend zu tun, um Tarifsteigerungen, Inflation und Änderungen in den Verfahrensabläufen zu erfassen.

Da Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung länger dauern können, müssen zumindest Teile der Kosten auch vorab geltend gemacht werden können. Hierzu ist in Abs. 1 Satz 3 eine spezielle Regelung getroffen, da Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes die Möglichkeit des Kostenvorschusses lediglich für

Amtshandlungen vorsieht, die auf Antrag vorgenommen werden, was im Falle der vom Staatsministerium angeordneten Reakkreditierung einer bereits unbefristet anerkannten Hochschule nicht greifen würde.

Zu Art. 89: Rechtswirkung der Anerkennung

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 77 Abs. 1 und 2 BayHSchG. Der Regelungsgehalt des Art. 84 Abs. 2 BayHSchG wird künftig in der Regelung zu kirchlichen Hochschulen integriert. Die Regelung des Art. 84 Abs. 1 BayHSchG wird unverändert als Abs. 3 in Art. 90 BayHIG übernommen. Abs. 4 enthält lediglich eine deklaratorische Klarstellung.

Zu Art. 90: Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 entsprechen der bisherigen Regelung über das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Abs. 3 Satz 2 normiert ein Widerrufsrecht für den Fall, dass die zu begutachtende Einrichtung bei den Verfahren gemäß Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 nicht mitwirkt, insbesondere den angeforderten Vorschuss nicht entrichtet. Die Regelung ist erforderlich, um die Reakkreditierung unbefristet staatlich anerkannter Hochschulen durchsetzen zu können.

Zu Art. 91: Lehrkräfte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Notwendigkeit einer ministeriellen Beschäftigungsgenehmigung soll künftig auf professorale Lehrkräfte beschränkt werden. Die Verantwortung für die Qualität von Lehrkräften außerhalb der Professorenschaft soll künftig auf die Einrichtungen verlagert werden. Nach Abs. 1 Satz 4 soll sich der Prüfungsumfang der Beschäftigungsgenehmigungen künftig auf das professorale Anforderungsprofil beschränken. Dies entspricht der Grundsatzentscheidung, künftig die Verantwortung für die Qualität der Lehre und die Übereinstimmung mit Studien- und Prüfungsordnungen auf die Einrichtungen zu übertragen, die sich dem Qualitätssicherungssystem der nichtstaatlichen Hochschulen in Gestalt der institutionellen Akkreditierung unterwerfen. Im Übrigen betrifft die Änderung redaktionelle Anpassungen.

Mit der Einschränkung der Beschäftigungsgenehmigung auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie bei Professorinnen und Professoren kann auch das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung für Honorarprofessoren an nichtstaatlichen Hochschulen entfallen (Abs. 2).

Zu Art. 92: Anwendung von Regelungen für staatliche Hochschulen, Universität der Bundeswehr

Abs. 1 regelt, welche Vorschriften des Rechts der staatlichen Hochschulen auch auf nichtstaatliche Hochschulen Anwendung finden.

Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 4. Er setzt sich zusammen aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. Sofern die nichtstaatlichen Hochschulen den staatlichen Hochschulen vergleichbare Studierendenvertretungen haben, insbesondere ein beschlussfassendes Kollegialorgan, können auch diese gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat entsenden.

Abs. 4 trifft die notwendigen Bestimmungen zur Universität der Bundeswehr München.

Zu Art. 93: Promotions-, Habilitationsrecht

Die bisherigen Regelungen zu einzelnen Einrichtungen in Art. 81 und 82 BayHSchG werden aus Bestandsschutzgründen beibehalten und in gestraffter Form in Art. 93 Abs. 1 zusammengefasst.

Abs. 2 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die an nichtstaatlichen Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen in Nr. 1 wird gewährleistet, dass die Promovierenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich gemäß Nr. 2 nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Abs. 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die an nichtstaatlichen Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Habilitationsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Habilitationsrechts.

Abs. 4 ist die Konsequenz aus der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die sich auch auf Qualitätssicherung bei Promotions- und Habilitationsverfahren erstreckt.

Nichtstaatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann nach Abs. 5 unter denselben Voraussetzungen wie staatlichen Hochschulen ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen werden. Insbesondere können sich nichtstaatliche Hochschulen mit staatlichen Hochschulen zu Verbänden zusammenschließen.

Zu Art. 94: Kirchliche Hochschulen, Verordnungsermächtigung

Art. 94 fasst die Sonderregelungen für kirchliche Hochschulen (bisher Art. 83 und 84 BayHSchG) zusammen.

Abs. 1 wird an die Änderungen der Art. 86 und 91 angepasst und als Ausnahmetatbestand formuliert. Damit verbleibt es für kirchliche Hochschulen, die Studiengänge außerhalb der Aus- und Fortbildung von Geistlichen anbieten, bei der Anwendung der Art. 86 ff.

Den kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird nach Abs. 2 Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Regelung gewährt. Die Vorschrift des Art. 84 Abs. 2 BayHSchG wird deshalb in den neuen Gesetzesentwurf übernommen.

Abs. 3 gewährt in Anlehnung an die Regelung in Abs. 2 auch der Hochschule für Philosophie, deren staatliche Mitfinanzierung bisher aufgrund freiwilliger Leistung erfolgt, einen gesetzlich geregelten Zuschussanspruch. Um den Zuschuss stabil und haushaltskonform zu halten, ist eine Pauschalierung anhand fester Größen (etwa anhand der Anzahl der Lehrstühle) in einer Rechtsverordnung erforderlich.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des Art. 84 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG wie bisher und eröffnet dem Staat die Möglichkeit, Zuschüsse zu gewähren, wenn dies für die Entwicklung der bayerischen Hochschullandschaft nach ermessensfehlerfreier Entscheidung sinnvoll erscheint.

Zu Art. 95: Rechtsaufsicht

Der bisherige Art. 85 BayHSchG wird zum Zwecke der Deregulierung in Art. 95 auf den notwendigen Inhalt reduziert. Die Überwachung der Voraussetzungen der Anerkennung nach Art. 86 ergibt sich aus Satz 1 und muss nicht nochmals geregelt werden. Die bisherigen Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 und Abs. 4 BayHSchG haben keine praktische Relevanz und werden gestrichen. Der Verweis auf das Informationsrecht gegenüber staatlichen Hochschulen in Art. 10 Abs. 2 ist ausreichend. Der bisherige Art. 85 Abs. 3 BayHSchG ist entbehrlich.

Zu Art. 96: Sonstige Einrichtungen

Art. 96 regelt die Tätigkeit von Hochschul- und Bildungseinrichtungen, die nicht gemäß Art. 86 staatlich anerkannt sind und im Freistaat lediglich Ausbildungen auf der Grundlage der Regelungen im Sitzland der jeweiligen Hochschule anbieten.

Art. 96 Abs. 1 regelt die Tätigkeit von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer sowie aus Staaten der EU bzw. Staaten, mit denen ein Abkommen über Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Hochschulbereich besteht (z.B. EWR) sowie Einrichtungen, die mit solchen Hochschulen kooperieren. Für Einrichtungen, die sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen können, ist kein

gestaltender Verwaltungsakt im Sinne einer Anerkennung oder Gestattung erforderlich, soweit Studienangebot und Prüfungen vollumfänglich dem Recht des Sitzlandes und der Verantwortung der jeweiligen Hochschule unterliegen.

Der bisherige Art. 86 BayHSchG stellte auf die Berechtigung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen ab, was dazu führt, dass bei jeder wesentlichen Änderung des Studienangebots eine erneute Feststellung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung stellt die neue Regelung auf den Betrieb von Niederlassungen und Bildungseinrichtungen ab. Wesentliche Änderung des Studienangebots müssen dem Staatsministerium künftig nur noch angezeigt werden.

Um sicherzustellen, dass die Lehrangebote und Prüfungen dem Standard einer Hochschule entsprechen und der erworbene Grad zur Führung zugelassen ist, hält Art. 96 am Erfordernis der Feststellung fest und regelt deren Voraussetzungen. Maßgeblich ist, dass das Studienangebot unter der Verantwortung der jeweiligen Hochschule nach dem Recht des Sitzlandes durchgeführt wird. Eine Qualitätskontrolle durch das Staatsministerium findet – wie bisher – nicht statt.

Zu Art. 97: Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

Art. 97 ist als Instrument zur Durchsetzung der Vorschriften über die nichtstaatlichen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen erforderlich und übernimmt die bereits bislang geltende Regelung.

Teil 9

Studierendenwerke

Art. 98: Aufgaben, Verordnungsermächtigung

Die Abs. 1 bis 3 nehmen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des Art. 88 BayHSchG auf und passen sie sprachlich an.

In Abs. 4 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage zum elektronischen Datenaustausch zwischen den Hochschulen bzw. anderen Unterrichtseinrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 und den Studierendenwerken geschaffen, z. B. zur Überprüfung der Berechtigung zur Nutzung studentischen Wohnraums. In Abs. 4 Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung geschaffen.

Abs. 5 statuiert die Kooperationspflicht der Studierendenwerke. Der Absatz dient der Klarstellung, dass Kooperationen zwischen Studierendenwerken ebenfalls im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen und als die Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen im Sinne von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu werten ist. Die Formenwahl wird auf den (koordinationsrechtlichen) öffentlich-rechtlichen Vertrag beschränkt.

Zu Art. 99: Errichtung und Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Art. 99 schafft eine Verordnungsermächtigung für die Errichtung, die Zuständigkeitsverteilung und die Auflösung von Studierendenwerken und übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 89 BayHSchG.

Zu Art. 100: Rechtsstellung und Organisation

Art. 100 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in Art. 90 BayHSchG zur Rechtsstellung und Organisation der Studierendenwerke. Es wird klargestellt, dass es sich um rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts handelt.

Zu Art. 101: Vertreterversammlung

Art. 101 bestimmt die Aufgaben und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung.

Die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt weiterhin durch die Hochschulleitung. Neu ist dabei aber die vorgesehene Benennung der Studierenden, deren Anzahl von zwei auf drei erhöht wird, für die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit der Studierendenvertretung der Hochschule.

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erfolgt eine Klarstellung, da aus der bisherigen Formulierung „Behindertenbeauftragter“ nicht eindeutig hervorging, ob damit die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule oder aber die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemeint war.

Zu Art. 102: Verwaltungsrat

Art. 102 normiert die bisherige Regelung des Art. 92 BayHSchG zu Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

In Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 wird nunmehr der Begriff des Jahresabschlusses verwendet, da die Studierendenwerke zur doppelten Buchführung verpflichtet sind.

Der Verwaltungsrat erhält die Aufgabe, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Dies stärkt die Kontrollfunktion des Verwaltungsrats. Bisher lag die Befugnis mangels expliziter Regelung bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; dies ergab sich aus dem Umkehrschluss aus Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird – wie auch im Rahmen der Vertreterversammlung – die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden von zwei auf drei erhöht. In Nr. 6 erfolgt eine Klarstellung, da aus der bisherigen Formulierung „Behindertenbeauftragte“ nicht eindeutig hervorging, ob damit die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule oder aber die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemeint war.

In Abs. 3 Satz 7 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtszeit im Verwaltungsrat für die Mitglieder vorzeitig enden kann, z. B. für die Studierenden bei Exmatrikulation, und dann für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied zu wählen ist.

Zu Art. 103: Geschäftsführung

Art. 103 regelt wie auch der bisherige Art. 93 BayHSchG die Geschäftsführung und den Umfang der Vertretungsbefugnis. Weiterhin normiert wird das Einvernehmenserfordernis mit dem Staatsministerium für Bestellung, Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und Entlassung der jeweiligen Geschäftsführerin oder des jeweiligen Geschäftsführers.

Zu Art. 104: Aufsicht

Art. 104 regelt die Aufsicht des Staatsministeriums. Die Studierendenwerke unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. Für die Wahrnehmung dieser Aufsicht stehen dem Staatsministerium die Aufsichtsmittel in Art. 10 Abs. 3 bis 5 zur Verfügung. Nehmen die Studierendenwerke staatliche Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten wahr, so übt das Staatsministerium auch die Fachaufsicht aus. Neben der mit einer Fachaufsicht verbundenen Überprüfung auch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann das Staatsministerium zusätzlich auf das Aufsichtsmittel der Weisung zurückgreifen.

Zu Art. 105: Finanzierung und Wirtschaftsführung

Art. 105 normiert Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und übernimmt in weiten Teilen die bisherigen Regelungen des Art. 95 BayHSchG.

Abs. 2 regelt wie bisher Art. 95 Abs. 3 die Festsetzung der Höhe der Studierendenwerksbeiträge durch Satzung der Studierendenwerke und gibt die Kriterien zur Bestimmung der Grundbeitragshöhe vor. Beim Grundbeitrag handelt es sich um eine finanzielle Gegenleistung der Studierenden für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Studierendenwerke. Auf eine tatsächliche Inanspruchnahme kommt es dagegen nicht an. Eine Einheitlichkeit der Höhe vor allem des Grundbeitrags für den Bereich aller Studierendenwerke in Bayern ist nicht vorgesehen. Vielmehr orientiert sich die Höhe des Grundbeitrags jeweils am beitragsrechtlichen Äquivalenzprinzip.

Abs. 3 normiert die Rechtsgrundlage zur fakultativen Erhebung eines zusätzlichen Beitrags für ermäßigte Beförderungsleistungen. Der zusätzliche Beitrag kann entweder für das gesamte Zuständigkeitsgebiet oder lediglich in einem Teil desselben erhoben werden, je nachdem, auf welchen Raum sich das zwischen dem jeweiligen Studierendenwerk und den örtlichen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs verhandelte Angebot einer ermäßigten Beförderung erstreckt. Weil die Vergütung von Transportleistungen im öffentlichen Nahverkehr die Finanzierungsverantwortung des für den Verkehr zuständigen Staatsministeriums berührt, ist für diese Vereinbarungen insoweit das Erfordernis der vorherigen Zustimmung normiert.

Eine Klarstellung erfährt Abs. 4 Satz 2, der den bisherigen Art. 95 Abs. 2 ersetzt, dahingehend, dass die Regelung sich nur auf Hochschulen im Freistaat Bayern und bayerische Studierendenwerke bezieht. Neu aufgenommen wurden Regelungen zu einer durch Satzung des jeweils zuständigen Studierendenwerks zu bestimmenden möglichen weiteren Solidarbeitragspflichtigkeit nach Abs. 3 bei Mehrfachimmatrikulation (Abs. 4 Satz 3) und zur Festlegung von Ausnahmen von der Beitragspflichtigkeit durch Satzung des jeweils zuständigen Studierendenwerks (Abs. 2 Satz 5).

Die Regelung in Abs. 5 verpflichtet die Hochschulen wie bisher, für die Studierendenwerke sowohl den Grund- als auch den zusätzlichen Beitrag einzunehmen und anschließend an diese weiterzuleiten. Die Geltendmachung der Beiträge an sich durch Verwaltungsakt und ggf. in der Folge dessen Vollstreckung fallen dagegen ebenfalls wie bisher in die Zuständigkeit der Studierendenwerke.

Die Regelung in Abs. 6 normiert wie bisher die Erstattung der Kosten, sofern es sich hierbei um den erforderlichen Aufwand handelt, der den Studierendenwerken für die Wahrnehmung übertragener, staatlicher Aufgaben gemäß Art. 98 Abs. 1 Satz 3 entstehen.

Abs. 7 regelt wie bisher die Verpflichtung der Studierendenwerke, vor Beginn des Haushaltsjahres einen durch das Staatsministerium genehmigungsbedürftigen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht neben einer Stellenübersicht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan. Darüber hinaus werden die bisherigen Pflichten zur Rechnungslegung und die Geltung der Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern für das Anstaltspersonal, die bereits vorher über Verweisungen galten, explizit normiert. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 106: Verordnungsermächtigung

Art. 106 enthält wie bisher eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Fragen der Aufgabenwahrnehmung, der inneren Organisation, der Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe sowie die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Teil 10

Ergänzende Vorschriften

Zu Art. 107: Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 107 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 104 BayHSchG unter Aktualisierung der Verweisnormen in Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3.

Die Norm geht von der Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) aus, soweit im BayHSchG nichts Inhaltsgleiches oder Entgegenstehendes geregelt ist (s. auch Art. 1 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Eine (zumindest teilweise) Anwendbarkeit des BayVwVfG scheidet typischerweise in den Bereichen aus, die durch eine Vielzahl von hochschulrechtlichen Besonderheiten geprägt sind, wie etwa die Regelung der Hochschulprüfungen in Prüfungsordnungen (Abs. 1) oder der Mitwirkung in Gremien im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung (Abs. 2).

Zu Art. 108: Abschlüsse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes, Verordnungsermächtigung

Art. 108 übernimmt den bisherigen Art. 105 BayHSchG.

Abs. 3 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung den bisherigen Art. 70 BayHSchG.

Außerdem wurde von der bisher in Abs. 3 enthaltenen Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren kein Gebrauch gemacht; sie kann daher entfallen.

Zu Art. 109: Sondervorschriften

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 103 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 103 Abs. 2 BayHSchG: Hochschulen können wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen (sogenannte „An-Institute“). Als Voraussetzung ist gesetzlich festgelegt, dass sich die wissenschaftliche Einrichtung, der diese Befugnis verliehen werden soll, im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits bewährt hat oder diese Bewährung erwarten lässt. Die Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule lässt die bisherige Rechtsstellung dieser Einrichtung unberührt. Dies bedeutet, dass sie nicht Teil der Hochschule wird und mit der Verleihung dieser Befugnis keine finanziellen Verpflichtungen der Hochschule oder des Staates gegenüber dieser Einrichtung verbunden sind. Satz 2 stellt klar, dass die Verleihung der genannten Befugnis widerrufen werden kann. Der Widerruf liegt im pflichtgemäßen Ermessen der betreffenden Hochschule.

Zu Abs. 3: Der Wortlaut des bisherigen Art. 103 BayHSchG ist hinsichtlich der Geltung der Regelungen für „nichtstaatliche Hochschulen und staatliche Einrichtungen“ unklar. Die Ukrainische Freie Universität in München erfüllt nicht die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung, ihr Betrieb genießt lediglich gesetzlich Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Genehmigung. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Art. 86 ff. BayHIG auf die Ukrainische Freie Universität in München nicht anwendbar sind.

Zu Art. 110: Verordnungsermächtigungen

Art. 110 Abs. 1 verzichtet auf die Zusammenführung der Einvernehmensefordernisse, die jetzt bei der jeweiligen Verordnungsermächtigung selbst verortet werden. Es bleibt die Ermächtigung, die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln, weil diese Einrichtungen unverzichtbare Elemente des Wissenschaftsstandorts Bayern sind.

Abs. 2 schafft eine Experimentierklausel, die es den Hochschulen ermöglicht, neue Ordnungskonzepte für eine begrenzte Zeit zu erproben – auch wenn diese eine Abweichung von diesem Gesetz im Ganzen darstellen. Die Verordnung ergeht für die Experimentierphase als Ressortverordnung, soweit sie verstetigt wird, muss sie als Verordnung der Staatsregierung mit vorheriger Zustimmung des Landtags erfolgen. Nach Ablauf der sechs Jahre kann die Verordnung nur entfristet werden, wenn der Bayerische Landtag einer Entfristung durch Beschluss zustimmt. Vorzug hat angesichts des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes immer die Übernahme der Abweichung durch Änderung des BayHIG. Angesichts des notwendigen Vorlaufs muss die Evaluierung des durch Verordnung erprobten Ordnungskonzepts rechtzeitig eingeleitet werden.

Abweichende Regelungen nach Art. 112 Abs. 2 dürfen nicht von höherrangigen Prinzipien dispensieren, insb. nicht von der Einhaltung der Verfassung. Dieser Zusammenhang wird durch die Worte „unter Achtung verfassungsmäßiger Prinzipien“ zum Ausdruck gebracht und ist damit immanente Schranke für mögliche Abweichungen vom Gesetz. Es können daher nur solche Abweichungen vorgesehen werden, die z. B. mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind, etwa was die vom BVerfG geforderten Mitspracherechte der Träger der Wissenschaftsfreiheit bei Fragen der Hochschulorganisation anbelangt. Zu den durch Gesetz und Verordnung nicht dispensablen Verfassungsprinzipien gehören aber z. B. auch der Wesentlichkeitsgrundsatz (wonach der Gesetzgeber wesentliche Grundentscheidungen nicht delegieren darf) und der Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG). Das setzt der Reichweite einer Dispens Grenzen. Die Bestimmung wird verfassungskonform zu interpretieren und zu vollziehen sein.

Zu Art. 111: Übergangsbestimmungen zum Hochschulpersonal

Die Regelung übernimmt Art. 34 Abs. 1 und 3, 36, 37, 39, 40, 41 und 42 BayHSchPG und führt sie in einer Regelung zusammen. Für 35 und 38 BayHSchPG findet sich kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Art. 112: Weitere Übergangsbestimmungen

Abs. 1 behandelt die Nachwirkungen des bayerischen Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge der KfW Bankengruppe, das zum 1. Januar 2016 eingestellt wurde. Der Fonds dient nur noch der Abwicklung bestehender Gebühren- und Studienbeitragsdarlehen.

Abs. 2 schafft Vertrauensschutzregelungen in Bezug auf die Gebührenfreiheit bzw. -höhe für bereits immatrikulierte Studierende.

Teil 11

Schlussvorschriften

Zu Art. 113: Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Infolge der Corona-Pandemie kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb seit Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang. Zwar sollen die Hochschulen Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglichst umfassend anbieten und den Studentinnen und Studenten wird im Hinblick auf ihren persönlichen Studienfortschritt auch empfohlen, diese ggf. auch digitalen Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen arbeiten hierzu auch daran, ihre Lehrveranstaltungen soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl gilt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die diese Angebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden. Aufgrund dieser Sondersituation ist in Abs. 1 vorgesehen, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gelten. Dies bedeutet, dass sich diese automatisch um ein Semester verlängern, wenn sie an das Erreichen bestimmter Fachsemester bzw. der Regelstudienzeit anknüpfen. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf die prüfungsrechtlichen Aspekte; die Semestereinstufung, wie sie z. B. für die Durchführung der Hochschulstatistik erfasst wird, bleibt unberührt. Damit entstehen Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation, die sich auf ihr gesamtes weiteres Studium auswirken kann, prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten können. Gleichzeitig wird so im Hinblick auf die zu erwartende Vielzahl der Fälle eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Hochschulen vermieden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass in den genannten Semestern angebotene und von Studentinnen und Studenten abgelegte Prüfungen regulär gewertet werden. Den Hochschulen bleibt es jedoch unbenommen, in ihren Prüfungsordnungen weitergehende Regelungen, z. B. zu freien Prüfungsversuchen oder zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten, zu treffen.

Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Nach der Regelstudienzeit richtet sich daher unter anderem die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden. Mit Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ punktuell auch für bayerische Studentinnen und Studenten nutzbar gemacht, um für diese insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer zu erreichen. Dies ist möglich, da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft. Da es sich bei der Regelstudienzeit um eine auf den Studiengang bezogene, abstrakt-generelle Festlegung handelt, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung maßgeblich ist, und die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen auch daher keine verzerrende Wirkung auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik haben dürfen, wird dies über eine individuelle Regelstudienzeit umgesetzt. Die Semestereinstufung, wie sie insbesondere für die Durchführung der Hochschulstatistik und auf dieser Grundlage basierenden Planungen und Verteilungsmechanismen erfasst wird, bleibt hiervon unberührt. Die Hochschulen können den betroffenen Studentinnen und Studenten eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, z. B. für die Vorlage bei Bewerbungen am Arbeitsmarkt oder zum Nachweis für etwaige Anforderungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen. Mit Satz 3 wird ausgeschlossen, dass die in Abs. 1 vorgesehene Verlängerung von Fristen zusammen mit einer individuellen Regelstudienzeit zu einer Mehrfachbegünstigung führt.

Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, können Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, erheblich erschweren. Grundsätzlich gilt, dass auch und gerade in Krisen die Legitimation der handelnden Organe von allerhöchster Bedeutung ist. Daher ist gemäß Abs. 3 vor allem das Instrument der Briefwahl stärker zu nutzen. Wenn eine geeignete Lösung nicht gefunden wird, kann die Wahl in angemessenem Umfang verschoben werden. Das Einvernehmensefordernis ermöglicht es dem Staatsministerium, die Rechtmäßigkeit der Verschiebung vor der Maßnahme zu überprüfen, soll die Entscheidung der Hochschulleitung aber auch staatlicherseits legitimieren.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist noch unklar, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 bis 4 rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für die Zeit bis einschließlich des Wintersemesters 2021/2022 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sparteignungsprüfung aufgrund der derzeit geschlossenen Sportstätten, wie etwa Schwimmbädern.

Unklar ist darüber hinaus auch, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen antreten können. Dies betrifft insbesondere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund der derzeitigen Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung in Abs. 4 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, durch Satzung eine bedingte Immatrikulation vorzusehen, um auf die Geschehnisse der Corona-Pandemie frühzeitig und flexibel reagieren und Nachteile für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die derzeitige Sondersituation nicht zu vertreten haben, abwenden zu können. Die Regelung soll sicherstellen, dass es nicht zu ungewollten Immatrikulationshindernissen nach Art. 46 Nr. 1 BayHSchG kommt. Um den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige im Rahmen der Corona-Pandemie nicht zu erschweren, wird auch für das nach Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch bzw. das nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG vorgesehene besondere Prüfungsverfahren auch eine bedingte Immatrikulation ermöglicht.

Im Hinblick auf die in der Begründung zu § 1 Nr. 3 Abs. 1 beschriebene Sondersituation soll es den Hochschulen durch Abs. 5 ermöglicht werden, dass sie die Jahresfrist nach Art. 43 Abs. 5 ausnahmsweise begrenzt auf infolge der Corona-Pandemie nicht zu vertretende Gründe verlängern können.

Mit Abs. 6 soll klargestellt werden, dass die genannten Absätze auch für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten.

Zu Art 113a: Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überführung der bisherigen Vorschriften betreffend die Studierendenwerke ins Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und der Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke.

Zu Nr. 2:

Art. 5 stellt klar, dass der Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ausschließlich durch die in Art. 1 bis 4 genannten Stellen erfolgen kann. Dies betrifft auch die durch die Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stellen.

Zu Nr. 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2.

Zu Art. 113b: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Mit den Regelungen des Art. 2 wird die Neuschaffung der Personalkategorie der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren besoldungsrechtlich umgesetzt. Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend gleichgestellt und wie letztere der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet. Die Gründe für diese Zuordnung sind folgende:

- Hinsichtlich der Dienstaufgaben ist festgelegt, dass die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren denen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen (Art. 48 Abs. 1, 47 Abs. 6 BayHIG). Dies bedeutet die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre und (im Falle der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren angewandter) Forschung in eigener Verantwortung (Art. 48 Abs. 3, 47 Abs. 6, 43 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). Im Gegensatz dazu erfüllen Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter ihre Aufgaben nach Anordnung der Vorgesetzten (Art. 58 Abs. 3, 39 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).

- Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren gehören organisationsrechtlich wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayHIG).
- Nachwuchsprofessuren wie Juniorprofessuren werden im selben Berufungsverfahren (Art. 50 BayHIG) vergeben.
- Sowohl für Nachwuchs- als auch für Juniorprofessuren besteht die Möglichkeit des Tenure Track (Art. 48 Abs. 4, 42 Abs. 4 BayHIG).
- Auch im Hinblick auf die dienstrechtlichen Sonderregelungen (Art. 49 BayHIG) sollen Nachwuchs- und Juniorprofessur gleichstehen.

Keine besoldungsrechtliche Angleichung von Nachwuchs- und Juniorprofessuren erfolgt im Hinblick auf Leistungszulagen nach Feststellung der Bewährung und Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (Art. 57 Abs. 3 BayBesG), weil eine Feststellung der Bewährung und eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses bei Nachwuchsprofessuren nicht vorgesehen sind. Demgegenüber wird auch für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Möglichkeit vorgesehen, Prüfervergütungen nach Art. 65 BayBesG erhalten zu können. Art. 65 BayBesG gilt zwar allein für Staatsprüfungen und die auf diese vorbereitenden Studiengänge werden üblicherweise an Universitäten angeboten. Da jedoch auch im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Rahmen akademisierter Studiengänge, etwa im Gesundheitsbereich, berufsrechtliche Prüfungen abgenommen werden, sind Fälle denkbar, in denen eine Prüfertätigkeit von Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Voraussetzungen des Art. 65 BayBesG erfüllt.

Zu Art. 114: Einschränkung von Grundrechten

Art. 115 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 106a BayHSchG:

Bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung mittels Kamera (zur Sicherstellung, dass die Prüfung entsprechend den jeweiligen Vorgaben persönlich und ohne unzulässige Hilfsmittel absolviert wird) kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) berührt sein. Rein vorsorglich wird damit dem Zitiergebot Rechnung getragen, auch wenn nicht von einem Vorliegen einer Einschränkung dieses Grundrechts ausgegangen wird.

Zu Art. 115: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1 legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.

Abs. 2 ordnet das Außerkrafttreten [...] an.

Abs. 3 regelt zum einen das Außerkrafttreten der Bayerischen Hochschulwahlordnung. Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 haben die Hochschulen die durchzuführenden Wahlen eigenverantwortlich durch Hochschulsatzung zu regeln. Es wird ihnen insoweit ein angemessener Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 eingeräumt. Ab diesem Datum können die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) und auch die Rechtsverordnung außer Kraft treten. Außerdem betrifft Abs. 3 das durch Art. 68 Abs. 6 auf Zeit angelegte Modellprojekt, mit dem die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen erprobt wird. Spätestens nach Ablauf der Erprobungsphase sollen die Ergebnisse dieses Modellprojekts evaluiert werden. Aus diesem Grund sollen die Regelungen in Art. 68 Abs. 6 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.